Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Kurtze Repræsentation der Viereggischen Liqvidations-Sachen : Nebst angefügten Beylagen von No. I. bis XVIII.

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0001
DFG

Mk_14990.

~~Mk_1154.(c.)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0002
DFG

Kurtze REPRÆSENTATION der Viereggischen LIQVIDATIONS-Sachen.

Nebst angefügten Beylagen von No. I. bis XVIII.



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0004
DFG



Es finden sich die Gebrüdere von Vieregg zu Subzin, Lantow und Levekendorff veranlasset, um alle wiedrige Meynung, die auch selbst bey denen höchsten Reichs-Gerichten insinuiret werden wollen, von ihnen abzulehnen, als suchten sie ihre liquidation mit Ritter- und Landschafft aus ungegründeten Ursachen und einer üblen Gesinnung wieder ihre Mitstände und besonders den löbl. engern Ausschuß von einer Zeit zur andern auszuziehen, dem publico von dem wahren Zusammenhang der Sachen und denen Gründen, die ihre intention unterstützen, kürtzlich zu unterrichten.

Sie haben in solcher Absicht in folgenden zuvorderst/ was dieserwegen sowol auf öffentlichen Land-Tägen/ als mit dem engern Ausschuß vorgewesen/ mit angefügten authentiquen Beweisthümern und Protocollis, wie solches schon vor verschiedenen Jahren beym Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath geschehen/ erzehlen und hienegst ihre rechtliche momenta der weiteren Erwegung ihrer Mitstände unterwerffen wollen; des gewissen Vertrauens/ daß sodann diese Sache einmahl zur Richtigkeit gelangen/ aller Schein einer ihnen angedichteten chicane wegfallen/ und auch bey ihnen der Regul eine Anwendung werde gelassen werden/ daß/ der seinen Befugnissen nachsetzet/ und nur dasjenige fordert/ was die Rechte und öffentliche Verbindungen ihm beylegen/ keinem Unrecht zufüge/ auch keine tadelnswürdige Meynungen äussere/ und dieses nur bey denen eintreffe/ die auf Recht und öffentliche Versicherungen gegründete Befugnisse zu entkräfften/ Kunstgriffe zu brauchen bemühet sind.

FACTUM.

FACTUM.

Es haben die Gebrüdere von Vieregg auf Rossewiz und Zapendorff in den Jahren 1704 und 1705 nicht allein der Ritterschafft des Hertzogthums Güstrow/ die wieder den Vergleich vom 16. Julii 1701. das beneficium restitutionis ergriffen/ und beym Reichs-Hofrath introduciret/ zum Behuf des processes einen guten Vorschuß gethan/ sondern auch noch vom Jahr 1689. her einen Vorschuß an den Land-Kasten/ nach der sub No. I. befindlichen balance, die im engern Ausschuß gebührend verificiret/ nebst andern liquiden Pösten zu fordern gehabt/ deren Abrichtung zwar von Zeit zu Zeit beym engern Ausschuß gesuchet worden/ aber niemahlen zu erhalten gewesen; dahero man Viereggscher Seits darauf bedacht seyn müssen/ weilen ihre liquide credita gleichfals ad necessaria publica verwandt/ selbige mit denen ihnen an quotirten Anlagen zu den necessariis von 1715. und 1720. zu compensiren. Dieses hat endlich veranlasset/ daß man im Jahr 1725 auf Einrathen der damalen im Lande gewesenen Subdelegirten zur liquidation geschritten/

No. I.

No. II. welche aber nach dem sub No. II. anliegenden Protocoll der Zeit nicht zum Stande gebracht; indessen ist, was wieder dasselbe zu erinnern gewesen, dem engern Ausschuß mit-
No. III. telst adjuncti sub No. III. schrifftlich zugefertiget worden; woraus zu ersehen, wie unerheblich die Ausflüchte gewesen, die man abseiten des engern Ausschusses denen Häusern Rosvitz und Zapendorff entgegen gesetzet. Wie nun aber auch dadurch diese Sache nicht zur Endschafft befordert werden können; ist der Hofmeister von Vieregg zu Levekendorff von seinem Vater und Vater-Bruder bevollmächtiget worden, auf dem bald darauf im Jahr 1726. mense Aprili eingefallenen Land-Tag zu Sternberg dieses Liquidations-Werck anzutragen; allwo er auch nach der Anlage
No. IV. sub No. IV. zur Richtigkeit gekommen zu seyn vermeynet, weilen auf dem Landtage die grösten Pöste simpliciter für liquide, und als zum grösten Nutzen des Vaterlandes angeliehen, agnosciret, anbey beliebet worden, daß solche bey dem Land-Kasten, sowol in den necessarien Anlagen als Contributionen pro summa concurrenti compensirt werden sollten: Es ist aber dennoch diese Hoffnung fehlgeschlagen

und

und abseiten des löblichen engern Ausschusses der Landtags-Schluß entkräfftet worden, indem man von denen von Viereggen, nach dem adjuncto sub No. V, unter andern einen gantz unstatthaften Beweis gefordert, daß nemlich die dem Geheimden Rath von Vendhausen zu seiner Wienerischen Reise vorgeschossene 850. Rthlr. demselben nicht bereits wiederum gut gethan worden; wiewol dem creditori weiter nichts angemuthet werden kan, als sein creditum zu verificiren, welches denn mittelst den Beylagen sub A. B. C. & D. geschehen; dagegen dem debitori asserenti vel excipienti solutionem dessen Beweis oblieget. Durch gedachten Einwurf ist inzwischen die Berichtigung dieses liquidi immer und bis 1729. aufgehalten worden, da der Hofmeister von Vieregg dieserwegen wieder im engern Ausschuß sich gemeldet; wie das adjunctum sub No. VI. darleget, aber daselbst mit eben diesem Einwurf und andern verzögerlichen Ausflüchten aufgehalten worden, so, daß sich auch gedachter Hofmeister, besage des Protocolli sowol als der Anlage sub No. VII. genöthiget gesehen, gegen den engern Ausschuß zu excipiren, und ihm vorzubehalten, die Sache

No. V.

A. B. C. & D.

No. VI.

No. VII.

ander-

anderweitig auf dem Land-Tage zu betreiben. Da aber denen Mecklenburgischen Landen die fatalitæt betroffen, daß vor ao. 1733. kein Land-Tag gehalten, hat der Hofmeister sich allererst damahlen melden können; da er dann
No. VIII. nach Ausweisung der Beylage sub No. VIII. die resolution erhalten; daß die specificirte Pôste als liquid anzunehmen und er damit wiederum an den engern Ausschuß zu verweisen: worauf endlich im Jahr 1734. den 19. Octobr. zu der letztern liquidation geschritten und darüber ein protocoll gehalten, welches aber der Land-Rath von Plüskov unterm 20. Octobr. einseitig, so wie es in der Beylage sub A. ad No. X. befindlich, continuirt, und dasjenige, was extra protocollum mit demselben auf seiner Stuben geredet, ohne der interessirenden Theile Vorbewust und Einwilligung zu protocoll nehmen lassen; wiewol die Billigkeit und die discretion ein anders erfordert, und daß man solches vorhätte, denen von Viereggen angezeiget werden sollen; damit nichts wider ihre intention ad acta gebracht, zugleich auch dasjenige bona fide eingerückt geworden wäre, was von seiten des Land-Raths von Plüskov verheissen worden.

Der

Der Hofmeister von Vieregg hat indessen/ weil er sich schuldig gehalten/ seinen Worten so wie einer verbindlichen Verschreibung/ nachzukommen/ dasjenige/ dessen er geständig/ erfüllet/ und in dem verabredeten termino die Bezahlung der contribution pro anno 1733. beschaffet; in der Vermuthung/ der Landrath von Plüskov würde sich gleichfals seiner Versicherung erinnern/ daß nemlich/ wann der Hofmeister von Vieregg die billige indemnisation wegen des grossen erlittenen Brandschadens bey dieser liquidation nicht urgirte/ sondern selbige bis zu dem instehenden Landtage ausetzte/ er sodann dahin arbeiten wolte/ daß er/ der Hofmeister/ noch vor Endigung desselben befriediget werden solte; welche Versicherung aber der von Vieregg aus der unterm 12. Junii 1736. bey des Hertzogs Commissarii Hochfürstl. Durchl. abseiten des engern Ausschusses übergebenen repræsentation, bemercken müssen/ daß sie dem Landrath von Plüskov gantz aus dem Sinn gekommen: Wie man denn auch gleicher gestalt bey der letztern liquidation keine compensation, wegen des zu Saat und Brodkorn dem Obristen von Vieregg ao. 1719. angeliehenen Capitals, admittiren

zu können vermeynet / wiewol nach der obli-
No. IX. gation selbst sub No. IX. ausdrücklich stipuliret worden / die Wiederbezahlung von den ERSTEN / von der Kayserlichen execution dem debitori pro sua rata zukommenden satisfactions-Gelder / anzunehmen; nun aber bekannt ist / daß schon vor vielen Jahren von diesen Satisfactions-Geldern ein grosses Theil eingegangen / davon die rata des debitoris weit mehr als das Capital beträget / die aber vom löbl. engern Ausschuß ohne ordentliche Rechnungs-Ablegung und der interessenten Vorwissen und Einwilligung verwandt; da doch / weilen der Fall einmahl existirt / auf welchem die Obligation aufhören und erloschen seyn solte / auch ohne Schwürigkeit die Obligation retradirt, keines weges aber annoch als ein Viereggisches debitum in der Balance gebracht werden mögen; zumahlen da man auch dessen in vorigen liquidationibus nicht gedacht / und dem von Gamm und andern Mitständen darunter dasjenige zugestanden / was man Viereggischer seits verlanget: Es findet sich auch sonst verschiedene Zudringlichkeit in der mense Octobri 1734 formirten ba-
No. X. lance sub No. X. indem aus dessen Beylage

sub

sub a) zu ersehen/ daß man von wegen des Guths Subzin, das mit dieser liquidation und den Gütern, wofür der Hofmeister v. Vieregg bishero liquidirt, gar nichts zu thun und seinen eigenen Besitzer hat/ 495. Rthlr. 37. ßl. aufgeführt/ dagegen dessen Gegen-Liquidation gäntzlich übergangen worden/ weshalb sich auch der Hofmeister von Vieregg deshalb gar nicht einlassen wollen/ indessen seinen Bruder/ als Besitzer von Subzin, durch einen Boten zum Einkommen nöthigen zu lassen sich erkläret. Nichts destoweniger aber dem Hofmeister von Vieregg ein Nachstand von 1518. Rthlr. 43. ßl. zur Last gerechnet/ wiewol er/ nachdem er die Contribution von 1733/ vermöge in Händen habender Quitung abgeführt und die Forderung ex obligatione von 1719. per superius adducta von selbst wegfällt/ er auch die contributiones, die er seines erlittenen Brand-Schadens wegen einzubehalten sich sonst befugt erachtet/ bereits erleget/ dem Landkasten gar nichts schuldig bleibet/ mithin zur Schmälerung seines credits und seinen besondern Nachtheil ohne Grund ausgebracht worden/ daß er dem Land-Kasten noch ein grosses und bis an die 5000. Rthlr. schuldig

geblieben. Gleichwie dann auch so viel die indemnisation wegen des Brand-Schadens anlangt, zwar bey dem Reichs-Hofrath man selbige aus einem daselbst beygebrachten Landtags-Schluß hinfällig machen wollen, dabey jedennoch verschwiegen, was dieserwegen auf dem Land-Tage im Jahr 1727. vorgefallen, imgleichen, daß anderen deßhalb remissiones angediehen, nicht weniger, daß das, was als ein Land-Tags-Schluß dagegen relevirt worden, nicht anders als ein Vorschlag des Land-Raths von Plüskow anzusehen, den die Ritterschafft doch nur in so ferne angenommen, als sie billig gefunden, daß die Schaden leidende eine indemnisation erhielten, oder wie
No. XI. in der Beylage sub No. XI. der Landrath von Plüskow sich selbst exprimiret: in so weit es der Christlichen Billigkeit gemäß, daß die Ritterschafft darauf gedencke, wie denenjenigen eine Sublevation zu verschaffen, die ehe und bevor der modus contribuendi nach Hufen und Erben beständig festgesetzet worden, und NB. das intendirte Feur-Reglement seine Richtigkeit erhalten, das Unglück gehabt vom Feuer ruinirt zu werden, weshalb denn eine committe zu veranlassen, welche der Ritter-

und

und Landschafft mit Vorschlägen an Hand gehen solte, auf was Art und Weise solche unglücklich begüterte zu indemnisiren; wiewol unter des Landraths von Plüskow directorio in gantzer zehn Jahren denen durchs Feuer ruinirten keine sublevation verschaffet, noch Vorschläge zu Ausübung der von ihm angerühmten Christlichen Liebe gethan, am wenigsten man aber sich des Hofmeisters v. Vieregg angenommen, obgleich ihm das Unglück so hart betroffen, als wol in diesem Seculo keinem in Mecklenburg geschehen, er es auch an nöthigen Vorstellungen, so wenig beym engern Ausschuß, als dem Lande, ja selbst Kayserl. Majestät, nach denen Adjunctis sub No. XII. XIII. & XIV. ermangeln lassen. No. XII. XIII. XIV.

Das Liquidations-Werck hat hienechst bis 1741. gewähret, da auf dem in Güstrow gehaltenen Landtag des Herrn Grafen von Bassewitz Excellenz auf Prebbererde, der Herr von Levezov auf Perschow, der Herr von Bibow auf Blengow, und der Herr von Bohl auf Rankendorff, deputirt worden, die Landkastens-Restanten in Richtigkeit zu bringen. Vor welcher deputation sich auch die Gebrüdere von Vieregg in solcher Absicht gemeldet;

meldet; da es sich dann anfänglich testante
No. XV. protocollo sub No. XV. zur guten Richtigkeit angelassen, indem Deputati den Vorschlag des von Viereggs gebilliget, liquida ab illiquidis zu separiren: Wie aber diese Deputation des folgenden Tages den Landrath von Plüskow nach Rostock zu sich erbitten lassen, ist dieselbe sofort anderer Meynung worden, und hat auf die von dem Landkastens-Einnehmer Lyler verfertigte balance nicht ferner reflectiren wollen, obgleich gegen das principium, daß liquida ab illiquidis zu separiren, nichts einzuwenden gewesen, und man einmahl abseiten der deputation darnach eine balance verfertigen zu lassen beliebet; ja man hat sothane balance sogar vom protocollo wiederum abgenommen, und nach des Landrahts von Plüskow Ankunft die clausula citra præjudicium beyder Theile dem protocollo ein-
No. XVI. gerückt, auch besage Anlage sub No. XVI. allen geschehenen Vorstellungen ungeachtet, dem von Viereggen nicht communiciren wollen.

Wann

Wann nun nach solcher denen Actis zustimmigen Erzehlung dieser Liquidations-Handlung, zur Beurtheilung des Fugs oder Unfugs des einen oder andern Theils, es auf Erwegung folgender Fragen vornemlich ankommt:

I.) Ob die Gebrüdere von Vieregg befugt gewesen, nach dem Land-Tags-Schluß vom 11. April 1726. ihre liquidirte Forderungen mit denen von seiten des Landes liquidirten Anlagen und restanten zu compensiren?

II.) Ob der engere Ausschuß denen von Vieregg zu beweisen aufbürden können, daß die dem Geheimden Rath von Vendhausen zu dessen Wienerschen Reise und zum Behuf der Ritterschaft vorgeschossene 850. Rthlr. nicht mit unter dem Gelde begriffen gewesen, was demselben auf seine Reise-Kosten wieder gut gethan worden?

III.)

III.) Ob das vom Landrath von Plüskow unterm 20. Octobr. 1734. in Abwesenheit derer von Vieregg und ihres Bevollmächtigten einseitig continuirte protocoll und darnach formirte balance verbindlich?

IV. Ob die von Vieregg aus der obligation ihres Vaters des Obristen, von 1719. den 1. May, weiter verbunden, als sich das darin von ihm contrahirte debitum von denen ersteren ihnen pro rata zukoñenden Kayserlichen Satisfactions-Geldern abkürtzen zu lassen?

V.) Ob die dagegen in anno 1742. mens. Junio & Sept. von der deputation in protocollis sub No. XV. & XVI. gemachte Einwürffe in Rechten beständig und die Viereggische principia als besonders und wiederrechtlich anzusehen?

(III VI.)

VI.) Ob die von Vieregge nicht mit Recht fordern können, da sie an den Kayserlichen indemnisations-Geldern einen mercklichen und über 6000. Rthl. sich belauffenden Antheil haben, daß ihnen Rechnung abgeleget werde, wohin gedachte Gelder ohne ihr Vorwissen verwandt?

VII.) Ob sie nicht die indemnisation wegen erlittenen Brand- u. Hagel-Schaden, nach dem reglement von 1713. fordern können, oder ihnen darin das Landtags-Protocoll vom 29. Febr. 1727. entgegen stehe und rechtlich behindern könne.

VIII.) Ob die deputation von 1742. nach den in ihrem protocollo angegebenen Gründen befugt gewesen, die übrige angebliche restanten derer von Vieregg für liquid zu erkennen? Endlich

IX.) Ob gemeldete deputation mit Beystand Rechtens die durch den Einnehmer Lylers formirte balance, nachdem sie einmahl ad protocollum gekommen und pars actorum geworden, davon abnehmen, und denen von Vieregg die Abschrift davon versagen können?

So hat man sich

Ad primum zur angezielten compensation Viereggischer Seits gar wol befugt halten können.

Zuvorderst ist zu mercken, daß die Pöste, die von denen von Vieregg gefordert worden, in dem Landkasten einfliessen und an dem Lande abgetragen werden sollen; und daß dagegen die Pöste, die die von Viereggen fordern, sie vom Lande zu fordern haben, mithin das erstere requisitum compensationis, nemlich mutuum debitum inter eundem debitorem & creditorem vorhanden sey.

2] Mag nicht wol gestritten werden, daß nicht die debita von beyden Seiten gleich gegründet und liquid sind. Des Landes Forderung gründet

sich

sich auf einer rechtlichen Verbindlichkeit, worin ein jeder Stand stehet, Gesetz- und Landes-Verfassungs-mäßige Anlagen abzutragen. Die Viereggische Forderung gründet sich auf der Verbindlichkeit, worin das Land stehet, Gelder, die theils zu ihren öffentlichen Behuff und zu Vertheidigung ihrer Gerechtsamen aus patriotischer Willfährigkeit vorgeschossen, theils auf öffentlichen Land-Tägen, als in solcher guten Absicht angeliehen, ja als liquid und zur compensation zuläßig erkannt und angenommen, wieder zu erstatten. *a*)

3] Sind beyderseitige Forderungen, die man nach dem Landtags-Schluß von 1726. compensiren wollen, credita quantitatum; imgleichen utrinque pura und æque exigibilia, indem die Viereggische so wenig als des Landes liquidirte Pöste allererst nach Verlauff einer gewissen Zeit oder unter gewissen Bedingungen zu bezahlen angenommen.

4] Sind auch beyde Forderungen sonst von der Beschaffenheit, daß sie eine compensation admittiren. Zwar möchte man sich abseiten des engern Ausschusses und des Landkastens haben zu

a) v. Landes-Protocolla vom 11. April. 1726. sub No. IV. item de 1733. sub No. VIII.

nütze machen wollen, daß, wann gleich auch sonst von debitoribus fisci & ærarii publici dem fisco und ærario publico die compensation entgegen gesetzt werden könnte; *b*) weilen der fiscus regulariter nach dem jure privatorum beurtheilet würde; *c*) Dennoch die Rechte alsdenn eine compensation ausschlössen, wo Contributiones und Anlagen von einem creditore subdito gefordert würden *d*): Allein eben diese Rechte ordnen auch dieses mit gar vielen Einschränkungen, und lassen die compensation der Landes-Schulden mit Anlagen und Contributions-restanten zu, wo demjenigen, der Gegen-Forderungen an das Land hat, eine besondere Billigkeit beytritt, *e*) oder dieselbe eben so privilegirt sind, als des Landes Forderungen, *f*) oder einer zu Abwendung einer dem

b) *ff. L. 46. §. 5. de j. fisc.* Peregrin. *de j. fisc. L. 6. tit. 7. n. 15.*

c) Fr. de Amaïa *ad L. 1. n. 25. C. de j. fisc.* Schilter *Praxi jur. Rom. exerc. 28. §. 25.*

d) *per L. 3. C. de Compens.* Leyser *Spec. 174.*

e) Steph. Gratian. *disc. for. C. 718. n. 14.* Zach. de *oblig. cam. qv. 18. n. 43. sqq.* Card. de Luca *disc. de regal. 106. n. 5.* Welcher letztere die compensation auch schon in dem Fall zuzulassen behauptet, da ohne besondere Beschwerlichkeit die Contribution auf andere Art nicht wol abgetragen werden kan.

f) Fichtner de *compens. fisc. §. 19.* Mund. de *muner. & honor. 67. n. 128.* Klock. de *contrib. concl. 71. lit. B.* Mey. *ad Jus Lub. P. II. T. III. art. 3. n. 41.*

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0022
DFG

dem Lande imminirenden Noth und Gefahr/ oder zum Abtrag der von dem Lande zu erlegenden Collecten Geld hergeschossen *g*); am meisten aber/ wo das Land selbst sich die compensation gefallen lassen. *h*) Nun aber ist

5] Des Landes eigenes Geständniß da/ daß die Viereggische Anleihe zum grösten Nutzen des Vaterlandes geschehen *i*) und verwandt/ mithin auch die gröste Billigkeit da/ daß die Neigung/ die sich bey einem Mitstand zum Vorschuß/ in Fällen/ da dessen der Staat höchst bedürftig gewesen/ gefunden/ nicht mit Vorenthaltung der Wiederbezahlung belohnt/ sondern eine Abrechnung zugelassen werde/ zumahlen da ohne derselben der Abtrag der restanten denen Viereggschen Häusern/ wegen der ihnen ausserordentlich betroffenen Brand- und Hagel-Schäden/ sehr beschwerlich wird. Es ist dieser Vorschuß ferner eben so privilegirt, als Landes-Anlagen/ weilen selbiger zu eben einen solchen Behuf verwandt worden/ wozu Anlagen verwandt geworden seyn würden;

g) Sim. von Leuven *cens. for. Lib. 4. C. 36. n. 13.* Fichtner *c. l. §. 20.* Harprecht de *compensat. debit. publ. §. 16. p. 22.*

h) Harprecht *c. l.* Da er behauptet, daß in diesem Fall auch der Türcken-Steuer die compensation entgegen gesetzet werden könne. conf. Klock in *Vot. Cameral. relat. 113.*

i) vid. Beylage No. IV.

mithin eben so zu consideriren / als wann einer auf verschiedene Jahre seine quote der Anlagen vorgeschossen / da ihm denn gewiß die retention oder compensation in den folgenden Jahren mit Fug Rechtens nicht würde zu streiten seyn. Es ist die Viereggische Forderung zu Ablehnung einer denen Landes-Gerechtsamen imminirenden Gefahr hergeschossen / und endlich die compensation vom Lande selbst billig gehalten und speciali pacto gleichsam festgesetzet; dahero desto mehr zu vermuthen / daß / da ein jeder im Lande sich schon zur Ehre anrechnet / dasjenige zu halten / was er ihm einmahl gefallen lassen / solches auch gantze Corpora thun werden. Finden sich nun aber

6] vorstehende Umstände in einem reciproquen Schuld-Fall / da kan die compensation auch in ipsa executione opponirt werden; *k*) da wird ohne Verzögerung und Umschweiff ipso jure die reciproque Verbindlichkeit pro summa concurrenti aufgehoben *l*); wann sich auch gleich sonst jemand eydlich in specie zur baaren Bezahlung anheischig gemacht hätte; *m*) und würcket / daß sich beyde Theile

k) Mæstert de *compens. qu.* 27. Donell. *ad L.* 2. *C. de comp.*
l) *§.* 30. *J. de act. L. fin. C. eod.* Tindar *de compens. art.* 6. *n.* 47. Mev. *P.* 1. *D.* 116.
m) Wernher *observ. select. T.* I. *P.* IV. *Obs.* 104. *n.* 3. Ludovici *Spec. dissertatione.*

Theile mit keinen Verdrüßlichkeiten und Processen beschwerlich fallen dürfen: Daher geschicht, daß überall die Compensation, als das bequemste Mittel, Verbindlichkeiten aufzuheben, angerühmet wird; *n*) Daß besonders die Deutschen ihr Sprichwort: Abschlag ist gute Bezahlung, so sehr reliviren; *o*) Daß so gar derjenige, der das, was compensable, nicht von selbst von seiner Forderung abgezogen, als einer, der muthwillig und freventlich zu viel gefordert, mit Verlust seiner Forderung bestraffet worden *p*); weshalb dann allen Rechtgesinneten desto befremdlicher vorkommen muß,

n) Summam compensationis æquitatem adesse, vel ex sola socialitatis lege apparet, quæ omnino jubet, ut lites, quantum possibile est, minuantur, id quod optime fit compensatione
SCHILT. *ad Inst. quib. mod. oblig. toll.*
WISSEMB. *ad ff. D. 31. th. 2. & 7.*
Nec ullus simplicior & commodior exstinguendi obligationem modus excogitari potest, quam si mutui debitores, dum suum quisque retinet, solutione defungantur
PUFFEND. *de jur. N. & G. L. 5. cap. 11. §. 5. & 6.*
KLOCK. *Tom. 3. Cons. 135. n. 7.*
HARPPRECHT *ad §. 30. J. de act. n. 4.*

o) POMMERESCH *ad §. 39. J. de act.* HERT. *de paroem. jur. L. 1. Part. 38.*

p) conf. *Cod. LL. antiqu.* LINDENBROGII *C. 224. L. 7.* SCHILTER *prax. jur. germ. exerc. 27. th. 16.* GROT. *de jure Belli & Pacis III. 19. 15. sqq.* Dolo enim quis petere dicitur, qui petit, quod mox restituere debet *L. 8. ff. de dol. & met. exc.* SEBAST. a MEDICIS *de comp. p. 284. n. 31.*

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0025
DFG

muß/ wann dasjenige Mittel/ was man Viereggscher Seits aus solchen/ in den Reguln der Billigkeit und einer guten Gesellschaftlichen Verfassung/ gegründeten Ursachen ergriffen/ als ein Mittel zur Verzögerung und üblen Abbildung eines Mitstandes zu einer Zeit gebraucht worden/ da man mehr als jemahlen in einer billigen Menagirung der jurium singulorum, auch das Wol des gantzen corporis zu setzen Ursach hat.

Ad II.) hat der angezielte Beweis denen von Viereggen deshalb nicht angemuthet werden können,

Weilen man

1] Viereggischer Seits die instrumenta, worauf man die Forderung gegründet/ annoch in Händen/ und als Possessor Instrumentorum alle rechtliche Muthmassung für sich gehabt/ daß man die Pöste noch zu prætendiren habe. *a*)

2] Weilen auf dem Land-Tage vor dem Lande dieser Post der 850. Rthlr. bereits verificirt und daselbst testante protocollo vom 11. April. 1726. sub No. IV. einmahl pure für liquid erkannt/ ja auch

a) *arg. L. II. C. de hæred. pet. L. fin. C. de R. V.* Mev. *de arrest. C. X. n. 9.* Coler *de proc. execut. P. 2. C. 2. n. 77.*

auch schon vorher vom engern Ausschuß testante protocollo sub No. II. in eventum ratihabitionis des Landes zu bezahlen angenommen worden.

3] Der engere Ausschuß, nach der Landes-Verfassung, extra comitia nicht anders als Bevollmächtigte und Bediente des Landes, wie sie in denen justissimis Decisionibus Imperialibus p. 28 genannt werden, anzusehen; deren Obliegenheit unter andern darin bestehet, die Landes-Schulden zu bezahlen, *b*) den Rechten nach aber keiner was er einmal als liquid agnoscirt nachher durch aufzubürdende neue Beweise illiquid machen, noch ein Bevollmächtigter oder Bedienter das factum seines principalis zernichten kan. *c*)

4] Nicht nur eine gemeine Rechts-Regul, daß demjenigen, der etwas asserirt, der Beweis seines asserti obliege, mithin auch dem engern Ausschuß allenfalls der Beweis obgelegen haben würde, daß die angezielte 850. Rthlr. würcklich abgetragen, zumahlen da die Wendhausenschen Rechnungen und Quitungen in ihren Händen, mithin sie

b) v. die alte Union der Mecklenburgischen Stände. *Reversales de 1561.* Anmerckungen zu *Struvens* Disc. von Landständen, p. 110. *Justiss. Dec. Cæsar.* p. 30. n. 7.

c) *L.* 2. *C. de apoch. publ.* Wernher *Observ. for. T. 1. P. 3. p. 633. quod enim semel placuit amplius displicere non potest C. 21. de R. I. in 6.* ubi Petr. Peckius.

den Beweis am leichtesten zu führen im Stande/ sondern hie auch ohnedem eine probatio negativæ denen von Vieregg aufgebürdet werden wollen/ die doch denen Rechten gantz zuwieder. *d*)

Endlich 5] unstreitig/ daß in specie der Beweis/ daß ein Schuld-Post würcklich abgetragen/ oder die exceptio solutionis dem reo, solutionem excipienti, incumbire; *e*) Folglich

6] auch die liquidation dieses Postes der engere Ausschuß durch verzögerliche/ denen Rechten so wenig/ als der intention des Landes zustimmige Ausflüchte und versuchter Beweis-Aufbürdung aufgehalten.

d) Leys. *Med. ad π. Spec. 255.* Thomas. *de onere probandi in act. neg. §. 19. L. 1. 2. π. L. 23. C. de probat.*

e) *L. fin. C. de volut.* Oldendorp *enchirid. except. pag. 141. n. 20.* & Rösener in *animadversionibus ad h. l.*

Ad III.) kan gedachtes Protocoll und darnach formirte balance daher von keiner Verbindlichkeit seyn; weilen

1] dasjenige/ was den Nahmen eines verbindlichen Protocolls des engern Ausschusses verdienen soll/ vor und mit dem löblichen engern Ausschuß gehandelt und abgeschlossen/ und von dem anwesenden

senden dazu beglaubten Actuario ex ore & voluntate partium aufgezeichnet seyn muß; *a*) was aber ausser dem zu einem Mitgliede desselben, ohne Absicht, daß es ad protocollum genommen und eine öffentliche Verbindlichkeit würcken solle, gesprochen wird, auch keinen partem protocolli des engern Ausschusses ausmachen kan; weilen

2] das Mitglied ja nicht den gantzen engern Ausschuß ausmacht, noch was gesprochen wird eo animo gesprochen wird, daß es partem protocolli ausmachen soll; noch endlich der Actuarius, dessen Gegenwart eigentlich dem protocoll den Glauben und die Verbindlichkeit giebt, selbiges als coram se gestum aufzeichnen, noch von etwas als in fidem gesti zeugen kan, dem er selbst nicht beygewohnet. *b*) Es ist

3] keinem Richter erlaubt, dem protocollo judiciali etwas für sich in absentia partium zu inseriren, und was er solchergestalt inserirt hat keinen Glauben: *c*) Warum sollte denn, was ein Mitglied des engern Ausschusses einem protocoll,

 absente,

a) Protocollum enim est, in quo ea, quæ coram actuario in judicio gesta, fideliter ex ore partium consignata. STRYCK *de jure protocolli cap.* 2. FARINAC *quæst.* 154. *n.* 29.

b) Primum enim protocolli conscribentis officium est, ut ipse interfit & audiat. STRYCK *c. l. n.* 18.

c) BERLICH *P. I. Concl.* 8. *n.* 48.

absente, inscio & invito eo, cujus interest, einrücken läst von mehrern Glauben und Kraft seyn?

Es ist 4] schon eine scriptura suspecta, wann ein Actuarius dasjenige/ was vor ihm verhandelt/ nicht alles selbst aufzeichnet: *d*] wie vielmehr ist es suspectum, wann einer etwas als im engern Ausschuß und vor ihm verhandelt aufzeichnen läst/ was doch solchergestalt nicht tractirt worden.

Die Rechte und die Billigkeit wollen/ daß

5] einer/ der ein Protocoll verfast/ solches denen Partheyen zur mehrern Sicherheit/ ob er auch ihren Sinn völlig getroffen/ wiederum vorlese. *e*) Wie sehr aber ist diesem entgegen/ wann gar ohne des einen Theils Vorwissen das andere in dessen Abwesenheit etwas zu einen partem protocolli macht/ wiewol er nicht allezeit des andern Meynung recht gefaßt haben mag; und von was für gefährlicher Folge ist es insonderheit in öffentlichen Landes-Angelegenheiten/ wenn einer die Befugniß haben solte/ was ein Mitstand privatim zu ihm spricht/ gleich zu einen partem protocolli comitialis, oder des engern Ausschusses/ zu machen?

Wann

d) Natta *P. I. Conf.* 224. *n.* 4.
e) Stryck *c. l. n.* 30.

Wann nun aber ein protocoll

6] nicht rite & legitime vollzogen/ und darin derer contrahenten placita nicht rechtlicher Art nach verzeichnet: So ist es bekannter massen nichtig und von keiner Kraft und Verbindlichkeit: *Forma enim actus non servata redditur nullus: f) Nullum vero esse & sine effectu esse paria sunt. g)*

f) L. 55. L. 44. §. 3. de condit. & dem. L. 1. & 2. C. quando provoc. non est necesse.

g) L. 4. §. 6. ff. de R. I. L. 2. ff. de autor. tutor.

Ad IV.) kan die obligation des seel. Obristen von Vieregg von 1719. den 1sten May deswegen keine andere als die in quæstione angezielte Verbindlichkeit würcken; weilen

1] keine obligationes ultra terminos promissi zu extendiren/ *a)* und diejenige Deutung vorzüglich anzunehmen/ wodurch einer am wenigsten verbunden wird; weilen nach der Menschen Gemüths-Verfassung eher von ihm zu glauben/ daß

a) Cephal. Cons. 288. n. 43. Barbos. L. 10. cap. 27. ax. 1.

er bey Contrahirung einer obligation sich wenig als viel verbinden wollen. *b*)

Nun aber hat

2] in der obligation sub No. IX. der Obrister von Vieregg ausdrücklich sich nur dahin verschrieben, daß von denen erstern ihm pro rata zukommenden indemnisations-Geldern die Wiederbezahlung geschehen solle, es wäre denn, daß sie nicht erfolgten, weichenfals nach halbjähriger Aufkündigung die Anleihe auch sonst abgetragen werden sollte. Dieser clausulæ obligationis ist

3] ein völliges Genügen geschehen, nachdem von den eingegangenen indemnisations-Geldern der löbl. engere Ausschuß mehr auf der Viereggischen quote einbehalten, als diese des Landes Forderung ausmachet, wie solches in continenti mit denen abseiten des engern Ausschusses zu producirenden Berechnungen klar gemacht werden kan.

Und obgleich 4] die v. Viereggen die angezielte indemnisations-Gelder selbst nicht gehoben, und zu Tilgung der obligation ausgezahlt; so hat doch solches

b) In communi actu atque negotio ea interpretatio amplectenda est, quæ efficit, ut quis sibi minus præjudicet & damno minus adficiatur. arg. *L. 18. in f. de ædil. ed. L. 6. §. 4. de pecul. leg.* MENOCH. *Cons. 31. n. 52.* WERNHER *sel. obs. for. T. 1. p. 484.* HARTM. PIST. *L. 3. qu. 4. n. 6.*

solches an ihnen nicht gelegen/ daß es nicht geschehen/ sondern an denen/ die die indemnisations-Gelder nicht berechnen und reliqua ihrer destination nach denen interessenten abgeben wollen. Da denn die Rechte verordnen: Daß wenn einer die Erfüllung desjenigen/ was man ihm schuldig ist/ selbst gehindert/ die obligation für erfüllt zu halten/ mithin von selbst erloschen sey. c)

Es würde auch

5] um so billiger seyn/ daß man denen von Viereggen eine Auslöschung der angezielten obligation wegen ihrer eingegangenen quote an den Satisfactions-Geldern angedeyen liesse/ und nicht ferner die Brod- und Saat-Korns-Gelder als ausstehend auf der balance aufführte/ als der Herr von Gamm gleichfals solchergestalt abgekommen und der löbliche engere Ausschuß von demselben die obligation ohne weitere Umstände zurück genommen/ auch auf diesem Fuß mehr dergleichen Gelder im Lande ausgeliehen/ aber nicht wieder bezahlet worden.

Im

c) Quoties impedimentum provenit ex facto illius, cui quid faciendum, toties dicitur non stare per alterum, quo minus faciat, sed obligatio habetur pro impleta. *arg. L. 31. ff. de cond. & demonstr. C. 66. de R. I. in 6. L. 1. C. de his quæ sub mod.*

Im übrigen 6] die ad quæstionem primam, ratione admissibilitatis compensationis angeführte Gründe auch hie einschlagen, und da vormahlen das Land selbst contra Principem die Abrechnung ihrer Forderungen so sehr urgiret, selbige auch als billig autoritate Cæsarea festgesetzet, es dieselbe gleichfals wieder sich gelten und denen Mitständen zu gute kommen lassen wird. *d*)

d) vid. *Rescript. Cæsar. de 1712.* in *justiss. imper. decis. p. 98. & p. 135. & 136.*

Ad V.) hat man diesem, in kurtz vorher gehender Erörterung etablirten, Satz zwar in denen protocollis deputationis vom Junio und Septemb. 1742. sub No. XV. & XVI. entgegen setzen wollen,

Daß 1) fast alle übrige diese Saat- und Brod-Korns-Gelder restituirt, und dem einem für dem andern kein lucrum zuzugestehen. 2) Die deputation sich für dem Lande responsable machen würde, wann sie eine schon mit dem löblichen engern Ausschuß zugelegte liquidation von neuen für illiquide erkennen wolte. 3) Sie ein mehrers denen v. Viereggen nicht zubilligen könten, als sie selbst in dergleichen Fällen verlangten. Daß 4) solche

Gelder

Gelder auf gemeinschaftlichen Landes-Credit, um denen höchstbedürftigen unter die Arme zu greiffen, mit grosser Beschwerde aufgenommen, denen Creditoribus wiederbezahlt und das Land davon befreyet werden müste. Daß endlich 5) der löbl. engere Ausschuß die Einsicht der Rechnungen, wohin die erhobene indemnisations-Gelder verwandt, so wenig denen von Viereggen als andern indemnisandis versagen, vielmehr sich zu sämtlicher satisfaction darüber erklären würde.

Dieweilen aber

Ad 1] & 3] wann auch in facto voraus gesetzet würde, daß fast alle die Brod- und Saat-Korn-Gelder restituirt; dennoch eines jeden arbitrio heimgestellt bleibet, ob er sich seines Rechts begeben oder nicht begeben wolle, und wann jenes von jemanden geschiehet, solches dem tertio als keine Maßregul vorgehalten werden mag, *a*) zumalen da des einen Umstände eher erlauben, freygebig zu seyn, oder damna voluntaria zu leiden, als des andern; so dann auch diejenige, die die Brod- und Saat-Korns-Gelder ohne Wiederrede restituirt,

a) Nemo ex alterius conventione obligari potest *§. 3. J. de inut. stipul.* nec tertius impeditur jure suo uti ex eo, quod alii litigant VULTEJ. *3. Conf. Marp. 22. n. 44.* Sed jus tertii in omni actu censetur reservatum *c. 13. de præb. in 6. L. 40. π. de administr. tutor.*

eine solche limitirte und bedingliche auf die indemnisations-Gelder absichtliche obligation, nicht für sich gehabt haben mögen, als des seligen Obristen von Viereggen obligation ist, mithin a diversis ad diversa nicht geschlossen werden kan; *b*) ferner als kein unzuläßiges lucrum anzusehen, was einer als eine Ersetzung des erlittenen Schadens nach Kayserlicher Verordnung zu fordern hat. *c*)

Ad 2] der deputation keine Verantwortung zuziehen kann, wenn sie das, was von jemanden pro damno vitando mit Beystand der Rechte liquidirt und ex tenore obligationis compensando exstinguirt werden will, zur liquidation zuläst, *d*) massen bey dem Lande die Sentiments billig voraus zu setzen, daß es einem jeden Mitstande Recht wiederfahren lassen wolle; im übrigen die völlige liquidation der restanten und der Viereggschen Forderungen das objectum ihres Auf-

b) *L. 83. ff. de V. O.*

c) Lucrum nullum intelligitur nisi deducto prius damno. *L. 30. ff. pro socio.* At & illud lucrum quod lege datum nemo aufferre potest *Nov. 22. cap. 33. in f.* COTHMANN *Vol. 2. Cons. 74.*

d) Damnum qui sentit, debet & sentire lucrum, & iniquum omnino esset, ut ad unum lucra ad alterum damna pertinerent *L. 14. C. de usc.* CASTRENS. *L. 2. Cons. 307. n. 2.* Et de damno certantes potiores sunt lucrum captantes. *L. 20. ff. de damn. in f.*

Auftrags gewesen/ sonstige zugelegte liquidationes aber einen interessenten nicht verbinden können/ wo er nicht dazu gezogen und dieselbe pro suo interesse genehmiget. *e*)

Ad 4] nicht geläugnet wird/ daß eine Verbindlichkeit bey denen Viereggen sey/ die Brod- und Saat-Gelder zu bezahlen; aber auch unstreitig gehalten wird/ daß keine andere vorausgesetzet werden möge/ als die contrahentes in ipso instrumento festgesetzet: *Eorundem enim Consensus dat legem contractui. f*) Dieser Verbindlichkeit aber ist schon würcklich ein Genügen geschehen/ indem nicht allein so viel/ sondern ein mehreres von der Viereggschen quote an den indemnisations-Geldern inne behalten/ als die avancirte Saat- und Brod-Gelder ausmachen; und wann gleich diese vom Lande aufgenommen und wieder zu bezahlen sind/ doch auch diese Wiederbezahlung füglich von denen ersten indemnisations-Geldern geschehen können/ die nach der obligation zu Tilgung des Vorschusses dienen sollen/ und die sonst/ wann sie ihrer destination gemäß an denen von Viereggen abgetragen worden/ von diesen auch unverzüglich

e) *L. 38. in pr. de V. O.* Nemo enim aliquid agere aut pati cogendus est absque consensu *L. 11. L. 198. in pr. & §. ult. de R. I.*

f) *L. 1. §. 6. ff. depositi. L. 23. ff. de R. I.*

dazu verwandt seyn würden, wiewol dieses debitum nun nicht allererst abgetragen werden darf, sondern vorlängst an der Frau geheimen Räthin von Verpup, die selbiges vorgeschossen, durch besondere Anlagen, dazu auch Viereggscher Seits beygetragen ist, abgeführet worden. Endlich

Ad 5] nützlich anzunehmen, daß die deputation selbst dafür hält, daß der löbliche engere Ausschuß die Berechnung der indemnisations-Gelder keinem indemnisando füglich versagen könne, mithin, und noch weit weniger, würde deren Einsendung der deputation verweigert worden seyn; und da vermüthlich solche Gelder wieder ihren Endzweck und destination ohne des indemnisandi Willen, dem sie zukommen, nicht angewandt seyn werden; g) so würde ja die Viereggsche quote noch vorhanden, und fals man nicht schon das debitum für extinguirt halten wolte, selbiges in continenti davon berichtiget und bezahlet werden können. Und da übrigens dieses, und was ad quæst. IV. deducirt, alles von einer kundbaren Rechts-Beständigkeit ist, und sich auf den gemeinsten Rechts-Reguln gründet; so verdienet selbiges nicht, daß man es gantz besondere Sätze nenne, und in solcher Eigenschaft verwerfe. Ad VI.)

g) Destinata enim ad certum usum illo, cui destinata, invito, non possunt applicari ad alium *L. 1. π. de admin. rer. ad civit. pert.*

Ad VI.) daß wegen des Viereggschen ansehnlichen Antheils an die indemnisations-Gelder, sie füglich eine Rechnungs-Ablegung erfordern können, um zu sehen, fals ihre quote nicht mehr vorhanden, wohin sie verwandt; fliesset

1] aus der bekannten Rechts-Regul, daß ein jeder administrator & detentor rei alienæ ad rationes verbunden, *a*) nach welcher sich weder ein negotiorum Gestor noch Tutor noch Mandatarius dessen entziehen, *b*) besonders aber auch ein Administrator rerum communium actione communi dividundo dazu angehalten werden kan. *c*)

Ja es sind 2] verschiedene, die dafür halten, daß solche Rechnungs-Ablegung nicht einmal per pactum remittirt werden könne, weilen diese re-

 missio

a) Omnium, qui res alienas administrant, commune onus & debitum est, divino & humano jure fundatum, ut rationes reddant. Mev. *P. 8. D. 94.* Bruckner *de ration. administr. c. 1. th. 1.* Et procedit hæc regula, etiamsi quis ex aliqua tantum parte alienum negotium tantum gessisset, Weseme. *Conf. 133. n. 52.* Heeser *de rat. redd. Loc. n. 17.*

b) *L. 2. L. 10. §. 1. de negot. gest. L. 1. pr. §. 1. & sqq. ff. de tut. & rat. L. 20. pr. ff. mand.*

c) *t. t. ff. de comm. div.*

missio ad delinquendum & defraudandum Anlaß geben könte/ *d*) wenigstens jederzeit reliqua præstirt werden müssen. *e*)

Nun wird 3] nicht gestritten/ daß nicht ansehnliche Summen von denen indemnisations-Geldern eingegangen/ die Kayserl. Majestät denenjenigen von der Ritterschaft/ die ihre Schadens-Rechnung justificirt und beschworen/ zuerkannt; imgleichen wird eingeräumt/ daß denen von Viereggen ein ansehnliches davon auf ihrer quote zukomme:

Mithin ist 4] diese quote respectu anderer/ die selbige gehoben und disponirt, nicht anders als res aliena und als fremdes Geld anzusehen/ und nach obigem principe die Rechnungs-Ablegung davon an den interessenten um so unwiedersprechlicher/ als die disposition von diesen Geldern weder dem engern Ausschuß/ noch dem gantzen corpori der Ritterschaft zukommt; massen der Stargardsche Crayß keine executiones gelitten/ von denen beyden übrigen Crayßen aber kaum zwey drittel der Ritterschaft ihre Forderungen justificirt; wie solches des Grafen von Bassewitz Excellence ehemalen selbst auf öffentlichen Landtägen erkannt/ da Sie in Vorschlag gebracht/ denen/ die die indemni-

d) Escobar *de ration. admin. cap. 5. n. 11.* Bruckn. *c. l. th. 6.*
e) *L. 28. §. 4. ff. de liber. leg. L. 119. ff. de legat. 1.*

demnisations-Forderung gebührte, solche allein zu überlassen; welche Meynung aber dieselbe bey reglirung der Viereggschen restanten-Sachen nicht weiter zuläßig gehalten: Wann man indessen eine disposition dieser Gelder ohne Berechnung dem löbl. engern Ausschuß beylegete, man mit der Zeit

5] auch das principe einführen dörfte, daß der löbliche engere Ausschuß, wie über diesen partem patrimonii eines Mitstandes, welcher ex destinatione Cæsarea ad resarciendum perpessum damnum dienen soll, auch über der Mitstände sonstigem Eigenthum, ohne dero Wissen und Willen zu disponiren, Befugniß haben solle; obgleich solches

6] wieder die natürliche Rechts-Regul anläuft: *Quod alienis in rebus nil contra domini voluntatem fieri, f) nec alteri per alterum possit iniqua conditio inferri. g)* Auch die deputation testante protocollo sub No. XVI. schon selbst eingesehen, daß diese Rechnungs-Ablegung denen indemnisandis nicht füglich versaget werden könne. Ubrigens

7] der Hofmeister von Vieregg 1742. über diesen Punkt seine Gedancken mit mehrern öffentlich ad protocollum provinciale abgegeben, welche aber

f) L. fin. C. de pact. nec alieno facto jus alterius mutari potest *L. 27. de procur.*

g) L. 74. π. de Reg. Jur. L. 25. C. de pact.

aber durch Betrieb des löbl. engern Ausschusses/ damit nicht alle und jede von den wahren Umständen informirt werden möchten/ vom Protocollo wiederum abgenommen und dem engern Ausschuß besonders zugestellt/ und zwar testante protocollo, nachdem der Landtag bereits geschlossen und Serenissimus die Stände bereits dimittirt gehabt.

Ad VII.) ist aus dem auf dem Landtag zu Sternberg im Jahr 1713. communi placito festgesetzten reglement, wegen des Brand- und Hagel-Schadens/ bekannt; daß denen dadurch betrübten Mitständen mitständlich unter die Arme gegriffen und nach der Grösse ihres Verlusts/ biß durch eine anzuordnende Feuer-Casse ihnen noch mehrere Sublevation verschaffet werden könnte/ respective drey/ vier und acht Jahre Remission, auch wol eines Jahrs Vorschuß ex cassa provinciali angedeyen solle. *a)*

Da

a) vid. §. 2. gedachten Reglements.

Da denn

1] aus denen Beylagen sub No. XII. XIII. und der Anlage A. umständlich zu ersehen, daß der Verlust, den der Hofmeister von Vieregg auf seinen Gütern erlitten, so groß gewesen, als er immer imaginirt werden können, und gleichergestalt ist der erlittene Hagel-Schaden des von Vieregg zu Subzin sehr ansehnlich gewesen. In facto hat ferner nach den Beylagen

2] seine Richtigkeit, daß man den Schaden so wol durch die Amts-Deputirten attestiren lassen, als auch bey dem löblichen engern Ausschuß deßhalb gehörige Vorstellung gethan. Wie nun

3] schon gemeinen Rechtens ist, daß denen von Viereggen dafür etwas pro quantitate diminuti patrimonii vergütet werden muß; *b*) So haben selbige auch aus obgedachten communi placito statuum von 1713. ein Recht erlanget, die darinn etablirte Sublevation zu fordern. Ja wann auch

4] nachhero von denen meisten Mitständen eine Aufhebung und Änderung dieses Reglements be-

b) Quod si enim quisque tenetur pro quantitate patrimonii, sequitur, quod diminutio facultatum, casu præcipue fortuito superveniens justam remissionis causam inducat & quidem ita, ut pro rata diminuti patrimonii collectæ diminuantur. *L. 4. C. de cens. & censit.* Cravetta *Cons. 195. n. 6.* ita, ut non teneatur tunc possessor ad collectas *L. 15. C. de omn. agr. des.* Wildvogel *de jure collect. th. 19. p. 21.*

liebet worden wäre; So ist doch Rechtens, daß dasjenige, was ex consvetudine & lege jemanden zukommt, ihm wieder seinen Willen, und ohne daß er darin gestimet, nicht entzogen werden könne. c) Am wenigsten aber mag

5] ihnen das sub No. XI. angelegte Malchinsche Landtags-Protocoll vom 24. Febr. 1727. obstiren; Denn einmahl denegirt man darin so wenig eine indemnisation, wegen der solchergestalt erlittenen Unglücksfälle, daß man selbige vielmehr für Christlich und billig hält: Man gönnet auch in selbigem andern, nahmentlich dem Ober-Land-Drost von der Lühe, eine Reglements-mäßige indemnisation; wiewol nicht einmahl die Ambts-Deputirte seinen Schaden besichtiget und attestirt. Und ob man gleich

6] bey verändertem modo contribuendi auch in Ansehung der remission und sublevation eine Änderung

c) Si universa communitas aliquid statuit non, potest postea major pars aliquid contra illud statuere, sed uno contradicente impeditur *Card.* Tusch. *Pract. Conclus. Lit. M. concl. 15. add.* Limn. *I. P. L. 9. C. 1. n. 189.* Klock *Cons. 35. n. 329.* Et quoties ex consensu contrahentium vel per dispositionem legis tertio jus est quæsitum, toties ab eodem, tertio non consentiente, in ejus præjudicium recedi nequit. Carpz. *P. I. d. 251.* nec unquam jus quæsitum, majorum suffragio tolli potest. Fritsch *de conv. prov. c. 9.* Hugo *de Statu regn. germ. c. 4. §. 34.*

Änderung zu veranlassen und dieserhalb eine committe anzuordnen nöthig findet; So cessirt doch inzwischen nicht die dringende Noth der durch Unglücksfälle betrübten Mit-Stände, mithin auch nicht die ratio, die das reglement von 1713. veranlasset; *d*) noch ist zu vermuthen, daß inzwischen die Billigkeit und das Christenthum der Mit-Stände cessiren, am wenigsten aber daß die Säumniß derjenigen, die die Veränderung der sublevation nach veränderter Steur-Art besorgen solten, denen unglücklichen constantibus in einer Vorfallenheit zur Last gereichen solle, da die Beschleunigung der Hülffe die gantze merite derselben ausmachet. Vielmehr ist in solchen Fällen billig und Rechtens,

7] entweder, daß es bey der disposition des alten Gesetzes und reglements bleibe, biß selbiges formellement durch ein neueres, was dem alten surrogirt, aufgehoben, *e*) oder daß auch, wann solche speciale casus tragici sich eräugen, durch einen besonderen Schluß provisionaliter & interimistice eine proportionirliche Beyhülfe verschaffet werde. *f*)

d) v. §. 2. ib. Wann aber darnach die Nothleidende nicht warten können ꝛc. *e*) *L. 32. C. de appellat. L. 27. C. de test.*

f) Si statim res definiri non potest, & tamen differri iniquum, provisionaliter incidentia interim decernuntur Mev. *P. 4. d. 67.* Stryck *de decreto interim. C. I.*

Anderer gestalt würde

8] das principe entstehen, daß Mitstände auch in Fällen, da Gefahr beym Verzug, und da sie sonsten nach den Landes-Gesetzen Hülffe verlangen können, in infinitum hülfloß zu lassen; wann diejenigen, denen solche Hülfe zu befodern und anzuordnen oblieget, selbiges in infinitum auszuziehen ihnen gut düncken lassen.

Ad VIII.) sind die Pöste, die die löbliche deputation nach denen protocollis sub No. XV. & XVI. von 1742. als liquide passiv-Schulden derer von Viereggen erkennen wollen, deshalb nicht dafür zu halten; weilen

1] was die Brodt- und Saat-Korn-Gelder anlanget, denenselben exceptiones compensationis & solutionis, sive debiti jam exstincti, entgegen gesetzet; die von der Art sind, daß sie auch noch ferner in ipsa executione entgegen gesetzet werden können; *a*) anbey theils ex ipso instrumento obligationis, theils sonst in continenti liquidabiles sind, wann nur die Rechnungen über die indemnisations-

a) OLDENDORP *enchr. except. p. 295. n. 10.*

sations-Gelder producirt worden; *b*) wiewol auch ohnedem bekannt ist, daß eine weit ansehnlichere Summe auf der Viereggschen quote eingegangen, als die Forderung der Brod- und Saat-Korn-Gelder ausmacht; im übrigen beyde Forderungen ex tenore obligationis mit einander verbunden und durch die eine die andere getilget werden soll. Nun aber kan nicht wol für liquid erkannt werden, dessen Hinfälligkeit durch klare zerstörliche Einreden dargethan wird; vielmehr würde, wann solches dennoch als liquid eingetrieben werden solte, es eine exactio indebiti seyn, welches gleich wiederum zu erstatten. *c*)

Was 2] die Anlagen von 1735. und 1740. anlanget; so erkennet man abseiten der deputation selbst, daß wann einer zur Erlegung einer Steur angehalten werden kan, sie legitimo modo eingeführt und angeordnet seyn müsse. Da denn der

b) in continenti fieri dicitur, quod in termino brevi & idoneo fieri potest MEV. *P. 2. d. 248.* & interdum ad duos vel tres *L. 45. §. 10. de j. fisci* quin & quatuor Menses perrigitur. *L. fin. C. de usur. rei jud.* at & illud, ut liquidum compensari potest, quod celeri probatione liquidum fieri potest. HERT. *d. 252. n. 3.*

c) Illiquidum est, quod altiorem indaginem requirit, nec pro eo executio decerni debet *L. ult. C. de compens.* potius exceptio illiquidi & executionem ex instrumento quarentigiato intentatam remoratur OLDENDORP *c. l.*

Verfassung der deutschen Reichs-Lande fast überall gemäß ist/ daß in solchen causis majoris momenti, als die Anordnung neuer Steuren ist/

3] Singuli auf den Districts- und Amts-Conventen das jus prædeliberandi haben; damit sie die Amts-Deputirte darüber instruiren und auch absentes a comitiis, ex scientia negotiorum in iisdem perficiendorum & ex mandato vel ex tacito consensu obligirt werden; dahero dann wol gar die propositiones, so in comitiis geschehen sollen/ in einigen Provintzen Deutschlandes in forma vorhero communicirt werden. *d*)

Da nun 4] solches bey der angezielten Anlage nicht beobachtet/ so heisset es: *Ut de causa, de qua non vocatus, nec respondere quis teneatur nec obligetur*; *e*) und so hat man auch Viereggscher seits weder ex tacito consensu noch ex mandato dazu verbunden seyn können. Es ist auch

5] aus

d) Mev. *delineat. stat. Pom. c. IV.* Fritsch *de convent. provinc. c. 5.* Struv. Reichs-*Archiv P. IV. p. 92.* Mev. *P. IV. n. 201.* Reinking *de regim. sec.* L. 1. C. 363. Cum consensu enim & judicio subditorum collecta est imponenda. Luc. de Penna *ad L. unic. C. de superind.* Bürgeri *Observ. 15. cent. IV.* & Modest Pist. *Cons. 9. P. 2. qu. 4.* qui quæstionem discutiunt: utrum subditus contributionem propter inæqualitatem, vel quia receditur ab antiquo more, recusans, de inobedientia argui possit? eandemque negant.

e) Gail. *1. Obs. 51. n. 1. sq.* Mev. *c. l. n. 3.*

5] aus den protocollis schon bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath dargethan, daß der gantze Stargardsche Crayß, als ein pars integrans des Landes, *f*) von dem Landtage abwesend gewesen, wie diese Steur daselbst beliebet, mithin dieses placitum nicht als ein allgemeiner formeller Land-Tags-Schluß angesehen werden mag.

Und wann gleich 6] sonst durch dasjenige, was a majori parte in comitiis beschlossen, auch absentes verbunden werden; so findet doch dieses principium nur alsdenn statt, wenn præliminariter alles rechtlich und Land-üblich zugegangen, und die capita consultationis in comitiis ad notitiam absentium gekommen: wiewol eben dieses geläugnet wird, daß major pars die Anlage quæstionis beliebet; und wann auch solches wäre, viele bewährte Rechtslehrer dennoch der Meynung sind, daß sogar in materia collectarum imperii keiner in des andern Beutel votiren könne, sondern die clausula

f) v. *deduct. unionis & communionis th. 11. p. 56.* allwo ausführlich behauptet: daß der Stargardische District allezeit bey dem Corpore der Ritter- und Landschafft gestanden, unam partem integrantem totius corporis provincialis ejusque tertium circulum constituirt und niemahlen von dem Corpore provinciali getrennet.

clauſula per majora ceſſire: *g*) welches alſo weit eher qua collectas voluntarias inter pares gelten muß. *h*) Wie denn dieſes

7] auf den Niederſächſiſchen Crayß-Convent, der zu Lüneburg 1652. gehalten, dergeſtalt decidirt, *i*) und in ſpecie nach der Mecklenburgiſchen Verfaſſung ſolchenfals auch ſingulorum conſenſus erfordert wird. *k*) Man hat auch

8] dieſer

g) Schütz *Vol. 2. diſp. XI. th. 81. lit. a.* Schweder *de caſibus a jure majoris partis in comitiis Imp. exceptis §. II.* Fritsch *de Conv. provinc. c. VII. §. VII.*

h) Reinking *c. l. L. I. c. 5. c. 4. n. 174. in caſu.* inquit: *ubi inter pares collectæ decernendæ, major pars minori præjudicare nequit.* cf. Klock. *de Contrib. concl. 12.* lit. b. ibique adducti.

i) Pfeffinger *Vitr. illuſtr. L. IV. Tit. I. lit. b.*

k) v. *deduct. union. & comm. Mecklenb. p. 78. 79.* add. *juſtiſſ. deciſ. imp. in cauſ. Meklenb. cc. III. T. III. ib.* von den Steuren insgemein kan man in Mecklenburg die gantz feſte theſin ſetzen, daß ſie nicht anders als auf öffentlichen Landtägen, nach geſchehener *Convocation* aller Stände, mit deren Bewilligung und Einſtimmung, nach dem von ihnen beliebten modo contribuendi ausgeſchrieben und im Landkaſten gebracht werden können. Die ohne gemeinen Landtag publicirte Collecten werden indebite verkündigte und unerträgliche Steuren genannt, und ſind ab Imperatore unterſagt per *Reſcriptum de 1688. c. l. p. 38.* und was nicht gewilliget, und doch gehoben, iſt *prævia liquidatione* zu *reſtituiren c. l. p. 35.* cf. Kämmerich de *jure collect. provinc. p. 15. & 31.* a Ludolph *Symph. Conſvet. VI. p. 154.* Ritterſchafftl. Wiederlegung der Fürſtl. Mecklenb. Anzeige an der Reichs-Verſamlung, gedr. 1718. *p. 16. ibique allegati.*

8] dieser Anlage um so mehr zu wiedersprechen Ursach gehabt / als der Hufen-modus prægravirlich gehalten / und zu dessen Untersuchung eine besondere commission verabredet / Städte auch darunter nicht mit gezogen werden wollen; anderer in der Viereggschen protestation wieder diese collecte angeführten Gründe jetzo nicht zu gedencken.

Da nun 9] überdem diese Anlage nur von einigen als eine Anleihe beliebet; so ist es völlig der naturæ negotii entgegen / daß die von Vieregg, wider ihre Einwilligung und ausdrückliche Bedingung / dazu executive angehalten / und solches als ein liquidum debitum von ihnen exigirt werden solle: *l*) wiewol sie zum Beweis ihrer guten intention selbige zu ratihabiren sich bereits erkläret / wann zuvorderst auf öffentlichen Landtägen die Verfügung geschähe / daß hinkünftig nach des Landes observanz und fundamental-Verfassung bey dergleichen Anlagen verfahren werden solte.

Was endlich 10] die dem Guthe Subzin zur Last aufgeführte restanten anlangt; so wird auch deren illiquiditæt aus der angehängten specialen repræsentation dieser liquidations-Sachen abzunehmen seyn.

l) In casu, ubi summa necessitate divites ac opulenti subditi ad mutuum tenentur Principi, plane reprobatur omnis modus violentus WILDVOGEL *de j. collect. p. 34.*

Endlich ad IX.) kan die Deputation deshalb nicht wol befugt gehalten werden, die ad protocollum gekommene und pars actorum gewordene balance davon zu nehmen, und dessen communication zu versagen; Weilen

1] aus dem protocollo deputationis sub No. XV. selbst zu ersehen, daß die balance ex conventione beyder Theile formirt worden; indem der Hofmeister von Vieregg sie in Vorschlag gebracht, und die deputation den Vorschlag angenommen, und darnach die balance auffsetzen lassen; und zwar

2] in der Masse als es die Rechte an Hand legen; nemlich daß liquida ab illiquidis separirt worden. *a*) Wann nun

3] ein negotium ex utriusque partis consensu zum Stande kommt: so kan es auch nicht anders als utriusque consensu wiederum cassirt werden. *b*) Aus eben dem protocollo sub No. XV. ersiehet man 4] daß

a) Liquidi enim executio propter illiquidum non debet impediri, nec utrumque in rationibus reddendis confundendum Heeser *de rat. redd. loc. XV. n. 203.*

b) Eodem enim modo quid dissolvitur & tollitur, quo colligatum. *L. 35. & 100. de R. J.* & ad easdem a Sande *in Comment p. 89.*

4] daß die balance gleichsam die norme der vorzunehmenden gütlichen Handlung seyn sollen, mithin das wichtigste Stück der damahligen Tractaten gewesen. So wenig nun die deputation sich bemächtiget gehalten, das übrige protocoll cassiren zu lassen, und dessen Mittheilung denen von Vieregg zu versagen: So wenig hat sie sich solches in Ansehung der balance anmassen mögen; zumalen da noch allezeit res integra, darnach die Güte ferner zu versuchen. Diese Befugniß auch

5] nicht daraus erwachsen kan, daß die balance nur unpræjudicirlich aufgesetzt gewesen; massen das übrige protocoll, in so ferne nichts darin beschlossen, gleichfals nur, als blosse Tractaten, weder dem einen noch andern Theil præjudiciren.

Und wann jemand 6] auch nur eine unpræjudicirliche declaration ad protocollum gegeben, doch kein Mensch dem andern Theil die Gewalt einräumen wird, solche zu cassiren und die Abschrift davon zu versagen: weit weniger aber solches geschehen mag, wann etwas ex utriusque partis conventione ein Theil der Handlung geworden.

In der ordinatione Notariorum MAXIMILIANI §. Fürters so befehlen wir ꝛc. ist sogar disponirt; daß

7] die protocolle, obgleich die Partheyen, die darinn gehandelt, das verwilligten, oder solche

Handlung für unangesehen und nichtig halten, oder auszuthun begehrten, nicht ausgetilget noch cancellirt werden solle, anders denn, daß solche Schrift läßlich stehen bleibe: Wie viel weniger hat denn solches hie geschehen mögen, da es beyde Theile nicht verwilliget. Man hat

8] sonst die Regul vom Richter: *quod illius non sit acta facere, sed acta observare, c) & quod ob acta manca teneatur ad interesse. d)* Warum solte dieses nicht weit eher bey der deputation stat haben?

Es enthält 9] die balance ja nichts ineptes, noch so etwas, das zu jemandes besondern Verunglimpfung gereichen würde; in welchen Fällen nur allein eine remotio ab actis admittirt wird. *e)*

Und übrigens ist unstreitigen Rechtens

10] *Quod acta omnibus, quorum interest, edenda, & eorum copia facienda. f)* Ist derohalben nicht abzusehen, was zur cassation einer, nach dem in liquidationibus gebräuchlichen modo, von einem perito in arte und dem Lande verpflichteten Mann, unpar-

c) L. 6. §. 1. π. de off. præs.
d) Mynsing. *Cent. I. Obs. II.* Stypmann *de referend. c. 5. n. 23.*
e) Stryck *de reject. ab act. C. 2.*
f) Oldendorp *de act. cl. I. act. 8.* Berlich *dec. 56. n. 2.*

partheyisch aufgesetzten balance, anders Anlaß gegeben haben könne, als daß sie denen Absichten der löblichen Deputation nicht allerdings gemäß gewesen. Indessen wird sich ex deductis überall finden, daß man Viereggscher Seits weder etwas wiederrechtliches verlanget, noch auch diese liquidations-Sache durch allerhand ungegründete Erfindungen aufzuhalten gesucht; massen die meisten Einreden endlich theils als billig zugestanden, die übrigen aber als auf gleichen guten Grunde beruhend, bey einer genauern Erwegung derselben, angenommen und erkannt werden dörften.

Kurze
REPRÆSENTATION
der
*Subzin*schen
Liquidations-Sache.

Es ist unterm 13. Merz 1726. im Amte Güstrow beliebet worden, zum Abtrag des ersten termins der Hahnischen indemnisations-Gelder Anstalt zu verfügen. Weilen nun die 30. Rthl. monathliche Subsistance-Gelder, die von Ratzeburg aus zum Unterhalt derer, von ihren Gütern vertriebenen Familien, durch dortigen engern Ausschuß übermacht worden, an der Vice-Stathalterin von Viereggen, als damaligen Besitzerin von Subzin, die sich gleichfals absentiren müssen, nicht ausgezahlet worden; So hat der von Vieregg zu Subzin, da er vermöge Vergleichs die bis dahin rückständige onera von diesem Gute übernommen, und ihm dafür die vom Lande rückständige emolumenta cedirt worden, bey dem löbl. engern Ausschuß unterm 18. Merz gedachten Jahrs angefragt; ob selbiger ihm ex cassa provinciali sothane Subsistance-Gelder auszuzahlen belieben,

lieben, oder gefälliger seyn möchte, daß er sie bey vorkommenden Landes-Anlagen, besonders aber mit den Hahnischen indemnisations-Geldern, compensirte: Da denn der engere Ausschuß in einem unterm 22. Merz besagten Jahrs datirten Antwortschreiben geäussert: daß er hoffte, es würde, wann der Vice-Stathalterin v. Viereggen Erben sich beym gantzen Lande desfals meldeten, selbiges dem engern Ausschuß darüber instruiren; inzwischen aber der v. Vieregg die sogenannte Hahnische Anlage mit der personellen Forderung anderer Erben nicht compensiren wollen. Viereggischer Seits ist darauf unterm 20. May ej. anni geantwortet; daß man vermöge schon angezogenen Vergleichs die Subsistence-Gelder zu fordern berechtigt, und in Ansehung derselben gleiches Recht mit andern Eingesessenen zu geniessen hoffte: Man würde zwar noch den ersten termin der Hahnischen indemnisations-Gelder bezahlen lassen, weil man sich dazu anheischig gemacht: ratione futuri aber bedünge man, nichts auszuzahlen, biß entweder die rückständige Subsistence-Gelder baar, oder mittelst compensation mit den Landes-Anlagen abgetragen; welche Erklärung aber der löbliche engere Ausschuß in der unterm 31. May erfolgten Antwort anderweit auf einen Landtag verwiesen;

da

da denn der zu Ratzeburg gewesene engere Ausschuß anzuzeigen haben würde, warum einigen Eingesessenen keine Subsistence-Gelder gereichet? Wie nun der andere termin der Hahnischen Anlage sub commination execution ausgeschrieben, hat der von Vieregg unterm 5. Decembr. 1726. beym löbl. engern Ausschuß dagegen nochmahlen biß zur ausgemachten Sache auf dem Landtage præcavirt; der engere Ausschuß aber in der Antwort unterm 10. Dec. 1726. erwiedert; daß da das Land festgesetzet, daß auf Martini nach vorgängiger Verwarnung vorberegte Gelder per executionem beygetrieben werden sollten, in seinem Vermögen nicht wäre, dergleichen angeordnete execution zu sistiren. Es hat hierauf der v. Vieregg unterm 27. Febr. 1727. auf dem Landtag zu Malchin bey der sämtlichen Ritterschaft; das bey dem engern Ausschuß seiner seits geschehene Ansuchen wiederholet; da denn das votum des Landraths von Plüskow approbirt worden, nach welchem der von Vieregg mit seiner rechtmäßigen Forderung nicht zu excludiren, sondern höchst billig gefunden, an den Abtrag der Subsistenz-Gelder zu gedenken, wiewol selbige nicht ex cassa provinciali genomen werden könten, als darin keine Gelder dazu vorhanden. Hierauf hat die Sache eine geraume Zeit geru-

geruhet. Anno 1739. im October haben zwar die Gebrüdere von Vieregg beym Lande eine Vorstellung übergeben/ worinn sie sich theils über den engern Ausschuß beschweret/ daß er sie als ansehnliche restanten beschrie/ theils wieder die ao. 1735. angeordnete Anlagen excipirt, und endlich die defecte zu heben verlanget/ die bey der von ihnen geschehenen Rechnungs-Aufnahme bemercket. Es ist aber solches nur empfindlich damahlen vom Lande aufgenommen/ indessen unterm 31. Octobr. 1739/ so viel den von Vieregg zu Subzin betrifft/ testante protocollo selbiger ersuchet worden/ sich seiner Forderung wegen mit dem Lande zu berechnen und alsdenn alle justice mitbrüderlich zu gewärtigen. Solche Berechnung hat hierauf der von Vieregg unterm 12. April. 1740. dem engern Ausschuß eingesandt/ und weil nach derselben dem Landkasten 166. Rthlr. pro saldo verblieben/ sich zu deren Zahlung auf Trinitatis gegen Quitung erboten. Der löbl. engere Ausschuß aber hat in der Antwort vom 28. April 1740. bey der eingesandten Berechnung 1] desiderirt, daß die Anlage von 1735/ welche sich auf 53. Rthlr. 46. ßl. betrüge/ nicht mit aufgeführt; 2] die Abrechnung der Subsistenz-Gelder noch nicht so weit gediehen/ daß der engere Ausschuß darinn condescendiren könnte/

massen nach dem Malchinschen Landtags-Schluß man nur darauf zu gedencken festgesetzet, wie solche in einer proportionirten Gleichheit denen abzutragen, die selbige nach untersuchten Umständen annoch zu fordern berechtiget. Im übrigen 3] man dem von Vieregg biß Trinitatis zu Bezahlung des Rückstandes Zeit gönnete. Dieser hat dagegen unterm 16. May mittelst Anziehung des Malchinschen und letztern Landtags-Schlusses und Protocolls respective von 1727. und 1739. declarirt; daß er nicht einmahl auf eine compensation der Landes-Contribution, als welche er jedesmal berichtiget, sondern nur der andern Anlagen, die in specie dazu verordnet; daß die Subsistance-Gelder an den creditoribus, die solche dem corpori angeliehen, wieder bezahlt würden, bestünde: der Schluß de ao. 1739. admittirte eine liquidation mit dem Landkasten, und eine Abrichtung nach aller justice. Ein mehreres verlangte er nicht. Er müste indessen biß zur völligen liquidation alle executiones, die ohnedem in illiquidis nicht statt hätten, um so mehr verbitten; als, unerachtet der vom engern Ausschuß ihm ertheilten dilation biß Trinitatis, er schon den 11. May mit militarischer execution, belästiget werden wollen, die er aber nicht annehmen können. Betreffend die Anlage von

1735,

1735; so hätte selbige theils mit voriger liquidation nichts zu thun/ theils wäre dagegen von ihm protestirt: Es könten auch plurima vota wieder bekannte Rechte nicht so schlechterdings über des dritten Beutel disponiren; Welches aber der engere Ausschuß in der Antwort vom 20. Jul. 1740. für erheblich nicht annehmen/ sondern die Berichtigung auch der Anlage von 1735. annoch vor den 1. Septembr. zu beschaffen nochmahlen urgirt, weil dieselbe auf dem Landtage verwilliget und von Kayserl. Majestät approbirt worden; und obgleich deshalb Viereggscher Seits fernere Vorstellung geschehen/ und biß zum nähesten Landtag Frist gesucht/ um alsdann völlige Richtigkeit zu treffen; anbey angezeiget/ daß man sich nur zu Bezahlung des Saldo der 166. Rthl. auf dem Fall erkläret/ da die übrige/ Viereggscher Seits aufgeführte Pöste/ gleichfalls als richtig angenommen würden; So hat doch der engere Ausschuß es unterm 9. Febr. 1741. nochmals bey vorigen resolutionen gelassen: wodurch denn der von Vieregg veranlasset worden unterm 20. Octobr. 1741. die sub No. XVII. angefügte Vorstellung dem Lande zu übergeben; und darin umständlich anzuzeigen; daß man nun seit mehr als 14. Jahren auf keine Ausfindung der Mittel/ zu Bezahlung der sonst als billig agnoscirten No. XVII.

Subsistenz-Gelder gedencken wollen; mithin zu besorgen, daß solche Ausfindung in infinitum protrahirt werden würde. Es hat aber das Land
No. XVIII. testante protoc. vom 26. Oct. 1741. sub No. XVIII. den v. Vieregg anderweitig zur Gebult angewiesen: Und obgleich 1742. nach denen protocollis sub No. XV. & XVI. dieser Subzinschen liquidations-Sache wegen Viereggscher seits fernere instance geschehen und Handlung gepflogen; so ist doch auch selbige fruchtloß gewesen, indem man die Subsistenz-Gelder, als personalissimi, quid dem von Vieregg nicht erlauben wollen in Abrechnung zu bringen.

Wann nun, nachdem im vorhergehenden ad quæst. VIII. deducirt worden; warum die Anlage von 1735. nicht als liquid und exigible in Ansehung derer von Vieregg gehalten werden mag, in Ansehung dieser liquidations-Sache es lediglich auf Erwegung der Frage ankommt:

Ob itziger Possessor des Guths Subzin nicht befugt sey die Subsistentz-Gelder quæstionis von 1718 & 19 gegen die rückständigen Anlagen in Abrechnung zu bringen?

So

So ist

1) sowol aus dem untern 16ten May 1718. ergangenen Circular-Schreiben, als auch sonsten bekandt; daß diese Subsistence-Gelder allen von der Ritterschaft, die sich von ihren Güthern entfernen müssen, um nicht zu einen nachtheiligen eydlichen Revers gezwungen zu werden, ohne Ausnahme zu ihren nothdürftigen Unterhalt öffentlich destinirt und versichert worden. *a*) Es wird auch

2) nicht geläugnet, daß die Vice-Staathalterinn von Viereggen unter diese refugiirte gewesen, und ihr und ihren Erben selbige zukommen: Nur wird

3) den itzigen Possessori von Subzin entgegen gesetzet, daß solches personalissimi quid sey; ingleichen

4) daß dazu in dem Land-Kasten nichts vorhanden; ferner daß

5) die Umstände dieses Rückstandes näher zu untersuchen; und endlich obmovirt in specie der löbliche engere Ausschuß

6) daß er nicht bemächtigt sey in einer Compensation zu condescendiren: Ob nun zwar

7) futura alimenta für so etwas personelles gehalten werden, daß sie nicht allezeit cedirt werden mögen; So machen doch die Rechte ausdrücklich eine Ausnahme qua alimenta præterita *b*) wohin denn die rückständige Sub-

 sistence-

a) v. Actenmäßiger Bericht C. XI. *p. 299. Collectanea Mecklenb. fasc. II. p. 53.*

b) Alimenta enim tam ex statuto quam contractibus debita, recte petuntur etiam pro præterito. Menoch. *Cons. 8. n. 20. & Cons. 81. n. 61.* & cum jam certum sit, quid quantumque debeatur, nil obstat, quin illa petitio, ut quævis alia, cedi possit *L. 32. π. ad L. aquil.* præsertim cum sit transmissibilis ad hæredes. Coler *de alimentis L. II. C. 8. n. 67.*

sistence-Gelder wol ohnzweiffentlich zu rechnen; mithin, da diese, wie gleichfals in facto nicht gestritten wird, an den itzigen Possessorem von Subzin von den Erben der Vice-Staathalterinn cedirt worden; diese Cession auch mit Beystand der Rechte geschehen können, mithin valida ist; So fält die erstere Objection weg. c] weilen der cessionarius mit der Cedentin gleicher Befugniß geniesset. Wann auch

8) nichts im Land-Kasten dazu verhanden wäre; So kan doch diese Ausflucht deshalb nicht gelten, weilen man Viereggischer Seits es nicht præcise baar ex cassa provinciali verlanget; sondern alternative & in eventum es compensando vergütet haben will, mithin es an mediis satisfactionis nicht fehlet. Eine weitere Untersuchung aber ist

9) deshalb nicht nöthig, weilen in confessis beruhet, daß die Subsistentz-Gelder der refugiirten Vice-Staathalterinn nicht gereichet, sie mithin nach öffentlichen Landes-Versicherungen selbige annoch zu fordern gehabt, und propitio jure auf andere transferiren können; allenfals würden dieses Umstände seyn die in continenti liquide werden könten, und nicht über 14 Jahren ausgezogen werden dürfften: d) Und da

10) auf den Landtägen man Viereggischer Seits an den engeren Ausschuß zur Berechnung ausdrücklich verwiesen, mit

c) Cessionarius active & passive jure utitur cedentis *L. 5. C. de hæred. vend.* Mev. *P. VII. de 171. n. 9.*

d) Ubi est confessio partis, vel & de facto non disceptatur, sed quæstio tantum juris, certo jure definita, vel & causa celerioris probationis, ibi non est altioris indaginis, sed liquida. Stryck *de altiori indagine C. IV. n. 20. sqq.*

mit dem Anhang; daß man nicht zu excludiren, sondern die Forderung höchst billig, man auch mit brüderlich begegnet und alle Justice erwiesen werden solte: So ist nicht abzusehen, warum der engere Ausschuß diese, von Landes wegen, aufgegebene Berechnung zuzulegen, und die Abrechnung zu admittiren nicht befugt seyn; vielmehr dieselbe detrectirte und gar nicht mit brüderlich, mit der execution zu verfahren; folglich auch die intention des Landes zernichten wollen; e) und zwar um so weniger, als

11) Diese Subsistence-Gelder in der Hahnischen Anlage, die der von Vieregg bezahlen solle, mit stecken, und von dieser, doch denen Erben der Vice-Staathalterin von Viereggen zu vergüten wären, wo sie anders ihrer Destination nach angewandt würden, wann sie nun zur Abrechnung nicht zugelassen werden solten: Uebrigens

12) hie die argumenta einschlagen, die ad quæstionem primam ratione admisibilitatis compensationis beygebracht; und da diese Subsistenze-Gelder nicht allein vom Lande nach öffentlichen Versicherungen, sondern sogar mit der Anlage, die von dem itzigen Possessore von Subzin

e) Cum omni modestia & sine flagitio & injuria collectæ exigantur KLOCK *de contrib. concl. 60. & 61. L. 2. C. de exact. trib.* & quamvis sæpius via executiva in collectis, rite & legitime constitutis, locum habeat *L. 6. C. eod.* attamen nec hic ab eadem absque omni causæ cognitione inchoandum *L. 58. ff. de R. I. L. 9. C. de O. & A.* quoniam repugnat juri, & si fiat, remedia introducta sunt iis, qui gravantur *Nov. 119.* LUDOLFF *Sympb. Consult. VI. p. 154.* maxime vero qua residua tributa notandum, quod eorum non tantus favor ac solvendorum, unde & tunc, quando de iis agitur, non executive sed servato juris ordine procedendum COTHMANN *Cons. II. n. 192.* CACHERAN *dec. 68. n. 8.*

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0065
DFG

zin gefordert wird, zu bezahlen, die Compensation desto eher staat haben mag; *f*) als sie

13) in gleicher Maaße anderen Mitständen angedihen und vom Lande dem von Vieregg ein mitbrüderliches Verfahren versichert; überdem aber

14) das Land selbst eine Compensation ihrer liquiden Forderungen mit Anlagen und Steuren bey Kayserliche Majestät als billig und admisible ehemalen gesuchet, und dazu auch auctoritate Cæsarea bemächtiget, mithin ein gleiches denen Mitständen desto eher gönnen solte. *g*) was übrigens

15) den vor 12 Jahren erlittenen ansehnlichen Hagel-Schaden anlanget; So beziehet man sich dessenthalben, theils auf das, was ad quæstionem VII. darüber deducirt, theils auf dasjenige, was bey der Deputation anno 1742 nach denen protocollis sub No. XV. & XVI. dieserwegen vorgetragen, und reservirt sich darüber. Subzinscher Seits um so mehr die billige Indemnisation, als man Inhalts des Reglements dem löblichen engern Ausschuß das von dem Herrn Amts-Deputirten und einem andern Cavalier verfaßte Besichtigungs-Protocoll gehörig eingesandt und gleiche Antwort als der Hofmeister von Vieregg über seinen dortigen Brandschaden erhalten.

f) v. deducta ad quæst. primam.

g) Verba Rescripti Cæsarei vid. *in justiff. dec. Cæs. p. 136.*

Bey-

Beylagen
zur
DEDUCTION.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0067
DFG

Num. I.

Der Land-Kasten soll haben

	Rthl.	ßl.	pf.
1. Laut den sub dato den 26 Apr. 1728. extrahirten Restanten-Zettul auf die Contribut. pro annis 1725. 1722. beyde halbscheide, und 1726. imgl. der Fräul. Steur pro 1725.			
Aus Rossewitz.	710	9	
Aus Borrentin.	196	28	
Aus Lantau.	252	36	
2. An Necessarien-Geldern de Ao. 1715.			
Von Rossewitz und Levckendorff.	140	1	
Von Borrentin.	26	39	
3. An Hahnischen Indemnisations-Geldern			
Rossewitz.	383	4	9
Borrentin.	73	17	

Num. I.

dagegen compensiren die Viereggischen Güther.

	Rthl.	ßl.	pf.
1. Rossewitz wegen erlittenen Brand-Schaden annoch restirendes 1 Jahr.	478	12	11
2. Laut der Resolution des löbl. Engern-Ausschusses de dato den 15 Febr. 1716. Die Revenuen-Steuer de ao. 1710.	123		
3. Laut Land-Tages Resolution de ao. 1726. den 11. Apr.			
a] Von dem Freudischen Posten de ao. 1689 auf 208 Rthlr. 46 ßl. sich belauffend, den halben Theil, weil die übrige Helfte den Herrn Marechal zu Zappendorff gebühret.	104	23	
Darauf Zinsen ad alterum tantum.	104	23	
b] Dem Hn. Geheimden-Rath von Wendhusen, laut Quietung in Landes-Angelegenheiten vorgeschossen.	850		
Zinsen darauf ad alterum tantum.	850		
c] 1704. dem Herrn Cammer-Juncker von Pederstorff, in Landes-Angelegenheiten laut Quitung vorgeschossen.	90		
Zinsen darauf ad alterum tantum.	90		

Num. II.

Extract Protoc. de dato Rostock den 23 Novembr. 1725.

Nachdem am heutigen Tage der Herr von Vieregge auf Lewekendorff nomine seines Herren Vaters, des Herrn Obristen von Viereggen auf Rossewitz, und Vatern Bruders, des Herrn Marschall von Viereggen auf Zapendorff ꝛc. sich alhier zur Liquidation wegen der beym Land-Kasten, sich findenden, als auch der dagegen von seiten der Herrn von Viereggen formirten forderungen ein richtiges auskommen zu bewirken, eingefunden; So ist diejenige Liquidation, so hauptsächlich den Land-Kasten betrifft, denen zu selbigen bestelleten Einnehmern aufgegeben, und gewärtiget man stündlich aus derselben Relation zu vernehmen, wie weit sie mit dem dazu instruirten Verwalter des Herrn Marschall von Viereggen werden gekommen seyn. Wann aber auch ausser dieser Land-Kastens Liquidation vorgesagte Herren von Vieregge auf Lewekendorff eine anderweitig formirte Balance produciret, durch welche vorgemeldete Herren Gebrüdere von Viereggen eine über 2000 Rthlr. lauffende Forderung an dem Lands-Kasten zu liquidiren vermeinen; ist man von seiten des E. A. hierüber zusammen getreten, um selbige zu beleuchten, und ob man zwar anfangs, angezogene Balance ohne Tag und Unterschrifft zu seyn befunden, ist man dennoch mit Vorbehalt, diese Mängel zu ersetzen, zur Sache geschritten, und wie die erste Forderung, so sich auf ein Land-Tags Protocol. de dato Schwaan den 11 May 1683. sub A. fundiret, angesehen worden, hat man bemerket, daß solches aus alten Zinsen bestehe, und der Zeitige Liquidant, Herr Joachim Friederich von

Vieregge

Vieregge sich damahls erkläret, daß er, wann ihm, was andern dergleichen Creditoribus, hierunter wiederführe, zufrieden seyn wolte, und dem Engeren Ausschuß bekandt, daß bisher bey alten Schulden, ausser gantz besondern Zufällen von Gewalt und Erbarmniß, keine Zinsen nach der Observance abgetragen worden; so würde der Ausfall vor die Herrn von Viereggen nicht nach Wunsch seyn, womit aber gegenwärtiger Herr von Vieregge auf Leweckendorff nicht Friedlich seyn wollen, und ist also kein ander Auskommen gefunden, als diese Sache zur entscheidung des Landes bis zum Land-Tage auszusetzen.

Die zweyte Forderung lautet auf 850 Rthlr. Capital und 20 jährige Zinsen, gleichfals auf 850 Rthlr. welches durch 2 copeyliche Quitungen sub B. & C. von den Herrn Geheimen-Rath von Wendhausen auf empfangene Processs-Gelder unterschrieben bescheiniget wird, und ist hiebey ersuchet worden, solche gegen Zeit der völligen Berichtigung vidimiret ad Acta zubringen. Solten sich nun dieses Postes halber keine wiedrige Umstände bey denen Acten, die man in so geschwinder Eyle nicht sogleich nachschlagen, und zur Hand bringen können, finden, würde dieser Post, so wie er von denen Herren von Viereggen angeführet und mit Quitungen von ihnen richtig vorgeschossener Gelder beleget ist, wann er des Landes approbation gefunden, und andere dergleichen Vorschüsse bezahlet werden, auch eine Anlage zu befriedigung aller dergleichen Foderungen vom Lande beliebet ist, gleichfals passiren müssen.

Ueber den 3ten Post sub lit. D. auf 90 Rthlr. Capital belauffend, agnosciret der Herr Cammer-Juncker von Pederstorff, die der Zeit darüber ausgestellete Quitung, und wird es mit der Passirung dieses Postes, und den dabey aufgeführ-

ten Zinsen/ gleich obigem Poste/ auf der ratification des Landes ankommen.

Der 4te Post sub lit. E. auf 51 Rthlr. Capital und auch auf soviel Zinsen belauffend/ hat mit negst vorstehenden Post gleiche bewandtniß.

Und weil dann bey obbewandten Umständen vor diesmahl ohnmöglich eine Richtigkeit zu treffen gewesen/ und fast alles auf den Schluß/ so daß gantze Land hierüber nehmen wird/ ausgesetzet bleibet; so ist interim, und bis nach erfolgten Land-Tage/ die wegen der restanten auf die necessarien Gelder von Ao. 1715 und 1720 verhengte/ und im Lande gehende Execution, bey denen Herren von Viereggen zu suspendiren/ und wird dem Secretario committiret/ denen Executoribus durch Dilations Scheine davon Nachricht zu geben

Continuatio Protocolli
de d. 24 Nov. 1725.

Nachdem die Herrn Einnehmere beym Land-Kasten/ die gestrigen Tages schon vermuhtete liquidation derer Herren von Viereggen auf Rossewitz und Zapendorff ꝛc. zusamt ihrer Beantwortung eingebracht/ so vermeinen dieselbe.

Ad 1) Durch jüngst vor hoher Kayserlichen Commission aufgenommene Land-Kastens-Rechnung/ und der dabey in dem Haupt-Buche sich findenden Specification, gnugsam verificiret zu haben/ daß 24 ßl. restiren.

Ad 2) So desapprobiret der E. A. wann Anno 1707 nichtes/ als die Edict mässige Eydl. Unterschrift gefehlet/ daß solches anhero unter den Restanten gesetzet/ massen man nichtes als Geld-Restanten ausziehen sollen.

Ad 3)

Ad 3) So werden die Land-Kastens-Einnehmere, wann man die Sache, wie sie aufgeführet, ansiehet, wegen der angegebenen richtigen Quitung sehr hart beschuldiget, wie denn der Engere Ausschuß auch selber eine gar ungleiche Meinung gegen sie gefasset; Nachdem aber aus ihrer Antwort erhellet, daß die angezogene Quitung nicht von dem Land-Kasten, sondern von der Fürstl. Cammer ausgestellet worden; so hätte man wünschen mögen, daß die Herren von Vierreggen, gleich anderen Contribuenten, anzeige, der an der Cammer geschehenen Bezahlung, beym Land-Kasten gethan; so wären nicht nur die Einnehmer ausser unschuldigen Verdacht geblieben, sondern, was das meiste ist; so hätte auch der Land-Kasten desfals mit Sr. Hochfürstl. Durchl. liquidiren, und dem Land-Kasten schadlos stellen können, welches aber durch nicht geschehene Anzeige unterblieben, und nunmehro zu späte wäre.

Ad 4) So wäre dasjenige, was die Herren von Viereggen hieselbst angeführet, zwar sonder Wiederrede, jedoch aber, da notorie, daß viele der Zeit aus dem Grunde, von Schweden und Pohlen ruinirter Gühter, dennoch daß ihrige an Contribution dem Land-Kasten entrichtet, so lässet man vor der Hand und bis das Land darüber vernommen worden, diese Sache ausgesetzet.

Ad 5) Wann denen Herren von Viereggen beliebig gewesen, der Contribution de Ao. 1715 wegen, einige Specification oder Richtigkeit beyzubringen; so hätten die Einnehmere, welche der observance beym Land-Kasten gefolget, und nach der vorigen Jahres Contribution angeschlagen, den committirten Fehler in Anführung des Jahres von Ao. 1714, welchen der E. A. desapprobiret, nicht begehen können.

Ad 6)

Ad 6) Da von dem Herren von Viereggen die Specification von Ao. 1710 noch nicht eingebracht und also der Effect der Resolution des E. A. vom 15 Febr. 1716 durch behörige Liquidation nicht erfolgen können; so hat vor der Liquidation dieses nicht anders als restirend, angesehen werden mögen.

Ad 7) So muß daß datum des von den Einnehmeren ausgegebenen Restanten-Zettuls, und der Tag der Quitung, geschehener Bezahlung, examiniret werden, woraus der Einnehmer Entschuldigung sattsam zu Tage geleget werden dürfte.

Ad 8) Uti ad septimum.

Ad 9) Die wieder den Gebrauch und vielfältige Verwarnung dem Executori Dessien geschehene Bezahlung, der noch diese Stunde das ihm anvertraute Geld ad Cassam nicht beygebracht, verursachet diese Restanten.

Ad 10) So wird die Ao. 1702 auf Rechnung gegebene Quitung zeigen, daß noch ein Rest vorhanden.

Ad 11) Uti ad 5tum.

Ad 12) Uti ad 7mum & 8vum.

Und weil bey solchen Umständen man ohne Effect zu seyn erachtet, hierunter schließlich zu verfahren, und den Calculum zu ziehen, so ist alles, bis zu derer Herren von Viereggen weiteren Berichtigung, ausgesetzet, sonderlich da auch diese Balance weder datiret noch unterschrieben ist.

In fidem

Joh. Decker.

Num. III.

Num. III.

Auf die communicirte Extractus Protocolli und der darauf erforderten Berichtigung erfolget nachstehende Antwort,

und zwar

ad Extractum Protocolli de dato Rostock d. 23. Nov. 1725.

Ad 1. Man acceptiret bey diesen Punct, daß derselbige nicht gestritten, sondern agnosciret, und nur ratione usurarum einiger Zweiffel gemacht worden. Die Erklärung, welche der Zeit der Liquidant Geheime-Rath Jochim Friedrich Vieregg gethan, spricht von keinen Nachlaß der Zinsen, oder daß, obgleich das der Zeit ad liquidum gesetzte Capital annoch in die 40 Jahr stehen solte, man nichts destoweniger die Zinsen verliehren wolle. Es ist auch gegen die natürliche Billigkeit, daß man eines tertii Capital behalten und gebrauchen, dahingegen aber die gewöhnlichen Zinsen a 5 pro Cent auch nun bis altrum tantum nicht zahlen, sondern vielmehr von des tertii Verlust profitiren, und diesen das ledige Nachsehen lassen wolle. Die Unbilligkeit dieses Begehren lässet sich mit Händen greiffen, und mit der Observance nicht beschönigen, daß von alten Schulden, ausser in besondern Fällen, von Gewalt und Erbarmniß, keine Zinsen gegeben worden: Denn wer ist daran Schuld, daß die Schuld alt worden, der, so nicht bezahlet, oder der, so seine Bezahlung nicht erhalten kan? Stünde nur denjenigen, der es also machet, annoch überdem frey, daß er das Capital nicht abtrüge, davon die Zinsen genösse, hingegen keine Zinsen zu geben; so würde eine offenkündige Ungerechtig-

keit belohnet, die billig solte bestraffet werden, und kann man nimmer glauben, daß der Mecklenburger Land-Kasten solche harte Principia hege, die ihm nothwendig am Ende allen Credit gäntzlich benehmen müssen. Disseits fordert man nichts, als was Recht und billig, nemlich die Zisen ad alterum tantum.

Ad 2. Man leget hiebey an sub B. C. D. E. in copia vidimata die Belege dessen, was man weiter mit Recht fordert und liquidiret hat; und acceptiret, daß diese Foderungen an Capital und Zinsen richtig erfunden und agnosciret worden sind. Man verstehet aber an diesem Orte nicht, was mit des Landes approbation wollen gesaget werden, weniger, was man damit sagen wollen, wann andern dergleichen Vorschüsse bezahlet werden: denn ausserdem, daß man auf dergleichen equivoque conditiones nicht, sondern aus patriotischen guten Hertzen, zur Zeit der Noth, dem Vaterlande vorgeschossen hat; so zeiget die Rechnung von Anno 1716. 1717 und 1718. daß dergleichen vorschüsse cum usuris von den 200333 Rthlr. welche in diesem Jahr zinsbahr angeliehen, und noch heute verzinset werden, abgetragen und bezahlet worden, mithin man auf keine andere Exempel warten dürffe, um auch uns behörige Zahlung wiederfahren zu lassen. Man lässet auch dahin gestellet seyn, ob es nöthig sey, oder nicht, zu unserer Befriedigung eine eigene Anlage zu machen, gestaltsam in Mangel anderer Zahlungs-Mittel, wir uns sattsam berechtiget wissen, compensando so lange uns bezahlet zu machen, bis unsere Foderung gäntzlich getilget seyn werde; und hierauf bestehet man um so mehr und fester, als von Landeswegen man auch in illiquidis gegen uns zu wiederholten mahlen executivé verfahren mögen, auf ein Bagatell von 69 Rthlr.

Wir

Wir begehren also nur/ uns vor dergleichen insultis künftig a couvert zu setzen/ und werden demnächst Sorge tragen/ es also zu richten/ daß man sich so wenig zu künftigen Vorschüssen gestehe/ als auch in Restanten gerathe.

Ad Continuationem Protocolli von 24 Nov. 1725.

Subzien.

Ad 1 Es lohnt der Mühe nicht/ über 24 ßl. geforderte Restanten viele Worte zu machen/ und würde der Possessor dieses Guths auch ein solches nicht thun/ wann er nicht durch einen der Kayserlichen Commission exhibirten Restanten-Zettul/ unter den 6 Nov. à la téte der Restanten/ auf eine sonderbahre gehäßige Art/ ohne daß er diese Restanten wissen könne/ (indem er ao. 1705 nicht Possessor dieses Guths gewesen/ sondern nur solcher allererst ao. 1721 geworden ist/) gesetzet worden. Da auch seit 1705 dies Guth getheilet/ also/ daß das eine Acker-Werck davon dem jetzigen Possessori von Subzien, und das andere einen andern Possessor zu Theil worden ist; so erfordert die Billigkeit/ daß die Einnehmer bey dem Land-Kasten mittelst producirung der Specification von diesem Jahr zeigen/ in welchem Acker-Werck oder Dorffe sich diese Restanten finden. In übrigen sind es diversa, vor Kayserlicher Commission Rechnung ablegen/ und einen tertium zu überführen/ daß er Restante sey/ absonderlich/ wo sich der Casus, wie vorstehet/ befindet.

Ad 2 Was hierbey zu erinnern vorkommt/ geschiehet am nützlichsten in der Antwort/ welche auf das/ nomine des engern Ausschusses den 6 Nov. 1725 Kayserlichen Commission, übergebene Memorial und dessen Beylage sub B. zu antworten/ die Nothwendigkeit erfordert.

Ad 3 Man ist nicht gewohnt / unschuldige Leute in Verdacht zu setzen; man thut es auch dadurch nicht / wenn man schreibet; die *Contribution* von *Ao. 1709* ist richtig bezahlet / besage hiebey zu *producirender* Quitung. denn / daß diese Contribution bezahlet / und darüber eine Quitung verhanden sey / hat man erwiesen; daß aber die Contribution nacher Suerin executivé gezogen / und daher die Quitung genommen werden müssen / davor kann man eben so wenig / als die Herren des engern Ausschusses davor können / wann der Land-Kasten aufgebrochen / die darinn befindliche Gelder heraus und nacher Suerin genommen worden. So ist es auch nicht genug / daß gesaget wird / es sey der Zeit davon kein Bericht an dem engern Ausschuß geschehen / daß die Contribution nach Suerin geiahlet werden müssen; denn da möchte es am Beweise fehlen / zndem die jetzige Herren Deputirte der Zeit in solchem Officio nicht gewesen. Denn es haben von Ao. 1709 bis 1725 gantzer 16 Jahre / also / daß so wenig sie / als diesseits / wegen Abwesenheit in fremden Landen man wissen könne / was geschehen ist. Das aber lässet sich von der Sache mit gutem Grunde sagen / daß es gut gewest seyn würde / wann dergleichen 16 jährige Restanten / wo nicht beygetrieben / doch untersuchet werden mögen / um bey angestellter Liquidation mit Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die Messures zu nehmen.

Ad 4 Stehen die Jura fest / welche von dieser Seite angeführet worden; und ist es ohne Wiederrede (welches man hiemit acceptiret): so mögen Exempla dagegen nichts richten; cum non exemplis, sed legibus sit judicandum: und hat man hiebey zu erwarten / ob es angehen könne / daß man abseiten des Landes den Recess von Ao. 1701 und dessen § 9. vor sich / gegen des Herrn Hertzogs Hochfürstliche Durchlaucht. wie annoch

annoch letzlich in ao. 1714 und 1715 geschehen, anführen, und daher mit Recht zu fordernde Remissiones begehren; wann aber der Casus sich in corpore zuträget, so dann die Sache umkehren und den Einhalt dicti recessus und dessen §. 9. den Constatibus in effectu versagen könne.

Ad 5 Was vor Bewandtniß es damit habe, daß die Contribution von ao. 1715 von diesen Güthern nicht abgetragen werden, kann man nicht wissen; weil man die Güther der Zeit nicht selbst bewohnet hat; da man aber keine Quitung darübrr hat, muß man diese Restanten agnosciren.

Ad 6 Man muß es dahin stellen, warum dieser Posten unter die Restanten gesetzet worden; bezeuget aber sich jetzo damit, daß er es in der That nicht sey, sondern gantz wegfallen, und hingegen diesem Guthe ex Cassa baar bezahlet werden müssen 123 Rthlr.

Ad 7 & 8 Niemand beschuldiget die Einnehmer beym Land-Kasten, sondern man saget, daß es bezahlet, und diese Poste richtig seyn, welches auch mit Quietung erwiesen ist.

Ad 9 Man weiß gar wohl daß die Executores kein Geld nehmen sollen, gleich wie es denen Herren des engern Ausschusses aus ihren Protocollis bekannt seyn wird, daß ao. 1723 den 20 May die Executores durch eine Ordre unter des Landes Siegel beordret worden, die Restanten dasmahl einzunehmen und ad Cassam zu bringen, und auch eine solche Ordre ist dem Executori Tessin gegen seine Quitung gezahlet, und und der ergangenen Verordnung gefolget worden.

Ad 10 Das Guth Bristow stehet in dem Catastro von ao. 1628 auf 4 Bau Leute und 8 Cossaten, davon sind per concursum und der ergangenen Distribution, zwey Bau-Leute und 8 Cossaten in Wendischenhaagen an die Creditores

kommen/ welche ihre Jura dem seel. Geheimen-Rath Christian Friedrich Hahn cediret/ also/ daß dieser Abgang in die Basedowische Güther gekommen ist/ und nur 2 Bau-Leute in Bristow geblieben seynd; wozu endlich annoch 2 Bau-Leute/ ehedessen nach Templin gehörig/ gekommen seynd/ also/ daß in Bristow 4 Bau-Leute von ao. 1702 bis hieher gewesen und geblieben seynd/ daß übrige aber sich in den Basedowischen Güthern finden muß.

Ad 11 & 12 Ist den 5 Nov. 1725 besage Quitung baar bezahlt/ also kein Restant.

Rossewitz
d. 30 Nov. 2725.

Gebrüdere die Viereggen
auf Rossewitz und Zapendorff.

Num. IV.

Extract Land-Tages-Protocolli de dato Sternberg d. 9. April 1726.

Ist der Herr Obrist-Lieutenant von Berner von Bulow, und der Herr von Hobe zu Wastow/ von der Ritterschaft der Fürstenthümer Mecklenburg zur Untersuchung und Nachsicht der Prætensionen/ die das Land wieder die Herren von Viereggen zu Rossewiz und Zapendorff, und diese wieder das Land haben/ erwählet worden.

Es zeigeten aber dieselbe bald wiederum ad Protocollum an:

Nachdem ihnen beyderseits von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg committiret worden/ um die Balance

ce und Prætensiones, so das Land gegen die Herren von Viereggen, und vice versa diese gegen das Land hätten/ zu beleuchten; so fehlete noch hier und da völlige Explication, und würde E. E. Ritterschaft gehorsamst zu ersuchen seyn/ diese Deputation mit noch etlichen Mit-Gliedern zu verstärcken/ damit man selbige Morgen im Nahmen Gottes vornehmen könnte.

Herr Hauptmann von Weltzien, und Herr Obrist-Lieutenant von Thomstorff, brachten nach verlesung dieses an: daß der

Herr Closter-Hauptmann von Gamm, Güstrowischer seiten; und

Herr Obrist-Lieutenant von Oertzen zu Vogelsang Schwerinischer seiten/

erwehnter Deputation adjungiret worden.

In fidem Protocol.

Joh. Decker.
Secr. Provinc.

Extract Land-Tags-Protocolli de dato Sternberg d. 11 Apr. 1726.

Herr Obrist-Lieutenant von Berner von Bulow, nomine der übrigen Herren von der Committe, referirte; wie daß gestern dem Herrn Obrist-Lieutenant von Oertzen zu Vogelsang, Herrn Closter-Hauptmann von Gamm, Herrn von Hobe zu Wastow, und ihm/ Herren Obrist-Lieutenant von Berner, wäre aufgetragen worden, derer Herren von Viereggen Prætensiones gegen das Land durchzusehen; wie sie denn dieses aufgegebener massen verrichtet/ hat die sämmtliche Ritterschaft ihre Resolution hierauf abgegeben/ und ist

Ad 1

Ad 1 auf des seligen Herrn Joachim Friederich von Viereggen noch prætendirende Zinsen/ laut Protocolli de dato Suaan Ao. 1689. resolviret/ daß dem engern Ausschuß hiermit committiret werde/ die Acta nachzuschlagen/ und denen Herren von Viereggen die Conditiones, so in dem Protocollo stehen/ angedeyen zu lassen.

Ad 2 Haben die Herren von Viereggen Ao. 1704. zu dem Proceß zu Wien, wegen der so genandten Renitenten/ 850 Rthlr. vorgeschossen; weilen denn diese vollkommen bewiesen/ und zum grössesten Nutzen des Vaterlandes gediehen; so ist nicht mehr als billig/ daß ihnen dieses cum usuris wiederum ex cassa Provinciali refundiret werde.

Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit dem §. 3 & 4 wo man nicht erweisen könnte/ daß auf diesem Post würcklich etwas abgetragen worden.

Ad 5 Weilen man bishero noch nicht vernommen/ daß es einigen im Lande accordiret/ könte Ritter- und Landschaft hierinn nicht condescendiren; Solten aber die Herren von Viereggen können ausfündig machen/ daß es einen angediehen/ solte ihnen dergleichen auch wiederfahren; Ist also von Corpore beliebet/ daß diese hierinn specificirte Posten/ so weit sie liquid befunden worden/ bey dem Land-Kasten/ so wohl in der Necessarien-Anlage/ als Contribution, so weit sie zulänglich/ können compensiret werden.

In fidem Protocoll.

Joh. Decker.
Secr. Provinc.

Num. V.

Num. V.

Extract. Protoc. de dato Rostock den 29 May 1726.

Als nach Inhalt des Land-Tages-Protocolli de dato Sternberg den 11 April 1726 dem engern Ausschuß committiret worden, die Acta von Ao. 1689 nachzuschlagen, und die von dem seligen Herrn Joachim Fridrich von Viereggen prætendirte Zinsen zu untersuchen, so hat der Herr Land-Raht von Plüsckow sich zwar dieser Untersuchung bekannter Ursachen wegen entzogen, die übrigen Glieder des engern Ausschusses, als benanntlich

Der Herr Land-Raht von Jasmund.
Herr von Dechow,
Herr Obrist-Lieutenant von Rilbe und
Herr von Strahlendorff,

haben solcher Commission ein Genügen gethan, und auf heute obangezogenen Land-Tages-Acta de ao. 1689 nachgeschlagen; Weiln aber in selbigen Convolut nichtes davon zu finden gewesen, so hat man endlich mit vieler Mühe solche Materie in denen Land-Tages-Actis des vorhergehenden Jahres, als de Ao. 1688 gefunden, und befindet sich in denselben von Wort zu Wort, wie der beygefügte Extract sub Lit. A. lautet. Wann nun gemeldter Herr von Vieregge sich der Zeit erkläret, daß er ratione der Zinsen ihm dasselbe, was andern Creditoribus begegnet, gefallen lassen wolte, so würde dieser Post auch so lange auszusetzen seyn, bis man sehe, wie man mit denen übrigen Creditoribus dieserwegen zum Stande kommen würde.

Ad 2 Findet sich in dem engeren Ausschuß-Protocollo vom 9 Jan. 1711, daß der Zeit beliebet worden, an den Herrn

Baron von Wendhausen seine Rechnungen/ so er wegen der ihm aufgetragenen Reise nach Wien übergeben/ und von dem Herrn Marschall von Vieregge und Cammerjuncker von Pederstorff aufgenommen/ auf 1213 Rthlr. sich belauffend/ eine Assignation auf solches Geld/ ferner eine Assignation auf 1342 Rthlr. 8 ßl. nach der von dem Herrn Hauptmann von Wolffrath übergebenen Rechnung/ so ebenmäßig von dem Herrn Marschall von Vieregge und Herrn Cammerjuncker von Pederstorff aufgenommen und unterschrieben worden/ zu ertheilen/ welche Gelder denn auch würcklich den 16 Jan. 1711 an den Herrn Geheimen-Rath von Wendthausen laut Quitung bezahlet worden. Ob sich nun zwar 2 Quitungen von dem Herrn Geheimten-Raht von Wendthausen, als vom 2 May 1705 und 4 Juny ejusd. ann. auf 850 Rthlr. finden/ welche er von dem Herrn Obristen von Viereggen empfangen; So wird doch/ da der seel. Herr Geheime-Rath von Wendthausen seine gantze Rechnung wegen dieser gethanen Reise übergeben/ selbige assigniret/ und bezahlet erhalten/ darzuthun seyn/ daß die prætendirte 850 Rthlr. nicht mit darunter begriffen sind.

Ad 3 Findet sich zwar die Quitung von dem Herrn Cammer-Juncker von Pederstorff auf 90 Rthlr. so er von dem Herrn Obristen von Vieregge wegen des zu Sternberg beliebten freywillige Beytrages empfangen/ es findet sich aber nicht die geringste Nachricht/ daß sonsten jemanden im Lande von dergleichen Geldern wiederum etwas gut gethan sey.

Ad 4 Hat es gleiche Bewandnis/ wie mit dem vorhergehenden punct.

In fidem Protocol.

Joh. Decker.
Secr. Provinc.

A.

A.

Daß Salv. Tit. der Herr Obrister von Vieregge Erb-Herr auf Rossewitz und Spotendorff mir Endesbenannten auf Abschlag der 850 Rthlr./ welche ich im Nahmen und von wegen der Ritterschaft des Hertzogthums Gustrow so wieder den Vergleich vom 16 Julii 1701 beneficium Restit. in integrum ergriffen, und bey dem Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Hof-Rath zu Wien introduciret/zum Behuf des Processus vorgeschossen / und dem Herrn Geheimen-Raht von Bernstorff zu Zell gezahlet/ dato Zwo Hundert Rthlr nach dem Leipziger Fus hinwieder bezahlet habe. Solches thue hiemit quitirend bekennen.

Karchgeetz/ den 2 May Anno 1705.

J. C. von Wendthausen.

B.

Daß Tit. der Herr Obrist von Vieregg Erb-Herr auf Rossewitz und Spotendorff, über die vorhin ausgezahlte 200 Rthlr. ferner 650 Rthlr. nach dem Leipziger Fuß / wegen der 850 Rthlr. so ich zu denen Proceß-Kosten wegen der Meeklenburg. Gustrowschen Ritterschaft vorgeschossen, und an den Herrn Geheimen-Rath von Bernstorff gezahlet/ mir Endesbenannten am unten gesetzten dato an dergleichen valeur hinwieder bezahlet. Solches wird hiemit quitirend bekannt.

Rossewitz, den 4 Junii 1705.

J. C. von Wendthausen.

C.

Daß mir heute unten gesetztem dato wegen der Güther Bristow und Glasow, der Wohlgebohrne Herr Herr Marechal Vieregg den zu Sternberg beliebten freywilligen Beytrag von 51 Rthlr. 11 ßl. 2 pf. sage ein und funfzig Rthlr. elfen ßl. zwey pf. auszahlen lassen, solches wird hiedurch bescheiniget und deswegen gebührendt quitiret.

Hintzenhagen, den 10 July Anno 1704.

J. V. von Pederstorff.

D.

Daß mir heute unten gesetztem dato wegen der Güther Rossewitz der Wohlgebohrne Herr, Herr Obrister Vieregge, den zu Sternberg beliebten freywilligen Beytrag von 90 Rthlr. sage neunzig Rthlr. auszahlen lassen, solches wird hiedurch bescheiniget, und deswegen gebührendt quitiret.

Hintzenhagen, den 10 July Anno 1704.

J. V. von Pederstorff.

Num. VI.

Extract Protoc. de dato Rostock d. 3 May 1729.

Herr von Dechow nomine des engern Ausschusses:

Nachdem der Herr von Vieregge zu Levekendorff, in vermuhtlicher Vollmacht derer sämtlichen Herren von Viereggen zu Zapendorff und Rossevitz, an heute mit denen gegenwärtigen

genwärtigen Gliedern des engern Ausschusses zusammen getreten, und ratione der auf obige Güter, haftenden restanten, als auch andern theils in Ansehung der von den Herrn von Viereggen vom Lande prætendirten Forderungen zu liquidiren; So hat der engere Ausschuß nicht unterlassen, zu facilitirung dieses Wercks alles beforderliche und diensahme beyzutragen. Ehe und bevor aber zu der Liquidation selbst zu schreiten, wird der Herr von Vieregge zu ersuchen seyn, die benöhtigte Vollmacht gütigst zu produciren.

Herrn von Vieregge:

Weil ihm nicht anders wissend, als daß sein Vater-Bruder der Herr Marschall von Vieregge vor einiger Zeit, so viel er an dieser Behandelung Antheil hat, selbsten Richtigkeit getroffen, so sey er von demselben mit keiner Völlmacht versehen, so viel aber seine Brüder betreffe, sey er, da sie theils ausserhalb Landes, von ihnen mit einer generalen Vollmacht versehen, alle ihre Angelegenheiten, und also auch die Gegenwärtige, zu besorgen.

Herr von Dechow:

Weiln bekannter massen die Herren von Viereggen die vom Lande prætendirte Forderung allezeit communi nomine urgiret, auch bis dato bey denen Acten nicht befindlich wäre, daß der Herr Marschall von Vieregge respective seines Antheils einige Richtigkeit allhier getroffen, so sehen die wenigen Glieder des engeren Ausschusses, so allhier gegenwärtig, nicht ab, wie sie ohne Verantwortung beym Lande alleine mit dem Herrn von Viereggen zu Levekendorff in diese Liquidations-Sache zu entriren vermögend sind.

Herrn von Vieregge:

Er provocirte auf die Wissenschaft des Mitgliedes vom en-

gern Ausschusses/ den Herrn Obrist-Lieutenant von Rilben, daß der Herr Marschall von Viereggе Abschlag seiner Restanten eine ansehnliche Summe bezahlet. Weiln nun derselbe an der Forderung derer von Viereggen am Lande nicht weiter/ als auf den ersten und 4ten punct der auf dem Landtage zu Sternberg 1726 aufgeführten Balance Antheil hätte; so würde es sich bey gegenwärtiger Berichtigung leicht finden/ ob der Nachstand des Herrn Marschalls nicht hiemit könne abgethan werden. Wann denn solches/ und er/ als Gevollmächtigter von seinen Brüdern/ die Verschreibung auf angeregte Forderungen extradire/ so wisse er nicht/ was gegenwärtige Handlung weiter behindern könne.

Herr von Dechow:

Man hätte bereits vorhin die motive angeführet/ wodurch man abseiten des engern Ausschusses behindert würde/ en particulier, mit dem Herrn von Viereggen die bevorstehende Liquidation zu beschaffen/ zweiffelte auch nicht/ daß der Herr von Viereggе und übrige Herren Interessenten/ von selbst gütigst in Consideration ziehen würden/ daß durch eine einseitige zuzulegende Liquidation die intention des Landes ohnmöglich zu erreichen stünde.

Herr von Viereggе:

Nachdem man particularem solutionem von dem Herrn Marschall von Viereggen angenommen/ auch das Vorladungs-Schreiben zu dem heutigen Termin an ihn und seine Brüder alleine gerichtet/ so halte er dafür/ daß auch weiter nichtes im Wege seyn könne, weitere Handlung mit ihm fortzusetzen. Falls aber solches nicht geschehen solte/ bäte er/ in kurtzen einen Termin zu præfigiren/ oder auch der Sache

bis

bis zum nechsten Land-Tage Anstand zu geben/ da er mit dem gantzen Corpore ein geschwindes Auskommen vermuhtete.

Herr von Dechow:

Es wäre/ wie sonst allemahl den Herrn von Viereggen von der Conference durch ein Schreiben Nachricht ertheilet/ und hätte man wünschen mögen/ daß der Herr Marschall entweder in Persohn allhier gekommen/ oder auch eine genugsame Vollmacht an jemand gegeben. Die separate Solution betreffend/ so wäre solche von dem Herrn Marschall nicht anders/ als auf Abschlag dessen Restanten beschaffet worden/ ohne daß im geringsten hiedurch ein Liquidum getroffen. Die præfigirung des verlangten abermahligen Termini concernirend/ so würden Anwesende wenige Glieder des Collegii nicht unterlassen/ deßfals mit denen übrigen Herren vom E. A. sich schuldigst zu besprechen/ und alsdann hierob fernere mesures zu nehmen.

Herr von Vieregge:

Weiln der heutige Termin, aller Vorstellung ungeachtet/ fruchtloß zerschlagen/ und er extra Protocollum vernehme/ daß sich beym löblichen engeren Ausschuß ratione seiner aufgeführten Forderung solche Zweifel fünden/ die der Land-Tages-Declaration vom 11 April 1726 gantz und gar zu wiedern lieffen/ so sehe er nicht ab/ wie die Sache anders abzuthun sey/ als auf öffentlichem Land-Tage/ bäte also die Sache bis dahin auszusetzen/ ihm und seine Brüder wehrender Zeit mit der Execution zu verschonen/ und auf dem negsten Land-Tage alle nöthige Nachrichten mitzubringen/ wozu er seines Ortes sich auch anschicken wolte.

Herr von Dechow:

Es hätten die versammlete Glieder des engeren Ausschus

am

am 29 May 1726 alhier in Rostock bey Nachsehung der Acten alles dasjenige observiret, was Pflicht und Schuldigkeit von ihnen erfordert, müsten anbey dahin gestellet seyn lassen, daß dem Herrn von Vieregge belieben wolle, diese Sache bis auf dem bevorstehenden Land-Tag auszusetzen. Was aber die verlangte Dilation betreffe, so würde bey einer completern Versammlung des engern Ausschus hierüber weiter zu deliberiren seyn.

Herr von Vieregge:

Er gönne zwar gerne das Spatium deliberandi, wäre aber daneben versichert, daß, da die Sache unausgemacht bliebe, er auch am Lande noch Vorschuß zu behalten vermeyne, man in illiquidis keine Execution verstatten werde.

In fidem Protocol.

Joh. Decker.
Secr. Provinc.

Num. VII.

Zum engeren Ausschuß Ritter- und Landtschaft der Hertzogthümer Mecklenburg, Hochverordnete Herren Land-Räthe und Deputirte,

Hochwohl- und Hochedelgebohrne, Insonders Hochzuehrende Herren!

Nachdem nunmehro schon viele Jahre verflossen, da es Ew. Hochwolgeb. beliebet keine Liquidation, unerachtet der dieserwegen abgegebenen allgemeinen Landes-Resolution, mit uns zuzulegen, und dadurch dem Wercke seinen endlichen Schluß

zu

zugeben/ auch der letztere Terminus vom 3ten dieses ohne erhebliche Ursachen von ihnen rückgängig gemachet worden: So können wir nicht anders daher urtheilen/ daß es ein gewisses Fürnehmen sey/ Uns die Landes-Declaration vom 11 April 1726 nicht angedeyen/mithin die Sache unerörtert zu lassen: wesfals wir uns zu Abkehrung allen weiter zu besorgenden præjudice und Verdrießlichkeiten/ welche uns etwa daraus zuwachsen möchten/ gemüssiget finden/ für uns und in Vollmacht unserer abwesenden Brüder/ Ew. Hochwohlgeb. dienstl. anzuzeigen/ daß wir/ nach der von unsern Bruder zu Levckendorff, ad Protocollum abgegebenen Erklährung/ zu keiner weiteren Handlung mit dem gegenwärtigen engern Ausschus uns einlassen/ von ihnen etwas/ so zu dieser Sache gehören könte/ nehmen/ sondern eine weitere Richtigkeit/ bis zum negsten/ GOtt gebe/ baldigen Land-Tage aussetzen/ und inzwischen alles wiedrige/ so uns angemuhtet werden dürfte verbitten: wie wir desfals/ so ungern wir auch diesen Schluß fassen/ mit aller Ew. Hochwolgeb. sonst zutragenden Ergebenheit/ declariren müssen/ daß im Fall man/ wie schon einmahl geschehen/ abseiten eines Löbl. engern Ausschusses/ uns insgesamt oder einen jeden insbesondee mit Execution belegen solte/ wir darwieder aufs feyerlichste protestiren/ auch uns und unsern Mit-Erben quævis competentia reserviren/ damit Wir nun destomehr versichert seyn mögen/ daß dieses zu Ew. Hochwohlgeb. Wissenschaft kommen/ haben wir die respective Declaration und Protestation, auf die Art wie hiedurch geschiehet/ behändigen zu lassen gut gefunden/ die wir in andern Fällen ihnen zu erweisen wünschen/ daß wir seyn

Ew. Hochwohlgeb. ꝛc.

Subzien, d. 20 May 1729.

Joachim Heinrich Vieregg.
Victor August Vieregg.

Anno

* * * * * *

Anno 1729 den 30 May ad requisitionem der Hochwohlgebohrnen Herren Joachim Heinrich, und Victor Augusts der Gebrüdere von Viereggen, bin ich subscr. Notarius alhie zu Rostock, bey dem Herrn Land-Secretario Deckern, in seiner Behausung angesprochen und demselben nomine wohl mentionirten Herrn von Viereggen ein Schreiben laut Einhalt vorstehender Copey verschloßen ad manum eingereichet, mit dienstlicher Bitte, selbiges beym engern Ausschusse weiter zu besorgen und ad Acta zu legen:

Der Herr Secret. Decker gab hierauf zur Antwort es wäre gut, er wolte, so balde nur die Herrn Deputirten wieder beysammen kämen, ihnen solches forderſamſten produciren.

Quibus concl. Actum Rostochy ut supra

In fidem præmissorum subscr. ac subsign.

Andreas Teichmann.
Notarius Cæs. publ. ac Imm.

Nnm. VIII.

Num. VIII.

Extractus Protocolli Provincialis de Anno 1733 sub dato d. 21 Novemb.

Herr Obrister von Bassewitz und Herr von Levezav zu Hoppenrade.

Es hätte die Ritterschaft resolviret / daß denenselben vermöge Land-Tages-Schlusses de dato Sternberg den 11 April 1726., der erste und andere punct gantz liquide zu erkannte und solche ex Cassa Provinciali compensando bezahlt zu erhalten / gleichermassen auch die im §. 3. & 4. angeführte Forderung gleichfals zu refundiren wäre / so ferne nicht erwiesen werden könnte / daß auf diesen Post / würcklich etwas abgetragen worden / und hätten die Herren Gebrüdere von Vieregge sich mit dem Land-Kasten ihrer Rück-Stände wegen zu berechnen und etwa ihnen zur Last bleibenden Ueber-Rest dem Land-Kasten zu erlegen.

Num. IX.

Ich Obrister Carl Matthias Vieregg auf Rossewitz, Levkendorff und Borrentin / urkunde und Bekenne hiemit / für mich und meinen Erben / was gestalt der Herr von Gamm auf Karau als Amts Deputirter / von denenjenigen Geldern / welche er auf Conto, für einige im Amte Güstrow äusserst ruinirte Amts-Brüder / zu bedürfender Anschaffung nöthigen Brod- und Saat-Korns / ihnen zu gute von denen Hochgeehr-

ten Herrn Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß hiesigen Landes/ gegen Ausstellung bündiger Versicherung/ hat aufgenommen und creditiret empfangen/ auf mein bittliches Ansuchen heute dato mir vier hundert und funfzig Reichsthaler an neuen Brandenburg- und Lüneburgischen $\frac{2}{3}$tel/ das Stück zu 32 Ll. gerechnet/ Zinßbahr angeliehen und vorgestrecket habe/ welches ich von selbigen in einer unzertrennten Summa woll empfangen habe/ und zu meinen scheinbahren Nutzen/ bevorab zu Anschaffung der Saat/ und höchstnothwendiger Wiedereinrichtung meiner im Grunde ruinirten Güther wohl angewandt habe/ und daher der Exception non numeratæ nec in rem meam meorumque versæ pecuniæ mich wissentlich und wohl bedächtlich begebe/ und zugleich über richtigen Empfang obiger Anleihe bestermassen quitire gerede/ gelobe und verspreche hiernechst/ bey meinen Adelichen Ehren und auf guter Treue und Glauben/ solche mir vorgesetzte 450 Rthlr. so lange sie unabgegeben bestehen bleiben/ nicht allein von heute dato anzurechnen/ mit 6 pro cent und also jährlich mit Sieben und zwanzig Rthlr. an gleich guter empfangener Müntz-Sorte in Termino richtig zu verzinsen/ sondern auch/ von denen ersteren von der Kayserl. Execution mir pro rata mea zukommenden Satisfaction-Geldern/ dem Herren Creditori/ dessen getreuen Einhabern dieser Obligation an Capital und Interessen alles redlich wieder zu bezahlen und abzutragen/ oder auch da es mit solchen Indemnisations-Geldern wieder verhoffen in etwas verzögern solte/ und noch vorhero/ ehe es damit zu Richtigkeit gelanget/ der Engere Ausschuß vorgedachten Herrn von Gamm die restitution dessen/ was jener diesen hat vorgeschossen/ irgend urgiren möchte/ solchen vorgesetzten Falls oder sonsten stetes/ und allemahl/ wanns mehrbesagter Creditor verlanget/ demselben nach vorgehender

beiden

beiden Theilen hiemit reservirten halbjähriger Loßkündigung, an Capital, Zinsen und Kosten, falls einige meinetwegen darauf gehen sollten, pro rata Eestattung zu thun, und für alles ihm behörig satisfait zu werden. Zu mehrerer Versicherung solcher gesammten in obigen versprochener præstandorum, meine sämtliche Haab- und Güther, beweg- und unbewegliche, Lehn und Erbe, Jura, nomina, nichtes überall davon ausbeschieden, dem Creditori Herrn von Gammen hiemit pro hypotheca setze, Jure Constituti Possessorii cum pacto executivo, aus solchen ihme verschriebenen Gütern nach selbst eigener Auswahl cum facultate semper variandi bester Gelegenheit sich bezahlt zu machen. Und renuncire anbey allem Behelffen und Ausflüchten Geist- und Weltlicher Rechte, Reichs- Craiß- und Landes Constitutionen, Satzungen, Beneficien, und moratorischen Indulten, item der Exceptioni doli mali, erroris, rei non sic sed aliter gestæ auch der bekannten Regel, daß gemeine Verzichte nicht gelten, wo nicht eine besondere vorher gegangen. Alles ohne arge List und Gefährde. Urkund dessen ich diese Obligation eigenhändig geschrieben und untergeschrieben, auch mit meinen gewöhnlichen Pettschafte besiegelt habe. So geschehen Güstrau d. 1. May 1719.

(L. S.)

Carl Matthias Vieregg.

Num. X. *LIQUIDATIONS-*
Zwischen die Herren Gebrüdere von Viereggen/

		Rthl.	ßl.	pf.
	Die Herren Gebrüdere von Viereggen sollen vermöge übergebener Rechnung und Inhalts Landtages Protocollorum d. d. Sternberg d. 11. Apr. 1726. u. d. d. Rostock vom 21. Nov. 1733. von ihnen accordirten Forderungen haben:			
1.	Besage eines Cop. eingelieferten Landt. Prot. d. d. Schwan d. 11. May 1689. an alten Zinsen	208	46	
	Hierauf folgen an Zinsen ad alterum tantum	208	46	
2.	Die von dem Herrn Geheimden Rath von Wendhusen in Landes-Angelegenheiten vorgeschossene und von dem Herrn Obristen von Viereggen laut ersteren beyden Copeyliche Quitungen hinwieder bezahlte	850		
	Zinsen ad alterum tantum	850		
3.	Die an den Cammer-Junker von Peterstorffen in Landes-Angelegenheiten/ laut eingelieferter Copeylicher Quitung/ vorgeschossene	90		
	Zinsen ad alterum tantum	90		
4.	Noch an den Herrn von Peterstorffen, laut eingelieferter Copeylicher Quietung	51	11	
	Zinsen ad alterum tantum.	51	11	
	Noch werden laut Prot. prov. vom Febr. 1716. wegen erlittenen Brandes nach 1710. gut gethan	478	12	11
		2878	30	11
6.	Pro Saldo wurde dem Land-Kasten ohne denen Zinsen auf den Anlags und Hahnischen Geldern so billig zu prætendiren/ und laut Anlage sub Num. 5. betragen/ nemlich 788 Rthlr. 35 ßl. annoch gebühren	1518	42	1
	Summa	4397	25	

BALANCE. Num. X.

und dem Mecklenburgischen Land-Kasten.

	Rthl.	ßl.	pf.
Der Land-Kasten hat an Contributions und Anlages-Restanten laut Anlagen zu fodern:			
1. Laut Anlage sub Num. 1. an alten Restanten	380	36	
2. Laut Beylagen sub Num. 2. an Contributions-Restanten	1557	18	
3. Laut Beylage sub Num 3. an Fräulein Steuer Restanten.	14	4	
4. Laut Beylage sub Num. 4. an Restanten von denen Landes-Besten Geldern de ao. 1715. von denen Hahnischen Indemnisations-Geldern, von der Anlage in ao. 1729. und das zu Saat und Brod-Korn angeliehene Capital nebst Interesse.	2396	27	
5. Wegen des Guthes Zehlendorf, die Contribution pro Ao. 1733. von 3 Baul. 4 Coss. a 9 $\frac{3}{4}$ Rthlr.	48	36	
Summa	4397	25	

Rostock d. 15 Julii A. 1734.

Proto-

a.)

Protocollum Rostock den Octobr. 1744.

Nachdem vermöge des im Novbr. a.p. gehaltenen Landtags-Protocolli wegen deren von denen Herren von Viereggen an das Land gemachten Prætensionen und deren an den Land-Kasten restirenden Contributionen und anderen Anlagen, Uns verordneten Herren Land-Rath und Deputirten zum Engern-Auschuß aufgetragen worden, mit denen Herren von Viereggen zu liquidiren und selbige, wegen ihrer Prætensionen compensando zu befriedigen; so hat man solchem zufolge, nachdem vorhero die Liquidations-Balance von denen Einnehmern aus denen Land-Kastens-Rechnungen verfertiget und übergeben worden, denen gedachten Herrn von Viereggen einen Terminum ad Liquidandum auf den heutigen Tage anberaumet. Da denn auch der Herr v. Vierreg zu Levckendorff in gesetzten Termino erschienen, so ist demselben die von denen Einnehmern verfertigte und übergebene Liquidations-Balance eingereichet.

Nach selbiger hat der Land-Kasten zu fodern	4397. Rthlr.	25. ßl.
hingegen sind die vom Land denen Herren v. Viereggen accordirte und zugestandene Prætensiones.	2878.	30
Würde dem Land-Kasten ohne denen auf den Anlags- und Hahnischen Gelbern billig zu prætendirenden Zinsen, so laut Anlage bey Liquidations-Balance sub Num. 5. sich betragen 788. Rthlr. 35. ßl. noch gebühren	1518.	45.

Der

Der Herr von Vieregge danckete für angesetzten Termum Liquidationis und zeigete an: wie Er finde, daß sein Herr Bruder von Subzien sich unter denen aufgeführten Restanten befünde, bathe also Copiam der Balance nebst denen Beylagen, und wolte Er seinen Bruder per Expressum einzukommen nöthigen laßen.

Alß man von Seiten des Engern Ausschusses gefunden, daß die Contribution von ao. 1715. wegen des Guths Kossewitz mit unter denen aufgeführten Restanten sey, und der Zeit cum Specificatione nach dem beliebten modo die Contribution hat müssen eingeliefert werden, dem Herrn v. Viereggen anjetzo aber unmöglich gewesen, nach dem modo eine Specification verfertigen zu laßen, weilen der Zeit sein seel. Vater die Güther im Besitz gehabt, so hat man zu endlicher Erhaltung der Richtigkeit resolviret, daß diese Contribution nach den Hufen modo, so wie Ao. 1721. von den Viereggischen Güthern gesteuret worden, möchte aufgeführet werden, und wird denen Einnehmern beym Mecklenburg. Land-Kasten hiemit committiret, mit denen Herren von Viereggen 2. der Contribution pro ao. 1715. vorbeschriebener maßen zu liquidiren, hierauf haben sich beyde Herren v. Viereggen des folgenden Tages als

den 20. hujus.

bey dem Herrn Land-Rath von Plüskow gemeldet und angezeiget, daß sie sich eine so schwere Summa nicht vorgestellet, und die prompte Berichtigung deßelben Ihnen schwer fallen würde; worauf der Herr Land-Rath von Plüskow angezeiget, daß Er wohl glaubte, daß die Herren von Viereggen zu Bezahlung dieses nicht Anstalt gemacht hätten, da aber die

Noth des Land-Kastens groß und der Kayserl. Herr Commissarius allemahl die ordinirten Hülffs-Gelder prompte pressirte, so wurden dieselben doch dahin sorgen, daß die Berichtigung der Contribution pro Ao. 1733. welche unter der Restanten Summa mit begriffen, auf das forderſamſtt abgetragen würde, auch die Bezahlung des übrigen Restes so bald es immer möglich würden beschaffen laßen.

Worauf der Herr von Vieregg zu Levckendorff verheißen, die Berichtigung der Contribution pro Ao. 1733. gegen den 20. Novbr. zu besorgen, wegen seines übrigen Restes aber müste Er sich eine Dilation bis Trinitatis 1735. ausbitten, anlangend die restirende Anlags- und Hahnischen Gelder wegen des Guths Subzien, so gleichfals unter denen in der Balance arfgeführten Restanten begriffen, so hat der Herr v. Vieregg zu Subzien solcherwegen Dilation gesuchet, worauf demselben angezeiget, wann Er solches schrifftl. suchen würde, so würde man Ihm schrifftlich darauf antworten.

(L. S. Not.) Concordat Originali Protocollo quod attestor

JOHANN. DECKER,
Secr. Prov. & Not. Cæs. publ.

Num. XI.

Extractus Landtags-Protocolli de dato Malchin d. 24. Febr. 1727.

Herr Land-Rath von Plüskow.

Ob es gleich allerdings billig, daß nach Maßgebung des Reglements de ao. 1713. der Hagel-Schaden wegen

verfahren

verfahren werde / so wird dennoch auch dienstl. und nöthig seyn / daß eine Löbl. Ritter- und Landschafft / bey Veränderung des modi contribuendi, auch eine Veränderung in den Remissionen admittire / und da die Contributio nur von steuerbahren Huefen entrichtet wird / auch den Steuerbahren sie seyn besetzet oder stecken unter denen Höfen / aus der Contributions Ubermaaße angedeye. Inzwischen hielte Er der Christl. Billigkeit gemäß / daß E. E. Ritterschafft darauf gedencken möchte / wie denenjenigen eine Sublevation zu verschaffen sey / die ehe und bevor der modus Contribuendi, nach Hufen und Erben beständig festgesetzet worden / und das intendirte Feuer-Reglement seine Richtigkeit erhalten / das Unglück gehabt vom Feuer ruiniret zu werden.

Herr Land-Rath von Hobe, Herren Land-Marschälle / und Deputatus Rostochiensis, conformiren sich dem Voto antecedenti.

Herr Obrist-Lieut. v. Oertzen zu Vogelsang und Herr Obrist-Lieut. v. Rieben zeigten hierauf ad Protocollum an:

Als der Herr Ober-Land-Drost von der Lühe zu Panzow wegen des zu beyden Mulsow Ihm getroffenen Hagel-Schadens bey Ritter- und Landschafft auf vorigen Landtage zu Sternberg per Supplication eingekommen / und nach denen in Comitiis ergangenen Land-Tags-Schlüßen / die Remission der Contribution verlanget; so hat Ritter- und Landschafft in Conformität dieser Resolution, und zwar derjenigen welche 1173. ergangen / beliebet / daß / nach den producirten Documento Notarii, Ihm derjenige Schaden / welcher Ihm in denen Schlägen betroffen

schlußmäßig von der Contribution remittiret werden soll. Und da der Herr Ober Land-Drost diesesmahl lediglich vom Notario die Bescheinigung eingebracht / in Stelle der Ampts-Deputatus, die Untersuchung vornehmen und davon berichten sollen / so wird nunmehro concludiret / daß künfftighin / wenn ein solcher Casus tragicus vorfallen solte / der Ampts-Deputirter gehalten seyn soll / jedesmahl in rem præsentem zu gehen / den Schaden zu besichtigen / und denselben zu attestiren. Solte im Früh-Jahr solcher unglückl. Fall vorfallen / würde der Deputatus kurtz vor der Aerndte nochmahlen die Besichtigung vornehmen und denselben bescheinigen müßen / bevor der Engere Außschuß den erlittenen Schaden in Consideration ziehet / und ihm nach dem Concluso vergütet. Ratione satisfactionis stimmet man dem Voto der Herren Land-Räthe bey / welches auch wegen des erlittenen Brand-Schadens geschiehet / und da sieder 1724. viele fatalitäten im Brande vorgefallen / und die Christl. Billigkeit erfodert / dergleichen unglückliche Mitt-Brüder zu Hülffe zu kommen / so will die Ritterschafft zu dem Ende von ihrem Gliedern eine Committe ordiniren / welche Ritter- und Landschafft mit Vorschlägen an die Hand gehen soll / auf was Arth und Weise solche unglücklche Begüterte zu indemnisiren.

Concordantiam attestor Ego
CHRISTIAN ARTENER
Imp. Aut. Not. Publ. & Immatr.
(L.S.)

Collatum
Leveckendorff d. 2. April.
1738.

Num. XII.

Num. XII.

Von Einer Löbl. Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg zum Engern-Ausschuß verordnete Herren Land-Räthe und Deputirte

Hochwohlgebohrne, Höchstgeehrteste Herren!

Ew. Hochwohlgeb. wird sonder Zweiffel zum voraus das Unglück/worinn ich am 19ten Junii durch ein entstandenes Feuer gerathen bekannt seyn. Wenn ich aber Ew. Hochwohlgeb. hievon näher zu informiren genöthiget werde: So habe solches nach dem Landes-Reglement, vermittelst dem Attestato von dem Herrn Closter-Haupt-Mann von Gamm und dem von Herrn von Campzen als jetzigen Ambts-Deputirten aufgenommenen Protocollo beglaubt machen / und Ew. Hochwolgeb. hiedurch dienstl. einreichen wollen.

Gleichwie nun Ew. Hochwolgeb. daraus die Größe meines Verlustes zum Theil erkennen werden; So zweifle nicht/ daß Sie meinen gegenwärtigen Zustand als mittleydenswürdig ansehen / und auf solche Mittel mir in dieser äußersten Noth/ gleich andern Landes-Ständen vormahls wiederfahren / beyzutreten gütigst gedencken werden.

Ich habe in einer Stunde so viel verlohren / daß ich von allen guten Vorrath womit mein Hauß versehen gewesen/ nichts als das Leben und die wenige Kleidung so ich etwa damahlen mit mir in Rostock gehabt / übrig behalten / dahero mir der Verlust unschätzbar / und die Wiedereinrichtung vor Ablauff des

Sommers bey so gar kläglichen Zustande/ fast ohnmöglich worden/ ja/ die folgende Zeit würde meinen Verlust noch größer machen/ wenn ich nicht vor der Aerndte wieder zu einer Scheure und vor Winters zu einem Vieh-Hause gelangen solte.

Weil nun von je her in Mecklenburg der Gebrauch gewesen/ in dergleichen Noth den Mitt-Ständen eine hülffliche Hand zu biethen/ ja man dergleichen noch kürtzlich gegen Auswärtige beliebet: So zweiffle ich auch nicht/ daß mir dergleichen angedeyen werde. Es ist aber nur die Sache daß ich auf schleunige Hülffe gedencken muß/ desfalls ich Ew. Hochwolgeb. gehorsamst bitte/ mich darin zu assistiren und auch darinn Dero patriotische Fürsorge zu erweisen/ daß Sie keinen Stand neben den andern untergehen laßen. Ich werde solche Güthe jederzeit hoch erkennen/ und von GOtt dem Allmächtigen erwünschen/ daß er mein geliebtes Vaterland ferner für so entsetzliche Feuers-Schaden behüte/ und daß ich der letzte in demselben bleibe/ der da erfahre/ was es zu sagen habe/ alles zu verliehren. Womit ich mich dann Ew. Hochwolgeb. zu gütigen Andencken und einer baldigen Antwort empfehle/ und mit vieler Hochachtung beharre

Hochwolgebohrne Herren

Meiner Höchstgeehrtesten Herren Land-Räthe und Deputirten

Kossewitz d. 8. Jul. 1729.

N. XIII.

Num. XIII.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. HochEdelgeb. auch HochEdl. kan allerseits nicht unbekandt seyn / in welcher Calamité ich in ao. 1729. gesetzet worden / da nemlich den 19. Junii in meiner Abwesenheit / nicht allein mein in Levckendorff theils 17. theils aber 4. Jahre zuvor neuerbaueter Hof nebst anliegenden Holländer- und Schäffer-Höfen / imgleichen eines Bauer-Hofes und 2. Wohnung vor Einliegern / zubesammt allen Vorrath so ich in meinem Hause in ziemlicher Menge gehabt / durch eine entstandene Feuers-Brunst so gar eingeäschert worden / daß ich bey meiner Zuhausekunfft davon nicht das geringste vorgefunden. Bey welchen mercklichen Verlust mir wohl nichts nöthigers und angenehmers hätte seyn können / als wenn ich nach dem vormahligen löblichen Gebrauch unser Mecklenburgischen Landen auch annoch fortdaurenden Exempel anderer angräntzenden Provintzien, von den übrigen Mttt-Ständen / mit einer dem Verlust proportionirten Beysteuer / wäre soulagiret worden. In welcher Absicht ich auch nicht ermangelt / einem löbl. Engern Ausschuß so fort unter den 8. Julii von diesem Zufall zu berichten / und nach dem Reglement des Landes ein Protocollum so dieserwegen von den Herrn Closter-Hauptmann von Gamm auf Karow und Herrn v. Campsen auf Kopplow, als damahligen Deputirten des Ampts Gustrow, aufgenommen worden / zu communiciren und die Größe des Verlustes, so viel sich in der Kürtze wollen thun laßen / zu designiren. Ob ich nun wohl hierauf einiges Soulagement, gleich andern vor mir und nach mich wiederfahren / zuspühren verhoffet: So ist mir doch außer einem obligeanten Schreiben von E. Löbl. Engern

gern Außschuß und einem communicirten Extract des Protocolls / darin mir intuitu der abgebrandten Bauern eine dreyjährige Freyheit / von der künfftig zu verkündigenden Contribution indulgiret worden / welches sich etwa auf 27. Rthlr. Zukunfft belauffen wird / nichtes angediehen. Wie wenig oder gar nichts solches in compensation meines erlittenen Verlustes zu rechnen / belieben Ew. Hochwolgeb. aus der sub A. A. angeschloßenen Designation, und der darauf angeführten Kosten meines neuerbaueten Hofes zu ermeßen / und dabey wahrzunehmen / daß hierauf kein eintziger Schilling aufgeführet / der nicht baar oder durch Victualien / also baaren Geldes werth ausgegeben worden / und von den Schreibers so darüber die Rechnunge geführet haben / vermittelst Eydes bestärcket werden könte; da im Gegentheil die Kosten sich über die Helfte höher belaufen haben würden / wenn ich nicht bey allen eine gute Oeconomie geführet / und von Gott und der Natur das Glück gehabt hätte / die meisten Bau-Materialien auf meinen Feldern zu finden / und also von der Beschaffenheit geweſt seyn würden / einen ehrlichen Mann zu ruiniren / zumahl wenn Er den Beytritt seiner Mitt-Stände gar verfehlen solte.

Dieweil es aber eines jeden Corporis natürliche Incumbentz ist / daß es vor die Conservation aller seiner angehörigen Glieder / wenn sie da und dort lædiret worden / besorget sey / von aller Gefahr und Schaden / am allermeisten aber von gäntzl. Ruin zu befreyen / und im Unglück zu soulagiren: Ich auch / die Meinigen und Vorfahren / sowohl vor als nach diesem meinen erlittenen Schaden / nach unsern Vermögen uns allezeit hülffsbegierig erwiesen / so daß es meines Wißens gegen keinen / ob ich gleich in den letzten Jahren genug für mich selbst zu sorgen gehabt / daran ermangelt: wir uns auch nicht entzogen der im Schweriniſchen

Fürstenthum

Fürstenthum aufgerichteten Feuer-Societät beyzutreten / und bey jeden existirten Schaden unsere ratas beyzutragen: So kan ich keinesweges zweiffeln / Ew. Hochwohlgeb. werden ohn mein weiteres Erinnern nach Dero bekandte æquité und generositê auf fürwährenden Landtage dahin bedacht seyn / mich unter der obhabenden schweren Last nicht erliegen zu lassen / sondern mit einen billigen adjuto zu consoliren.

Nachdem aber der in ao. 1729. zu Malchin gemachte Land-Tags-Schluß / als damahlen der Hufen-Modus wiederum beliebet worden / E. Löbl. E. Ausschuß in Wege zu seyn scheinet / nach dem vorigen Reglement den Schaden Leydenden zu succurriren: Welches gleichwohl gäntzlich wieder Ew. Hochwohlgeb. allerseitige intention lassen wird; So habe ich mit Dero gütigen Erlaubniß hiebey zu erinnern nicht Umbgang nehmen können / daß die Nohtwendigkeit erfodere diesen Landtags-Schluß eine Erläuterung zu geben / und Mittel auszufinden / sowohl diejenigen / so nach erfolgten Landtags-Schluß bereits Unglücks-Fälle erlitten / einigermassen zu consoliren / als auch denen / so solche in Zukunfft betreffen möchten / nach des vorigen Reglements proportion eine Indemnisation angedeyen zu lassen. Gleichwie nun dieses alles sich in der æquitét gegründet zu seyn befindet / ich auch weiter nichts begehre / als mich von Natur / Rechts- und Gewohnheitswegen zustehen kan: So bin ich versichert / daß Ew. Hochwolgeb. noch vor den Schluß des fürwährenden Landtages mir darüber Dero Resolution zureichlich mittheilen werden; Ich wünsche dagegen / daß der Höchste dem gemeinem Vaterlande / und ins besondere jeden Eingesessenen / für dergleichen sensible Unglücks-Fälle bewahren / und bis an der Welt Ende in beständiger Flohr und Beybehaltung aller Gerechtsamen erhalten wolle. Als der ich mit geziemender Consideration beharre

Ew. ꝛc.

A.

Designation der Bau-Kosten, so zum Auf-Bau des Leyckendorffer Hofes baar verwandt, und aus der Schreibere Christian und Ferſen Rechnung extrahiret worden.

		Rthl.	ßl.
1.	Reise-Kosten und Bohten-Lohn	34	2 6
2.	Stroh (zu kauffen = 99 = 32. / zu Schütten 173. Fimm 28 = 42.)	128	26
3.	Zimmer-Lohn = =	987	10
4.	Mauer Lohn = =	1038	21
5.	Tagelöhner fundamente zu graben / Steine zu brechen und dergleichen =	77	16
6.	Rüstung / Karren / Balgen und andere zum Bau gehörige Geräthen = =	60	31
7.	Nagel und Draht = =	171	39
8.	Drechsler Arbeit = = =	6	17
9.	Ofens und Töpffer Lohn	56	45
10.	An Grob-Schmiede Arbeit =	456	23
11.	Sager-Lohn (mit der Hand-Sage 559. = 15. / auf der Sage-M. zuschn. 36. = 6.)	595	21
12.	Decker-Lohn = =	91	18
13	Der Mahler = =	256	36
14.	Der Pumpenmacher = =	68	
15.	Der Tischler = =	306	46
16.	Der Klein-Schmied = =	88	19
17	Der Gläser = =	90	
18	Windel Bodens zu machen und Wände zu klimen	95	30
	Summa	4510.	40

Transport

			Rthl.	ßl.
	Transport		4510	40
19 Kalck	gekaufften	25 ⸗ 44	60	44
	35 Last selbst zu brennen	35 ⸗		
20 Ziegel-Steine	17600 Dachsteine zuk.	88 ⸗	215	4
	Zahlgeld darauf	7 ⸗ 4		
	20000 Mauerst. à 6 R.	120 ⸗		
21 selbst gebrandt	179950. Mauerst. à 2. R. 8ß.	389. 30	516	38
	90510. Dachst. à 2. ⸗	96		
	2500. Flohrst. à 2 ⸗	5		
	1308. Holfftern à 100 2 R.	26. 8		
22 gekauffte Bohden Dielen		⸗	22	24
23 gekauffte Latten		⸗	65	
24 gekaufftes Bau-Holtz		⸗	751	
25. 347. Tonnen Bier an den Arbeits-Leuten a 1 Rthlr. 12 ßl.			433	36
		Summa	6575.	42
Ausser diesen muß noch/ den Hof in völligen Stande zusetzen/ wenigstens rechnen			800	
		Summa	7375	42

XIV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayſ. Mayt. muß Anwald Principalis Victor Auguſt von Vieregg zu Levekendorff in Mecklenburg Erbgeſeſſen / allerunterthänigſt vortragen; daß der Engere Ausſchuß der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft eine Execution wieder Principalem, wegen rückſtändiger Contribution, verhänget. Ob nun zwar derſelbe dagegen fürgeſtellet / daß nicht allein von je her der Gebrauch in Mecklenburg geweſen / daß diejenigen / ſo von den Adel / Städten und Cammer-Güther einigen Feuer-Schaden erlitten / desfals einen Nachlaß von der Contribution aus dem Land-Kaſten / nach Beſchaffenheit des Verluſtes / erhalten; ſondern / daß auch desfals ao. 1713. zu Sternberg durch einen Landtags-Schluß etwas gewiſſes feſtgeſetzet wäre / und ihm dahero auch wegen des vor einigen Jahren erlittenen groſſen Brand-Schadens / welchen er auf 16000. Rthl. rechnen könte / einige Sublevation in der Contribution, nach Maßgebung vorgedachten Reglements, welches dem Libello beygefüget / wiederfahren würde; So iſt doch hierauf nicht reflectiret worden / und wie derſelbe nachhero auch bey dem Herrn Hertzog Chriſtian Ludewig Hochfürſtl. Durchl. als Kayſerl. Commiſſario, unterthänigſte Vorſtellung gethan / aber auch daſelbſt unerhört geblieben / und dagegen eine Execution auf ſeinem Hofe geleget; ſo hat er von ſolchen ungleichen Verfahren an dieſes allerhöchſte Käyſerl. Gericht / appellationem interponiret; ſolche gebührend zu proO. ſequiren / Anwald nomine ſub Sign. O. libellum appellationis hiemit übergiebet / und allerunterthänigſt bittet /

bittet/ Ew. Kayſ. Mayt. geruhen/ entweder plenarios appellationis proceſſus, utpote inhibitionem, compulſoriales, & citationem allergnädigſt zu erkennen/ oder/ an ſtatt deſſen/ die von drn Engern Ausſchus veranlaſſete Execution, wegen offenbarer Unbefugniß/ zu caſſiren/ und beſagten Engern Ausſchuß anzubefehlen/ daß ſelbiger die/ Principali vermöge vorgedachten Reglements, zuſtehende Sublevation, wegen des erlittenen Brand-Schadens/ nach vorgängiger Liquidation angedeyen laſſen ſolle. Deſuper & ſi quid melius peti poſſit, Auguſtiſſimæ Cæſareæ Majeſtatis officium Judicis nobiliſſimum humillime implorat

Ew. ꝛc.

Num. XV.

Extractus Protocolli Deputationis Provincialis, zur Unterſuchung der Landes-Reſtanten, de dato Roſtock d. 21. Junii 1742.

Dicto dato iſt der Herr von Vieregg zu Levekendorf bey der Landes-deputation erſchienen/ da dann abſeiten derſelben folgendes ad Protocollum gegeben worden.

Es iſt einer gegenwärtigen Deputation ſehr angenehm/ daß der Herr von Vieregg von Levckendorff ſich perſöhnlich hiereinzufinden belieben wollen/ und wie dann davon die Uhrſache ohne Zweiffel die von dem Land-Kaſten der Committe übergebene und dem Amte Guſtrow hinwieder communicirte Reſtanten ſpecification dieſes Amts/ worunter auch deſſelben Güter auffgeführet/ ſeyn würde; als erwartete die Deputation von dem Herrn von Vieregg zu vernehmen/ was

etwa derselbe solcher angeführten Restanten halber einzuwenden haben mögte. Da dann die Committe nicht ermangeln würde, solches nicht allein in reiffe Erwegung zu ziehen, sondern auch darin nach der Billigkeit und nach Ihrem Aufftrage zu verfahren.

Herr von Vieregg:

Es hätte sowohl Er als seine Brüder auff Subzien und Lantow, derentwegen Er sich mit einer Vollmacht sub no. 2do Ad Protocollum legitimiren wolte, nicht ermangelt, auf das, von E. löbl. Deputation zur Untersuchung der Landes-Restanten im Amte Gustrow ausgeschickte Circulair-Schreiben, zu erscheinen, und erkenneten Dieselben, zu ergebensten Danck, daß E. Löbl. Deputation Sich erbieten wollen, deren Einwendungen gegen die auffgeführte Restanten mit Fleiß zu erwegen, und nach Dero Vollmacht zur Richtigkeit zu befordern. Alldieweil aber diese Liquidations-Sache vor andern, seit vielen Jahren, grossen Wiedersprüchen unterworffen gewesen, man auch ao. 1737. solche im Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath also fürgetragen, als wann die Viereggsche Häusser Rossewitz und Zapkendorff aus Haß, Groll, und intendirter Vernichtung des Engern Ausschusses sich, nach Anweisung derer Steuer-Register, unter unendlichen Erfindungen des Beytrages zur Contribution und Landes Besten-Gelder entzogen hätten; So wolte Er in specie gebeten haben, daß E. Löbl. Deputation sich bemühete zu untersuchen, ob diese Beschuldigung mit Wahrheits-Gründe Platz gewinnen könnte; Um aber E. Löbl. Deputation nicht mit weitläufftigen recessiren beschwerlich zu fallen; So hätte Er, zu Ersparung der Zeit, sub N. III. signo Solis Extractum facti speciei aus denen

Exce-

Exceptionalibns, so seiner Seiten in Wien übergeben worden / ad Protocollum legen wollen. Auß solchen und deren adjunctis sub No. 14. bis No. 43. E. Löbl. Deputation den gantzen Zusammenhang dieses Liquidations-Wesens finden würden: und würde Sich in specie in dem sub No. 24. befinden / daß die im Restanten-Zettul aufgeführte angebl. Restanten, von Contribution / Fräulein-Steuer / Landes-Besten-Gelder de 1715. Hahnischen Indemnisations-Geldern und der Anlage de 1729. bereits in Ao. 1734. mense Octobr. Ihre abhelffliche Maasse bekommen.

Wie nun / ausser diesen / ob mentionirte Viereggsche Gühter annoch unterschiedliche Gegen-Rechnungen hätten / so von denen Einnehmern des Land-Kastens / gegen den prætensive auffgeführten Restanten nicht mit angegeben; So reservirte er sich solche zugleich zu Protocoll zu übergeben / waun er zuforderst erfahren / welchen Methodum, mit ihn zu liquidiren / E. löbl. Deputation wehlen würde. Er / seiner Seiten / wäre zu allen gefaßt und geneigt / was eine gute Richtigkeit befordern könte / zweiffelte auch nicht / durch die Bemühung gegenwärtiger Löbl. Deputation dazu zu gelangen. Wie aber er und seine Brüder / da sie auf letzteren Land-Tage nicht gegenwärtig gewesen / von dem eigendlichen Aufftrag / so E. Löbl. Deputation von der daselbst anwesenden Ritterschafft erhalten / nicht informiret wäre; So wolten sie hoffen / daß durch die gegenwärtige Einlassung / im Fall unvermuhtet nicht völlige Richtigkeit in allen getroffen werden könte / ihnen nicht via ordinaria Juris und Recursus ad Judicem competentem würde benommen werden / welches sie sich allenfalls reservirten und E. Löbl. Deputation bestens empföhlen.

Dni

Dni Deputati.

Sie würden nicht ermangeln acta nachzusehen/ und obgleich der Committe Vollmacht und Instruction bereits bey dem in die Aemter communicirten Land-Tags-Protocollo de 1741. befindlich; so hätten dennoch dieselbe/ ihm solche zur Durchlesung hiemit zu communiciren/ kein Bedencken. Nachdem nun hierauff der Herr von Vieregg zu Facilitirung der Liquidations-Sache vorgeschlagen/ daß man die/ von beyden Seiten agnoscirte und abgethane Pöste/ von denen übrigen Pösten/ so noch contradictionibus unterworfen seyn möchten/ separiren/ und über diese die Balancen formiren mögte; So hat die committe, hierin zu willfahren/ kein Bedencken getragen/ und solchem nach dem Einnehmer Eyller aufgegeben/ solche Balance förderlichst zu formiren/ und der Deputation einzulieffern/ jedoch citra præjudicium von beyden Theilen/ welches dann auch derselbe beschaffet.

Continuatio Protocolli den 22. Junii.

Dni. Deputati.

Nachdem gegenwärtige deputation, citra præjudicium von beyden Seiten/ zu facilitirung einer hoffenden schließlichen Liquidation, diejenigen Restanten aus voriger Balance herausgesetzet; So würden nach der neuen Liquidation, zuforderst die Rossevitzischen Gühter/ nebst Lantow und Borrenthin die Saat- und Brodt-Korn-Gelder an Capital cum usuris bis hieher/ imgleichen die Anlags-Gelder von 1735. und 1740./ zu entrichten haben. Nicht minder würden gleichffals/ in Vollmacht deßen Herrn Bruders von Subzien die/ diesem Guthe angesetzte Restanten

bezahlet

bezahlet wtrden müssen; Wannenhero sie von den Herren von Vieregg erwarteten / wozu er sich dieser Gühter halber / so wohl ratione, seiner selbst / als auch seines Herren Bruders wegen / erklähren wolte.

Herrn von Vieregg.

Er erkenne zu schuldigsten Danck / daß E. Löbl. Deputation geruhen wollen / auf sein Ansuchen durch den Land-Kasten Einnehmer auf der Balance liquida ab illiquidis separiren zu lassen. Wie nun daraus ersichtlich / daß von den balancirten liquiden Forderungen ihm / wegen der Gühter Rossevitz und Borrenthin, zwey hundert und drey und neuntzig Rthl. 3. ßl. 11. pf. zu guhte blieben; So hätte er wegen aufgeführten Saat- und Brodt-Korn sich auff demjenigen zu beziehen / was gestern sub signo Solis, von Ihm übergeben worden; kürtzlich aber allhier zu repetiren; daß er vermeine diese Anforderung bereits / vermöge der Verschreibung und der darinn enthaltenen Condition, durch zuerkante Kayserl. Indemnisations-Gelder berichtiget zu haben; welches sich desto mehr zeigen würde / wann die Berechnungen von solchen Indemnisations-Geldern zur Hand genommen würden?

Betreffend die Anlagen von 1735. und 1740. würden Landes-Acta besagen / unter welchen Gründen und reservationibus, er und seine Brüder dagegen protestiret; wolte auch zum Beweiß seiner guten Intention sich weiter dahin erklähren / solche Anlagen zu ratihibiren / wann zuforderst auff öffentlichen Landtage die Verfügung geschehe / daß in Zukunft observantz-mäßig und rite bey dergleichen Anlagen und Tractaten verfahren würde / welchem auch sein Bruder auf Subzien inhætire.

Sonsten aber habe er dessen, und des Guthes Subzin wegen, anzuzeigen, daß diedemselben zur Last aufgeführte Anlage von 1715, die sogenante Hahnsche Gelder, imgleichen die Anlage de 1729. gegen die besagten Guhte nachständig gebliebene Subsistentz-Gelder von 1718. und 19. in 11. Monathen auf 330. Rthl. nach Einhalt der Landes-Protocollorum vom 26sten Martii 1727. und 31sten Octobr. 1739. zu compensiren stünden, da dann das Guht Subzien pro Saldo 166. R. 13. ßl. schuldig bleiben würde; Solche wäre der Possessor, sein Bruder, wie nach Anweisung der hierüber verhandelten Schrifften, so er sub signo Lunæ ad Num. III. ad Protocollum übergeben wolte, abzustaten erbötig. Hoffte also, da sein Bruder nicht mehr begehrete, als andere fast durchgängig im Lande genossen, ihm solche compensation nicht weiter würde versagt werden können. Im Gegentheil, und da von Seiten des Landkastens bey E. Löbl. deputation keine Anzeige geschehen wäre, daß dieses Guht solche Rechnung habe; So hätte er sowohl dieser wegen, als was Rossevitz und Borrenthin, wegen Brandt und Hagel-Schäden vor Gegen-Rechnung hätten, dieselbe sub sign. Martis ad Num. III. specificiret übergeben wollen, und bäte gehorsamst, daß E. Löbl. Deputation sich nicht verdriessen lassen wolle, dieses, so weitläuftig aufgehaltene, Liquidations-Werck zur endlichen Richtigkeit befordern zu helfen: denn er und sein Bruder nichts mehr wünscheten, als einmahl mit dem Land-Kasten in Richtigkeit zu gerahten.

Continuatio Protoc. den 23sten Junii in eadem causa.

Dni. Deputati.

Da die Deputation aus denen von dem Herren von Vieregg abge-

abgegebenen Erklärungen, insonderheit wegen der Saat- und Brodt-Korns-Gelder, wahrgenommen, wie er dieserhalb gantz besondere Principia, da bereits fast alle übrige diese Gelder restituiret, zu behaupten vermeine; So würde die Deputation sich vor dem Lande responsable macheu, wann sie eine schon darüber errichtete Liquidation, die mit dem Löbl. L. K. zugeleget, und als geschlossen angesehen worden, von neuen illiquide erkennen wolte. Nach ihrem Aufftrage wäre dieses alles, und die Aussetzung dieser Pöste, von gedachter Liquidation nur alleinig darumb geschehen, umb, wo möglich, ein gühtliches Auskommen zu finden, und diese gantze Restanten-Sache mit denen Häusern von denen Herrn von Viereggen auf gleichen Brüderlichen und Patriotischen Fuß zu endigen; auch denenselben alles dasjenige gute angedeyen zu lassen, was Deputati selbst in solchen Fällen von ihrem Vaterlande verlangen und begehren würden; ein mehreres denselben zuzustehen, würde nicht allein wieder sich selbst gehandelt seyn, sondern auch nach unserm Auftrage vor der Löbl. Ritterschaft nicht zu verantworten stehen; und nach solchen Maaß-Regeln werden wir unser Schuldigkeit nicht ermangeln, gedachten Herrn von Vieregg und seinen Bruder unsere Meinung und Resolution, nach unsere Auftrage, forderſahmst zueröffnen. Doch ist die Deputation noch allezeit erböhtig, eine gühtlche Handlung, wodurch überhaupt alles gehoben werden könte, den schuldigen und billigen Vorzug zu lassen.

Herr von Vieregg.

Er vermeine, daß sein geäussertes Principium in der abgegebenen Erklärung, insonderheit auch wegen der Saat- und Brodt-Korn-Gelder, auf rechtl. Gründen beruhe, könne also

nicht absehen / warum solches E. Löbl. Deputation so gar besonders anscheinen können: Bäte also / E. Löbl. Deputation wolle die Geneigtheit haben / ihm bekant zu machen / was in seinem Principio wiederrechtliches sich geäussert haben könte. Wenn aber solches sich äussern würde / und er versichert wäre / daß E. Löbl. Ritterschafft keine andere Meinung hegen / noch bey ihrem Auftrage eine andere Intention gehabt haben würde / als ihren Mitständen alles Recht angedeyen zu lassen ; So würde daß Exempel anderer / da nicht Exemplis sed legibus judicandum sit, ihm und seinen Brüdern in dem angeführten Rechte nicht præjudiciren ; sie sinneten auch E. Löbl. Deputation nicht an / die mit E. Löbl. Engern Ausschuß errichtete Liquidation, so als geschlossen angesehen werden solte / von neuen vor illiquide zuerkeñen / sondern die liquidité und illiquidité würde sich aus der angegebenen errichteten Liquidation selbsten / wann solche zur Hand genoñen würde / offenbahren. Sein und seiner Brüder Interesse versire darunter / daß sie darüber in Schaden gesetzet werden sollten / daß auch diese Liquidation, davon ihnen nichts bekandt worden / sie gleichwohl daran ihr Antheil hätten / ihnen möchte mitgetheilet werden / darnach ihre Befugniß wahrzunehmen / und daferne solche Liquidatiou ihnen unwissend bereits zugeleget seyn sollte ; so würde seine gestern abgegebene Erklärung um so eher Platz nehmen / und zu einer guten Richtigkeit den Weg bahnen können; da er nichts mehr begehre / als daß die Indemnisations Gelder Ihnen gleich andern möchten berechnet werden; und vermeine er dadurch dem gühtlichen Auskommen sehr nahe getreten zu seyn / daß er sich an Recht / eine billige Gleichheit / und einer nöhtigen Information begnügen lassen wolle / welches

so

so wenig E. Löbl. Ritterschafft / als gegenwärtige Löbl. Deputation, wiederrahten noch versagen würde. Gebrüdere die Viereggen hatten allen Willen / gleich anderen / diese ihnen beschwehrlich gemachte Liquidations-Sache / auf freundl. und patriotischem Fuß zu endigen; daß sie aber mit Zusetzung ihres Vermögens / ohne vorgängige Information und rechtl. Wiederlegung ihrer hypothesium, von ihrem Rechte nachlassen solten / würde wohl um so weniger von einen Patrioten können begehret werden / als alle patriotische Meinungen sich darauff gründeten / daß einjeder mit seinem Rechte gehöret / und mit der nöhtigen Information an Hand gegangen werde. Er würde E. Löbl. Deputation überlaßen / was zu seiner Bedeutung ihm hierauff mitzutheilen; imgleichen was sie / ihrem Auftrage nach / E. Löbl. Ritterschafft davon zu berichten nöhtig und gerahten fünden; und erkennete zu schuldigsten Dancke / daß E. Löbl. Deputation sich erkläret / Dero Meinung und Resolution ihm und seinen Brüdern weiter bekandt zu machen; er acceptire solche / imgleichen die im Vorschlag gebrachte gühtl. Handlung / wozu er und seine Brüder gleichfalls geneigt wären / wann nur ihm und seinen Brüdern an Hand gegeben werden könte / welchergestalt solche zu beschaffen stünde; Denn sie ihres Ortes wünschten nichts mehr / als diesen / ihnen so beschwehrlich gemachten Liquidations-Wesen / ein Ende zu machen; und daferne / wie es das Ansehen haben wolte / bey gegenwärtiger Vorlahdung über der Sache nicht weiter gehandelt werden solte; So wolte er sub Reservatione competentium sich Copiam Protocolli erbeten / und E. Löbl. Deputation bestens recommendiret haben.

Continuat. Protocoll. den 7 Julii.

Dicto dato ist auf dasjenige, was von dem Herrn von Vieregg zu Levekendorff vor sich und nomine seiner Herrn Gebrüder, ihrer beyderseitigen Restanten halber, ad protocollum gegeben, zu antworten beliebet: Daß die Deputation nicht abzusehen vermögte, wie der Herr von Vieregg sich der Bezahlung der Saat- und Brodt-Korn-Gelder entlegen könne; In Betracht solche Gelder auf gemeinschaftl. Landes Credit, umb denen hülffbedürfftig gewesenen Compatrioten unter die Arme zu greiffen, mit grosser Beschwerde auffgenommen worden: und gleichwie solche Gelder denen Creditoribus wieder bezahlet, mithin das Land von solcher Schuld befreyet werden müste; Also würde auch die Bezahlung dieser Gelder von den Herrn von Viereggen nicht weiter zu difficultiren seyn, bevorab denselben nebst allen andern indemnisandis frey bliebe, von den Löbl. E. A. die Einsicht der Rechnung, wohin die erhobene indemnisations-Gelder verwandt, zu verlangen, und glaubte man sicherlich, es würde ein Löbl. E. A. sich, zusamtl. Satisfaction, darüber zu erklähren nicht entstehen.

So viel hiernechst die restirende Anlagen betrifft: So wären sämtl. Deputirte mit den Herrn von Vieregg darinn einerley Meinung, daß regulariter, bey Anlegung und Bewilligung dergleichen Anlagen, der alten observance zu folgen. Gleichwie aber keine Regul ohne Exception; also litte auch angeregte observance billig eine Ausnahme bey gantz unvermutheten Begebenheiten, welchen durch schleunige standhaffte Resolution ohngesäumt entgegen gegangen werden müste. Da nun die Veranlassung zu dieser qnæstionirenden Anlage, einen dergleichen ohnerwarteten Vorfall

zu Grunde gehabt; So hoffte die Deputation, es würde der Herr von Vieregge sich der compatriotischen Bezahlung solcher restirenden Anlage nicht weiter entziehen; zumahl die Deputation anderer gestalt sich gemüßiget fünde, solche als liquid dem Löbl. E. A. zu weiterer Besorgung zu übergeben.

Anlangend demnächst die von dem Herrn von Vieregge zu Subzien begehrte, sogenannte Subsistance-Gelder: So müste die Deputation sich auf die, bey letztern Landtage dem Herrn von Vieregg, zu Subzien solcherhalb gewordene Landes Resolution beziehen; zumahlen die Deputation sich nicht im Stande befünde, von solcher Landes-Resolution abzugehen, bevorab, da solche Subsistence-Gelder ein Personalissimum, und aber der Herr von Vieregge zu Subzien vor seine Persohn dergleichen Subsistance-Geldern zu fordern, umb so weniger berechtiget, als derselbe zur Zeit, als diese Gelder erhoben worden, noch nicht Possessor von dem Guhte Subzien gewesen. Man versehe sich demnach abseiten der Deputation, zu der Gemühtsbilligkeit des Herrn von Vieregg zu Subzien, derselbe werde solche seine Restanten mit dem fördersahmsten berichtigen, und also der Deputation entheben, daß sie andergestalt nicht genöhtiget werde, nach der ihr ertheilten Landes-Instruction, weiter zu verfahren.

Wegen der von dem Herrn von Vieregge zu Levekendorff gesuchten Communtcation, der citra præjudicium gemachten Balance, würde demselben annoch zu remonstriren seyn; daß, gleichwie sothane Balance ein blosser unpræjudicirlicher Entwurff, welcher lediglich zu dem

Ende

Ende verfertiget worden, um zu versuchen, ob man mit den Herrn von Viereggen zur gewünschten völligen Richtigkeit amicablement gelangen könnte; Indem man aber hierunter von Seiten der Deputation sich verfehlet sehen müssen; also würde auch solcher ohnpræjudicirlicher Entwurff umb so weniger zu communiciren seyn, als man solchen, bey sich zerschlagenen Tractaten mit dem Herrn von Viereggen, denen Land-Kasten-Einnehmern zur Cassation retradiret.

Im übrigen würde das von dem Herrn von Vieregg erbetene Protocollum, nebst gegenwärtiger Resolution demselben zu communiciren seyn. Wobey dann schließlichen die Deputation sich nochmahl offerirte, mit denen Herren von Viereggen überhaubt auf obberührte Ahrt sich gütlich zusetzen; und nach wie vor als Patrioten alles beyzutragen, was zu des Vaterlandes Besten, sowohl in Ansehung des Herkommens als guter Ordnung geschehen könne.

In fidem Protocolli

(L. S.) Johann Christian Hasse,
Deputat. Provinc. Secret

N. XVI.

Num. XVI.

EXTRACTUS
Continuati Protocolli Deputationis Provincialis zur Untersuchung der Landes-Restanten d. d. Rositz den 27. Septembr. 1742.

Eodem ist der Herr von Vieregg zu Levekendorff abermahls bey der Committe erschienen und hat folgendes ad Protocollum gegeben.

Er erschiene / E. löbl. Deputation für die Communication des Mense Junii gehaltenen Protocolli schuldigsten Dank abzustaten; und da er bey denselben / de dato den 7. Julii, loco Resolutionis, eine Continuation bemerket / in welcher E. löbl. Deputation annectiret und sich offeriret / mit denen von Vieregg sich überhaupt gütlich zu setzen; So hätte er vernehmen wollen / welchergestalt dieselbe vermeinete / daß solches geschehen könne. Bevor er aber sich ferner einliesse / müste er / mit gütiger Einlanbniß E. löbl. Deputation über den Einhalt des sub dato den 7. Julii in seiner Abwesenheit continuirten Protocolli, annoch einige Erklährung und Antwort abgeben / und zwar:

1.) Wegen der sogenannten Saat- und Brodt-Korn-Gelder / derentwegen E. löbl. Deputation vermeinet / daß solche / weil sie auf gemeinschafftl. Landes-Credit, um denen Nothleidenden unter die Arme zu greiffen / aufgenommen worden / und gleichwie solche Gelder denen Creditoribus wiederbezahlet / also auch das Land von solcher Schuld wieder befreyet werden müssen: So wäre solches ein Angeben / so er und seine Brüder noch zur Zeit nicht zu contradiciren begehret / sondern es würde E.

löbl. Deputation, da ihnen die Nachsicht der Landes-Restanten und Rechnungen committiret worden, bekannt worden seyn; wo nicht, so hätte er die Ehre es zu dero weiteren Untersuchung anzuzeigen, daß dieses, was sie begehret, schon vorlängst geschehen wäre, und zwar, daß dieses Debitum, so die Frau Geh. Räthin von Werpup vorgeschossen, durch besondere Anlagen, dazu er auch das Seinige beygetragen, wäre abgeführet worden, folglich, da dieses Puncts halber noch etwas eingewendet werden solte, es darauf ankommen müste, ob die von ihm angezeigte Principia Juris den Stich halten könnten oder nicht, welches Er mit E. löbl. Deputation zu untersuchen bereit wäre. Daß aber er und seine Brüder von den löbl. E. A. die Einsicht der Rechnung, wohin die Indemnisations-Gelder verwandt worden, fordern solten, solches getraue er sich jetzo umsoweniger anzutragen, als ihm, mit Approbation aller Herren Amts-Deputirten, auf dem Mense Martii h. a. alhier in Rostock gehaltenen Ritterschafftl. Convent, die Einsicht und Communication des E. A. Instruction, deren Einsicht ihm leichter, als der Rechnung quæst. angeschienen, versaget worden wäre. Wolte aber E. löbl. Deputation besagte Rechnung, wohin nehmlich die Indemnisations Gelder verwandt worden, vom Land-Kasten anhero bringen lassen; So wäre er erböthig, entweder mit, oder ohne Zuziehung des Engern Ausschusses, solche in Gegenwart dieser löbl. Deputation durchzusehen, und die etwanige Defecten anzuzeigen, daß davon dem Corpori Relation wiederfahren könnte.

2.) Wäre ihm angenehm zu erfahren gewesen, daß Dni Deputati darin mit ihm einerley Meinung, daß regulariter, in Bewilligung der Landes-Anlagen, der alten Observance zu folgen. Er wäre gegentheils mit E. löbl. Deputation auch

der

der billigen Meinung, daß keine Regul ohne Exception sey: folglich auch die angeregte Observance ihre Limitation in schleunigen Nothfällen finde; Da aber solche Nothfälle bey denen Anlagen quæst. wie aus seinen vorigesmahl extracts-weise ad Protocollum übergebene Exceptionibus zu ersehen, keines weges befindlich; So hoffte er, es würde E. löbl. Deputation sich daher informiret haben, oder noch jetzo informiren lassen, folglich mit ihm und seinen Brüdern der Meynung bleiben, daß der alten Observance so lange, bis der Nothfall existirte, zu folgen; also, bis darüber, qua futurum, eine bessere Ordnung ad Protocollum Provinciale festgesetzet worden, sich mit der oben von ihnen abgegebenen Declaration begnügen lassen, und von dem geäusserten Sentiment, diese Forderung dem E. A. als liquide, zu weitere Beforderung zu übergeben, abstehen; massen er für sich und seine Brüder, sowohl intuitu dieses Punkts, als der vorigen und folgenden, die ab initio Protocolli angeführte Reservationes und Protestationes hieher wiederholet, und auf alle nöthige Fälle extendiret haben wolte.

3.) Hätte er sich wegen seines Bruders auf Subzin und dessen Liquidation in specie, die Subsistence-Gelder betreffend, auf dem zu beziehen, was in dieser Sache schrifftlich verhandelt und von ihm vorigesmahl in adjunctis ad Protocollum übergeben worden. Es liesse sein Bruder sich gleichviel seyn, ob man die Subsistence-Gelder als ein debitum personale oder reale ansehen wolte; dann auf beyden Fällen die von ihm vorgeschüttete Compensation den Stich halten würde; Indem derselbe nichts mehr begehrte, als daß, wann ihm die Substance-Gelder, wie ein angegebenes Personalissimum, nicht zugestanden werden solten, man ihm deren Wiederbezahlung, so in der Anlage der Hahnischen Gelder stecke, nicht zumuthen möge.

Wolte man aber/ daß er die Anlage der Hahnischen Gelder bezahlen solte; So würde man ihm aller Billigkeit nach gönnen/ daß er von solchen dasjenige/ was einen Debitori zukäme/ und was andere genossen/ gleichfals genieſſen/ oder per compensationem in decourt bringen liesse; folgl. würde nicht weiter zu untersuchen seyn/ wer tunc temporis, als die Subsistentz-Gelder/ woraus die Hahnische Schuldforderung erwachsen/ ausgezahlet/ Possessor des Guthes Subzin gewest oder nicht. Denn solte es ein personalissimum heissen; so hätte die wohlseel. Frau Vice-Stadthalterin von Vieregg und dero Erben/ die ihre Jura auf seinen Bruder transportiret/ diese Subsistence Gelder erheben sollen; folglich wäre von jenen/ als ein Personalissimum, oder debitum personale, auch die Wiederbezahlung/ id est: die Hahnische Anlage zu fordern; wozu dieselbe sich aber so wenig/ als sein Bruder gestehen würden. His deductis hoffte er/ daß seines Bruders Liquidation ihre Richtigkeit erlanget haben würde. Im Fall er aber in dieser Hoffnung verfehlen solte; So hätte er auch vor seinen Bruder dasjenige als eine Gegenforderung am Land-Kasten sub signo † abschrifftlich beyzubringen/ was derselbe/ wegen eines erlittenen Hagel-Schadens/ bereits dem Engern Ausschuß originaliter übergeben; voriges mahl aber in Hoffnung gütlicher Richtigkeit/ zurück behalten worden. Er wäre also/ auf dem Fall der entstehenden Güthe/ solche Foderung von Hagel-Schaden/ sub salutari reservatione beyzusprechen instruiret.

4.) Aber müste er sich beklagen/ daß E. löbl. Deputation ihm die Communication der von Hn. Eyller verfertigten Balance, so einmahl pars actorum worden/ versagen/ und dem H. Eyller zur Cassation retradiren wollen. Er liesse es gelten/ daß solche Balance ohn præjudicirlich entworffen; aber auch

um

um soviel mehr hätte dieselbe ohn præjudicirlich bey den Acten liegen bleiben und ohn seine Einwilligung nicht removiret werden können. Er hoffte, daß solche Balance in der Masse, wie sie beliebet und entworffen, ihre Richtigkeit gehabt haben werde; wenigstens wäre sie davor ad Protocollum angenommen, und also könte sie davon nicht wieder removiret werden; allermassen dergleichen Remotiones partium actorum ab Actis, ad officium judicis & saltem in casibus singularibus licitæ, zu referiren; in casu præsenti aber Dni Deputati auch nicht einmahl das gantze Corpus der Ritterschafft judicis munus & officium sich anzumassen, begehren würden; so wolte er bitten, daß ohne seine weitere Beschwerde, besagte Balance wiederum ad Acta geleget und ihm abschrifftlich, und solches um somehr communiciret werden mögte, als die angeführte Ratio und Absicht, warum solche Balance verfertiget; nehmlich, um zu versuchen, ob mit denen Hn. von Vieregge zur gewünschten völligen Richtigkeit amicablement zu gelangen, noch nicht cessiret; gestalt er die amicable Richtigkeit nicht decliniret, die Offerte Dn. Deputatorum sich annoch ferner zur gütlichen Handlung zu bemühen acceptiret hätte, und zu dem Ende erschienen wäre. Im Fall aber die Balance wircklich cassiret; bete er, solche von Hr. Eyllern de novo verfertigen und wieder ad Acta legen zu lassen; welches um so leichter würde geschehen können, als Herr Eyller dieselbe das vorigemahl in einer halbstündigen Frist verfertiget hätte. His ita suppositis, wäre er erböthig, allen weiteren Unterhandlungen nach Recht und Billigkeit Raum zu geben, und wolte sich Dn. Deputatorum Affection und Freundschafft ausgebeten haben.

Continuatio Protocolli

Rostock den 28. Septembr. 1742.

Auf des Hn. von Vieregg gestrigen Antrag ist von der Deputation zu antworten resolviret.

Gleichwie die Deputation gehoffet, es würde die unterm 7ten Julii a. c. von ihnen abgegebene Resolution, und die darin angeführte trifftige Bewegungs-Gründe, bey denen Herren Gebrüdern von Vieregg den gewünschten Eingang gefunden haben, und der Herr von Vieregg zu dem Ende alhier nochmahl erschienen seyn, um ein gütliches Auskommen zu versuchen: also hätte auch gegentheils die Deputation aus des Herrn von Vieregg gestrigen Antrag gantz ungerne bemercket; wie der Hr. von Vieregg keinesweges geneigt schiene, von seinen gleich anfangs bey diesem Liquidations-Geschäffte geäusserten Sentiments abzugehen, sondern vielmehr solchen beständig zu inhæriren, auch selbige zum Grunde der Liquidation zu legen, intentioniret bliebe. Deputati müsten solches dahin gestellet seyn lassen; könten indessen nicht absehen, was der Herr von Vieregg in dem Ingres seines gestrigen Antrages, mit denen Worten: in seiner Abwesenheit continuirten Protocolli: sagen wolle; zumahl übel informirte durch diese Ausdrückung auf die Gedancken verfallen mögten; ob wäre in Abwesenheit des Herrn von Vieregg zu dessen Nachtheil, das Protocoll von seinem vormahligen mündlichen Anbringen continuiret, welches jedoch keinesweges mit Gründe der Deputation aufgebürdet werden mögte. Daß aber bey der, denen Herren von Vieregg untern 7ten Julii a. c. ertheilten Resolution einer Continuation des Protocolli Deputationis zu anfangs Erwehnung geschehen, solches

solches wäre dem gewöhnlichen Gebrauch gemäß; da nehmlich die von der Deputation abgefassete Resolutiones ad Protocollum Deputationis nieder geschrieben, und mithin sothanes Protocollum continuiret würde; welches den Herrn von Vieregg keinesweges verfänglich anscheinen könte, zumahlen derselbe hoffentlich der Deputation die Willkühr nicht streitig machen würde, ob selbige in Gegenwart des Herrn von Vieregg, oder in dessen Abwesenheit, ihre Resolution ad Protocollum abzugeben für dienlich hielte. Hienechst wäre die Deputation:

Quoad primum, der Meinung, daß es gegenwärtig nicht darauf ankommen würde, ob die, auf des Landes Credit negotiirte Saat- und Brodt-Korn-Gelder bereits durch gemachte Anlagen bezahlet, oder nicht; in Betracht diejenigen, welche die Saat- und Brodt-Korn-Gelder erhalten, vor andern ihren Mitbrüdern ein besonders lucrum nicht prætendiren könten, mithin sich auch nicht entlegen mögten, solche allenfals zum gemeinsahmen Besten des Corporis weiter zu verwendende Gelder, zu bezahlen.

Ad secundum, beklagte die Deputation gar sehr, daß die Herren von Vieregg auf die Meinung verharreten, dem, auf öffentlichen Land-Tage, von Anwesenden von der Ritterschafft gemachten Schluß und bewilligten, nachhero auch durch würckliche Bezahlung derselben von dem Corpore E. löbl. Ritterschafft, exceptis paucis, hinlänglich approbirten und ratihabirten Anlage sich zu entziehen. Gleichwie aber denen Grundgesetzen eines unirten corporis gemäß, daß die weniger Anzahl sich demjenigen zu conformiren habe / was von der grösseren Anzahl in gemeinschafftl. Angelegenheiten beliebet und beschlossen wird; also könte die Deputation von solchen richtigen Gründen nicht abgehen: Zumahlen anderer gestalt, und wann die ohn-

gegrün-

gegründete Contradiction einiger Membrorum, die Beliebung des gantzen Corporis zweiffelhafft zu machen/ Platz finden könte/ die Wohlfahrt des Landes und des Corporis E. löbl. Ritterschafft auf schlüpferichten Grunde bestehen würde.

Quoad tertium, bezöge man sich/ Kürtze halber/ lediglich auf die unterm 7. Julii abgegebene Resolution.

Und als solchemnach der Deputation alle Hoffnung zum gütlichen Auskommen/ mit denen Herren Gebrüdern von Vieregg benommen; So würde eine verlangte Verfertigung der vorhin errichteten ohnpræjudicirlichen/ denen Einnehmern retradirten und cassirten Balance, um so weniger von einigen Nutzen seyn; und würden die Herren von Vieregg der Deputation nicht verüblen/ wann dieselbe ihrer Instruction gemäß/ die quæstionirten Restanten als liquid annehmen/ und dem löbl. Engern Ausschuß zu weiterer Besorgung übergeben müsten.

So viel im übrigen die von dem Hn. von Vieregg zu Subzin begehrte Indemnisation, wegen eines erlittenen Hagel-Schadens/ anbetreffe; so würde der Herr von Vieregg belieben/ solcher wegen mit dem löbl. Engern Ausschuß zu liquidiren; welcher sodann dem Hn. von Vieregg die Reglementsmäßige Indemnisation nicht versagen würde.

(L. S.)

In fidem Protocolli
Johann Christian Hasse,
Deputat. Provinc. Secretar.

Num. XVII.

Num. XVII.

Tit. der Löblichen Ritter- und Landschafft.

So beschwerlich, als es einer Löbl. Ritter- und Landschafft fallen mag, von mir so öfftere Vorstellung, wegen meiner Liquidation am Landkasten, zu empfangen; so unangenehm ist es mir von dem Collegio des Engeren Ausschusses, mit verzögerlichen Einwendungen daran behindert zu werden.

Ich habe mich dergleichen woll am wenigsten vorstellen mögen, als ich ao. 1739. den 31. Octobr. per extractum Protocolli provincialis, von der damahls auff dem Landtage anwesenden Ritter- und Landschafft, auff meine conjunctim mit meinem Brüdern abgelassenen Schreiben, von jener die freundliche Antwort erhalten.

Daß ich ersuchet würde, mich desfals mit dem Landkasten forderfahmst zu berechnen, und alsden alle justice Mitbrüderlich zugewärtigen haben solte.

Gleichwohl hat es um ein vieles gefehlet, daß mir solche promittirte justice Mitbrüderlich wiederfahren, sondern ich habe, nachdem ich mich in dem Zutraueu der jetzt angeführten Antwort, wie der Anschluß sub A. zeiget, bey dem Löbl. Engern Anschuß nicht allein gemeldet, sondern auch sub B. eine Bilance angeleget; wodurch das gantze Liquidations-Wesen, abwesend hätte reguliret werden können, die sub C. adjungirte unvermuhtete Antwort erhalten; daß es zwar mit denen von mir liquidirten Land-Kastens Restanten derer 496 Rthl. seine Richtigkeit habe, nur daß 1) dabey die Anlage von ao. 1735. welche auff 53 Rthl. 46. ßl. sich belieffe, und wesfalß derselbe sich auff das letzterem Landtags-Protocoll vom 31. Octobr. 1739. be-

höge, annoch beyzufügen sey; und daß 2) ich erwegen möchte, daß die Compensation der von mir prætendirten Subsistence-Gelder nicht statt finden könne, indeme die Sache nicht in dem Stande, daß Er der Engere Ausschuß sich dazu entschliessen könne, weil der Landtags-Schluß vom 26. Martii 1727. weiter nichts enthalte, als daß man daranff gedencken wollen, durch was Mittel und Wege, und so weiter diejenigen, so zu prætendiren hätten, zur Satisfaction gelangen könten. Keine seltsamere Antwort hätte gegen mich und dem letzteren Landtags-Schluß de ao. 1739. abgefasset werden können, als eben diese; Ehe ich aber solches deutlicher zeige, will ich umb Beybehaltung besserer connexion nur noch anzeigen; daß, weil der Executor mich zu incommodiren angefangen, und umb den Löbl. E. Ausschuß auff bessere Gedancken zu bringen, ich demselben die sub D. angelegte Gegen-Antwort zugefertiget, aber die sub E. beygebogene Aeusserung erhalten; darin mir gantz dreiste gleichschon meine Parole vorgeworffen wird, als hätte ich in meinem Schreiben sub A. mich obligiret 166. Rthl. 13. ßl. abzuführen; da solches doch, wie die Bilance sub B. und das jetzt-angezogene Schreiben ausdrücklich besagen, nur sub hac conditione geschehen, wenn nemlich die Subsistence Gelder decourtiret und mit mir Richtigkeit gemachet worden, ich den Nachstand der 166. Rthl. bezahlen wolle. Und wie sich hierauf weiter der Executor gemeldet und ich sub F. anliegends an das Collegium des E. A. geschrieben; so habe daraff die Antwort sub G. erhalten, in welchen terminis die Sache bishieher stehen geblieben; auff daß ich nun mit wenigen dit Seltsahmkeit der sub C. adjungirten Antwort des E. A. zeigen und einer Löbl. Ritter und Landschafft erinnerlich mache, so muß ich ad membrum 1) sagen, daß die Anlage von ao. 1735. worauff besagtes

Schreiben

Schreiben sich beziehet, als eine von mir unbeliebte Forderung, wogegen ich so ofte ad acta Provinciæ conjunctim mit andern Mittständen protestationes eingeleget, zu dieser Liquidation nicht zu referiren, sondern als ein illiquidum ausgesetzet, und a liquidis so lang separiret bleiben müßen, bis ich mich remotiis dubiis obstantibus eines andern erkläret haben würde; und fehlet es daher weit, daß E. Löbl. Ritter- und Landschaft, wie von E. A. irrig angeführet wird, dieser Anlage in der Resolution vom 31. Octobr. 1739. mit einem Wort gedacht haben solte, daß der E. A. sich, wie Dero Schreiben lautet, dahin beziehen könte; quoad membrum 2.) angeführten Schreibens ist besonders seltsam, daß die Compensation, der von Subzien prætendirten Subsistence - Gelder darum nicht statt finden, noch der E. A. sich dazu entschliessen könne, noch dem in denen zum Grunde gesetzten Landtags-Schluß vom 26. Martii 1727. weiter nichts enthalten, als daß man darauff zu gedencken habe, durch was Mittel und Wege zu einer convenablen und mit dem gantzen Lande proportionirten Gleichheit und Satisfaction diejenige, welche solche Subsistance Gelder mit Recht prætendiren, nach examinirten Umbständen gelangen können, wozu aber der E. A. nicht authorisiret. Ich bin nicht in Abrede, daß alle diese ambiguiteten sich in dem gedachten Landtags-Protocol. von 1727. nach dem Vorschlage des Herrn Land-Raths v. Pluskow, dessen Votum daselbst approbiret worden, finden. Ich bin aber nicht der Meynung, daß eine Löbl. Ritter- und Landschafft die intention dabey geheget; anderen Mit-Ständen Ungelegenheit und Verdruß zu causiren, sondern dieselbe wird ohn mein Erinnern anmercken, daß wan nach der angefangenen Weise des E. A. dieser Landtags-Schluß durch alle prædicamenta durch genom-

men werden sollte; es an Gelegenheit nicht fehlen werde, mich, wie geschehen, abermahl und noch abermahl 14. Jahre auffzuhalten, und wird einem jedem in die Augen fallen, daß es nicht meine Schuld gewesen, daß nach dem Landtags Schluß von ao. 1727. nicht darauff gedacht worden, durch was Mittel und Wege, ich zu einer convenablen und mit dem gantzen Lande proportionirten Gleichheit und Satisfaction gelangen mögen. Denn ich habe vielmahl angefordert, einen convenablen Weg, die compensation, vorgeschlagen, und nichtes als eine dem gantzen Lande proportionirte Gleichheit begehret; indem ich keine Subsistance-Gelder mehr gefordert und auffgeführet, als alle und jede (wenige ausgenommen so diese Sucsistance selbst nicht gegehret) im Lande würcklich genossen; und die Wahrheit zu sagen, ich wolte mich annoch gerne dispensiren, solche nicht zu geniessen und zufordern, wenn ich nicht zu deren Bezahlung adstringiret wäre, oder künfftig werden solte. Ein Löbl. Ritter- und Landschafft beliebe auff die justice, so ich hie anführe, zu achten, und dabey Dero unter dem 31. Octobr. 1739. an mich abgegebenen Resolution sich zu erinneren; und, ob es diejenige Justice sey, so mir daselbst versprochen worden, mit welcher der E. A. mich abfertigen wollen; und ob es, wie der E. A. anführet, dero Meynung gewest sey, mir die justice zu versprechen, ohne dem E. A. zu authorisiren, mir solche angedeyen zu lassen, und daß derselbe die Freiheit habe, daß eine membrum, seines sub C. angefügten Schreibens, auff dem Landtags-Schluß von ao. 1739. so doch davon kein Wort gedencket; und das andere auff dem Landtags-Schluß von ao. 1727. zu gründen, und mich wieder die versprochene Justice, da ich mich gemeldet, zurück zu setzen. Ich meines theils habe davor gehalten, daß eine Löbl. Ritter- und Landschafft es mit dero Land-Tages Resolutionibus

und

und Declarationibus, so wie andere Societates, Corpora und Collegia, würden gehalten haben wollen; daß die letzteren Resolutiones die ersten declarizen und aufheben, nicht aber den E. A. authorisiret, diejenigen Stände, so sich melden und auff solche zu letzt abgegebene declarationes sich beziehen, auf eine cavillatorische Ahrt aufzuhalten. Ich würde, weñ ich hierüber meinen Gedancken völligen Raum geben wolte, eine Löbl. Ritter- und Landschaft sonder Zweiffel von dero übrigen Geschäften gar zu lange aufhalten, dahero ich abbreche, und nur dahin mein Gesuch an E. löbl. Ritter- und Landschafft richte; daß sie die Gerechtigheit haben, die Umbstände, in so weit sie auch nur angeführet, reiffl. zu examiniren, und nach solchem meine so längst gewünschete Richtigkeit stantibus comitiis zu befordern, oder dem E. A. der sich mir Justice angedeyen zu lassen, nach seinem Schreiben vom 28. April 1740. nicht authorisiret hält, vor diesesmahl endlich völlig zu authorisiren, die bisherige Unrichtigkeit nach der Bilance sub B. in Richtigkeit zu setzen, damit ich anderen rechtlichen Wegen nachzugehen enthoben bleibe; Im übrieen inhærire meinem vorigen protestationibus, daß ich allen Geld-Anlagen und Aufwand, wohin auch die doppelte Bezahlung der Hahnischen Gelder zu referiren, so lange contradicire, bis die dagegen vorgekommene dubia gehoben und einjeder rechtlich darüber gehöret worden; als der ich mit vieler Consideration zu seyn versichere

Ew. ꝛc.

Subzien d. 20. Octobr. 1741.

ꝛc.

Vieregg.

Num. XVIII.

Extract Landtages-Protocolli sub dato Güstrow d. 26. Octobr. 1741.

Ferner geben der Herr Obrist-Lieutenant von Bassewitz, der Herr Stallmeister von Jasmund und der Bürger-Meister Keller ad protocollum.

Auff des Herren von Viereggen zu Subzien heute verlesenen Memorial ist demselben zu antworten beliebet, daß das allegirte Protocollum von ao. 1727. in seinem vigore bleibe; solchem zufolge würde vom Lande zu seiner Zeit billig darauff gedacht werden, das diejenige, so ex capite der Subsistence-Gelder noch eine rechtliche Forderung haben, deshalb vergnüget werden; da denn der Herr von Vieregg eben wie andere, die imgleichen cas mit ihm stünden, solches zu hoffen hätten. Da aber die Bezahlung der Contribution auch bey jetzigen Umbständen der Necessariorum keine Compensation litte; so lebte man des guten Vertrauens, es werde der Herr von Vieregg so woll die Contribution als Landes-Anlagen-Resten aus patriotischer Neigung ohne Weitläuftigkeit, gleich andern, die doch eben solche Einwendung machen könten, abführen, und also denen Landes-Schlüssen sich conform erzeigen. Dem Landes-Secretario wird auffgegeben Extractum Protocolli dem Herren von Vieregg zuzufertigen.

Concordantiam attestor

GEORG HINRICH ROTHMANN,
Not. Impericul. publ. & immatr.
(L. S.)

Vid.
Gustrow d. 18. Junii 1742.

A.

A.

Zum Löblichen Engern Ausschuß derer Hertzogthümer Mecklenburg verordnete Herren Land-Räthe und Deputirte.

Hochwollgebohrne und Hoch-Edelgebohrne Herren Hochzu-Ehrende Herren!

Als ich unter den 28. Octobr. a. p. bey einer der Zeit auff den Landtag in Gustrow versammleten Löbl. Ritter- und Landschafft vorgestellet habe/ daß ich ohngeachtet des schon seit ao. 1727. den 26. Martii vor mir habenden Malchinschen Landtags-Schlusses wegen der rechtmäßig prætendirenden Subsistance-Gelder mit dem Landkasten zu keiner Richtigkeit kommen mögen/ und auf dieser von mir geschehenen Repræsentation abereinst von E. Löbl. R. und L. bey fortwährenden Landtage als den 31. Octobr. beliebet und festgesetzet worden daß ich mit dem Landkasten mich zu berechnen und als den alle Justice Mitbrüderlich zugewärtigen hätte/ so habe mich umb dieser Liquidations-Sache mahl ein Ende zu machen Ew. Hochwollgeb. und Hoch-Edelgeb. beygeschlossene Balance einsenden wollen/ mit ergebener Bitte solche zu revidiren und davon geneigte Erklährung darüber zu eröffnen; wie ich aber nicht anders vermuthe/ als daß sie richtig befunden und dabey nichtes auszusetzen seyn werde; so bin auch eventualiter erböthig den Rest von 166. R. 13. ßl. auf Trinitatis zu berichtigen. Im übrigen aber mich empfehle und allezeit mit Hochachtung verharre

Ew. Hochwollgeb. u. Hoch-Edelgeb.

Subzien d. 12. April. 1744.

Ergebener Diener

B.

B.

Liquidations-Balance
zwischen dem Mecklenburgischen Landkasten und dem Guthe Subzien

	Rthl	ßl.		Rthl.	ßl.
Der Land-Kasten hat Anlags-Restanten zu fordern:			Das Guht Subzin bekömmt laut Landtags-Protocollorum d.d.		
1) de anno 1711. wird prætend.		24	Malchin d.6. Martii 1727. und d. d. Gustrow d.31. October		
2) Die Land-Kasten-Gelder de anno 1715.	107	12	1739. an Subsistance-Gelder compensiret		
3) Von denen Hahnischen Geldern ist auf Rechnung 44. Rthl. 44. ßl. restiret also noch	142	25	als auf 11. Monahte nemlich von Maj. 1718 bis Martium 1719. per Monath 30 Rtl.	330	
4) Die Anlags-Gelder de ao. 1729.	140		Würde also dem Landkasten noch gebühren	166	13
Summa	496	13	Summa	496	13

C.

C.

Hochwollgebohrner
Insonders HochzuEhrender Herr!

Auff das von Ew. Hochwollgeb. jüngsthin anhero erlassene/ geben wir in dienstlicher Antwort/ wie es zwar mit denen von ihnen liquidirten Landkastens-Restanten/ der 496. Rthl. seine Richtigkeit habe/ nur/ daß dabey die Anlage von Anno 1735. welche auff 53. Rthl. 46. ßl. sich beläuft/ und weshalb wir uns auff das letztere Landtages-Protocolli vom 31. Octobr. 1739. beziehen/ annoch beyzufügen ist/ alß wodurch die restirende Haupt-Summa abgiret wird. Dahingegen werden Ew. Hochwollgeb. gütigst zu erwegen belieben/ daß die Compensation auf die von ihnen wegen Subzien prætendirten Subsistence-Gelder nicht statt finden können/ indem diese Sache/ nicht in dem Stande/ daß wir Abseiten des Engern Ausschusses nach dero Verlangen uns dazu entschliessen vermögend sind/ nachdemmahlen in dem von ihnen zum Grunde gesetzten Landtages Schlusse vom 26ten Martii 1727. weiter nichts enthalten/ als daß man darauff zugedencken habe/ durch was Mittel und Wege zu einer convenablen und mit dem gantzen Lande proportionirten Gleichheit und Satisfaction diejenige/ welche solche Subsistentz-Gelder mit Recht prætendiren/ nach examinirten Umbständen/ gelangen können/ wozu aber der Engere Ausschuß nicht authorisiret ist. Wir zweiffeln also nicht/ Ew. Hochwollgeb. werden sich gefallen lassen/ mit dem forder-

 sahmsten

sahmsten eine Richtigkeit zu beschaffen / als wozu wir ihnen eine Frist bis bevorstehenden Trinitatis einräumen wollen / die wir übrigens jederzeit beharren.

Ew. Hochwollgeb.

Rostock d. 28 Ap 1749.

dienstwilligste Land-Rähte und Deputirte zum Engern Ausschuß.

D.

S. T.

Ew. Hochwollgeb. und HochEdelgeb. gegebene Antwort auff mein unter den 12. Aprilis abgelassenes Schreiben / nebst beygefügte Liquidations-Balance, habe erhalten und daraus ersehen / daß selbige vor richtig befunden worden; man sich aber Abseiten des Engeren Ausschusses nicht entschliessen könte / meine doch rechtmäßige Compensation dabey staat finden zu lassen / welches dahin stelle / solte aber glauben / daß die vor mir habende Landtags-Schlüsse de ao. 1727. und 1739. dazu hinlänglich wären: den ersterer klährlich saget / daß ich mit dieser rechtmäßigen Forderung nicht zu excludiren / sondern es der höchsten Billigkeit gemäß sey / darauf gedacht zu werden / daß wenn eine Contribution der andern concatenatim folget / ich mit dem gantzen Lande in einer Proportion, Gleichheit und Satisfaction gesetzet werde. Wie lange die Contributiones einander concateniret gefolget / wird Ew. Hochwollgeb. von selbsten beywohnen / ich aber gestehe nicht mahl auff eine Compen-

Compensation der Landes-Contribution, als welche jedesmahl berichtiget habe, sondern nur mit den andern Anlagen, womit solche am füglichsten geschehen kan, die in specie darzu angeleget, daß die vorgeschossenen Subsistance-Gelder an den Creditoribus, die solche dem Corpori angeliehen, wieder bezahlet werden sollen. Der Schluß de ao. 1739. will eine Liquidation mit dem Landkasten und eine Abthuung nach aller Justice. Wenn nun nach der höchsten Billigkeit und der Justice, wovon beyde angezogene Landtags-Schlüsse handeln, mit mir verfahren wird; so bin ich völlig zu frieden und habe mir nie im Sinn kommen lassen, ein mehres zu prætendiren; hoffe also Ew. Hochwollgeb. und HochEdelgeb. werden nunmehro einmahl belieben, die Berichtigung meiner so lang protrahirten Liquidation und Compensation, ohne fernern Auffenthalt, nach angezogenen Landtags-Schlüssen zu besorgen. Im Fall aber weiter darüber verfehlen solte, müste es zwar geschehen lassen, und mein Recht sub expressa reservatione competentium zu seiner Zeit zu prosequiren suchen, bis dahin aber alle Executiones depreciren, als welche ohnedem in illiquidis, mit Bestande Rechtens, keinen statt haben. Und muß dieses umb so mehr darumb anführen, weil die tägl. Erfahrung dergleichen facta produciret, und ich ohngeachtet der, in dero unter den 28. Aprilis, gemeldeten Dilation bis Trinitatis, dennoch am 11. hujus mit einer militarischen Execution beleget werden wollen, welche, weil sie nicht annehmen wollen, endlich wieder abgegangen; wie unangenehm solches fallen müsse, solches überlasse Ew. Hochwollgeb. und HochEdelgeb. selbst eigenen Beurtheilung, und vermuthe dahero die ferner Unterbleibung bis zur völliger Applanirung meiner Liquidations-Sache und dagegen mit Fug und Recht habenden Compensation.

Die von Ew. Hochwollgeb. und HochEdelgeb. angefügte Anlage de ao. 1735. ist einestheils eine Sache die mit voriger Liquidation gar keine Connexion hat, andern theils auch von mir niemahlen beliebet, sondern vielmehr wie zur Gnüge bekandt, ich dagegen protestiret und meine Befugnisse rechtmäßig beobachtet habe, also sehe nicht wie man solche von mir begehren können, noch dasjenige was sie aus dem Landtags-Protocollo vom 31. October 1739. anzuführen beliebet, auff mich applicabel sey, umb so mehr da bey uns in Mecklenburg nicht eingeführet ist, noch jemahlen werden wird, daß contra apertissima ein tertius Jura oder plurima vota über eines andern oder seines Mitstandes Beutel disponiren könne, ersuche also auff dieser meiner Vorstellung zu reflectiren, und solche Pôste nicht ferner mit einander zu confundiren, von mir aber zu glauben, daß mit Consideration sey

Ew.

Subzien d. 16 May
1740.

E.

Hochwollgebohrner
Insonders HochzuEhrender Herr!

Wir können fast nicht glauben, daß Ew. Hochwollgeb. wie sie in dero Schreiben vom 16. May an. cur. berühret den 11. ejusd. mit der Execution hätten beleget werden wollen, woferne derselbe den sub fine Mensis Aprilis ertheilten

und

und ihnen zugesandten Dilations-Schein / dem Executori zustellen lassen.

Sonsten aber können wir nicht umbhin, uns auf unsere Antwort vom 28. April zu beziehen / woraus Ew. Hochwollgeb. von selbsten ermessen werden / daß der Engere Ausschuß nicht bemächtiget sey / wegen der von ihnen prætendirten Subsistence-Gelder einen dero Verlangen gemässenen Schluß zu fassen / als massen solches uns in dem Landtages-Schluß vom 26ten Mart. 1727. nicht aufgegeben / noch dieses in dem Landtages-Schluß von 1739. geändert worden. Da nun ferner uns von dem Lande aufgetragen ist / alle Restanten von denen Anlagen beyzutreiben / und Ew. Hochwollgeb. nicht einmahl die in dero Schreiben vom 12. Apr. an. cur. erwehnte 166 Rt. 13. ßl. wozu sie sich doch obligiret / abgeführet / über dieses die Anlage de ao. 1735. auf öffentlichen Landtägen verwilliget / und wiederhohlet / auch von Sr. Kayserl. Mayt. derselben Abtrag approbiret worden ; So leben wir der festen Hofnung / daß Ew. Hochwollgeb. zwischen hier und den 1. September die Rückstände völlig zu berichtigen belieben werden. Wir sind übrigens jederzeit

Ew. Hochwollgeb.

Rostock d. 20 Julii 1740.

dienstwilligste
Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß.

F.

S. T,

Meine bey 12 Wochen angehaltene schwere Kranckheit und daß der Landtag damahl über alles Vermuthen so schleunig geendiget worden, haben mich abgehalten, daß ich vor dieses Jahr wiederumb nicht die Richtigkeit meiner Liquidation öffentlich wie ich lange gewünschet, besorgen können, indem ich mir feste versprochen, es würde eine löbl. Ritterschaft von dero vormahls abgegebenen Schlüssen, eine bessere Auslegung machen, als ich aus Ew. Hochwollgeb. HochEdelgeb. mir unter den 28. Apr. angeehrtesten Antwort-Schreibens bemercket, daß man abseiten des löbl. Engern Ausschusses über das Protocoll vom 26. Martii 1727. machen will. Ich kan mir nimmer vorstellen, daß einer löbl. Ritterschaft Meynung damahls gewest sey, wie jetzo die Interpretation gemachet werden will, ihren Stand und Creditori mit leeren Worten abzufertigen, und nach 13. Jahren, da doch die Sache oft und vielmahl in Bewegung gebracht worden, und andere vormahls von mir angeführte Schlüsse, meiner Meynung nach, deutlich genug erklähren, nun erst auszulegen, daß man auf deren Richtigkeit gedencken wolle. Ich halte davor, wann dergleichen vortheilhafte Auslegung, ohne der Creditorum Wiederspruch geschehen könte; es würde der Landkasten, und viele Eingesessene im Lande ruhig seyn können, daß sie zur Bezahlung Erinnerung erhalten, sie damit abkommen könten, den Creditoribus die Antwort zu geben, daß man nach examinirten Umbständen darauf gedencken wolte, wie sie zu ihrer Bezahlung gelangen könten, und man würde auf solche Weise viele Anlagen und Ausgaben überhoben seyn können, weil ich nun von einer

solchen

solchen Arth zu meiner Richtigkeit zu gelangen/ nicht gern den Anfang machen will; So muß ich Ew. Hochwollgeb. und HochEdelgeb. nochmahl ergebenst ersuchen/ mir so lange Ruhe zu gönnen bis ich hierüber/ des gantzen Landes-Erklährung vernehmen könne/ zu welchem Ende/ und weil ich den Punct wegen der Anlage von Ao. 1735. in meinem vorigen bereits weitläuftig beantwortet/ wobey es sein Bewenden hat/ dieselben geruhen/ dem Executori Haack anzubefehlen/ daß er mich dahin unberuhiget lasse/ und mit weitern Verwarnungen verschone/ den ich bey meiner einmahligen Erklährung bleibe/ alle Thätlichleiten abzuwarten und dagegen meine Rechts-Befugnisse wahrzunehmen/ also alle Verwarnung die auf solche unbefugte Weise/ an mich gelangen/ vergeblich seyn/ den ich mir nach meiner ehemahligen Erklährung/ zu keiner Anlage gestehe/ die wieder meinen Willen/ und Vorbewust/ wie ao. 1735. gemachet. Hergegen erböhtig bleibe/ meine andere Liquidations-Puncte die ich balanciret/ in Richtigkeit zu bringen/ umb so mehr/ als ich hiedurch nochmahls einbedinge/ daß ich mich zu Bezahlung der 166. Rtl. 13ß. nach meiner Balance und in meinen Schreiben vom 12. April dieses Jahres auf keine andere Weise obligiret habe/ als bis alle übrige auf solche Balance angeführte Puncte in Richtigkeit gesetzet worden/ ich verspreche mir also/ entweder eine endliche Richtigkeit und Ruhe/ oder daß der Executor befehliget werde/ mich vor künftigen Landtag mit weiterer Verwarnung zu verschonen/ oder aber ihm solche ordre zu geben/ daß er des überflüßige Reisens und Schreibens verschonet werde/ ich aber versichere/ daß ich ꝛc. ꝛc.

G.

G.

Hochwollgebohrner

Insonders HochzuEhrender Herr!

Ew. Hochwollgeb. können wir auf dero letzteres Antwort zu ertheilen, nicht unterlassen, wie wir uns nicht anders als auf unsere vorige Resolutiones beziehen können, es werden auch Ew. Hochwollgeb. gütig ermessen, daß wir daran nicht schuld, daß letzterer Landtag schleunig geendiget worden, und dieselben darauf dero Angelegenheit zu fernerweiterer Erörterung nicht gebracht. Imgleichen können wir nicht absehen, wie Ew. Hochwollgeb. dasjenige, wozu sie sich, ihrem eigenen Geständniß nach, schuldig erkandt, ferner unabgeführet lassen können, weswegen wir es bey vorigen Resolutionen bewenden lassen müssen, die übrigens jederzeit beharren

Ew. Hochwollgeb.

Rostock d. 9 Febr. 1741.

dienstwilligste
Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß.

Der geneigte Leser
beliebe
folgende Druck-Fehler
anzumercken:

Pag. 7.	lin. 6.		ließ vor Vendhausen	Wendhausen
- 13.	- 5	-	- Zehn -	Siebenzehn.
	21		Perschow -	Teschow
	32		von Bohl -	von Both
- 14.	- 10	-	Lyler -	Eylers
- 15.	- 15	-	Vendhausen-	Wendhausen
- 18.	- 3.	-	Lylers -	Eylers.
- 31.	- 18	-	Obligation -	Obligation
			Des seel. Obristen	von Vieregg
- 32	- 4	-	Verpup -	Werpup
- 13	- 12	-	bezeuget	begnüget
	24	-	auch -	auf
- 14	- 5	-	Templin -	Remplin
- 17	- 14	-	Rilbe -	Riebe
- 22	- 1	-	Rilbe -	Riebe
lin. 2	- post verbum Vieregg-			auf Abschlag
- 25	13	-	pro nehmen -	annehmen
- 35	27	-	1173 -	1713
- 41	13	-	pro lassen -	lauffen
- 68	13	-	gegehret -	begehret
- 76	10 - 11		daß contra apertissima	
	ein tertius jura -		daß ein tertius contra	
	apertissima jura.			

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0147
DFG

Der Gl. Rathmeister v. Vereyg auf Lantow gab ad protocollum

so hat die adel vereinigte landtage ihre vorschläge gethan, [illegible]
[illegible] unterhandlung, und darauf ihrerseits die
gravirata landtagsschluß gebrüdern
von Vereyg auf Hoffeist und Lantow
mit und Mariam gebrüdern gesinnet
das wir gegen dem, so, wroß domahls
als unsers theils, wegen der so übel
aufgenommenen Restantz der Vereygischen
Gütter Rossetzer linie vorgefallen nicht
gebührlich ad protocollum wendig gewesen können.
derowegen wir diese sache bis hero gegen väterl.
teyl landtag aufgesetzt wissen. Nachgen aber
bekenten wir dieses dagegen auch
jedwedes seit von unseren brüdern dem Gest Meister
v. Vereyg auf Rossetz und Levekendorff zu
stehet worden und derselbe [illegible] seines theils
massigen abwesenheits wird verhoffentlich von
Käyserl. Gestlayer sie Hart die sie dieser
Negotiation gepflogen Nachrichten vorgelesen;
so finden wir zwar sine mit einander, aus
den wasser umständen unsere Cöslinsche Gütter
und landschaft vor allzu sehr beschwert,
da wir sie dieser Negotiation gepflogen Nachrichten vorgelesen;
so finden wir zwar sine mit einander, aus
den wasser umständen unsere Cöslinsche Gütter
und landschaft vor allzu sehr beschwert,
da wir sie dieser



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn184524253X/phys_0160
DFG

ſelbige theils mit voriger liquidation
/ theils wäre dagegen von ihm pro-
nten auch plurima vota wieder be-
: nicht ſo ſchlechterdings über des
l diſponiren; Welches aber der en-
ꝛ in der Antwort vom 20. Jul. 1740.
nicht annehmen/ ſondern die Berich-
er Anlage von 1735. annoch vor den
u beſchaffen nochmahlen urgirt, weil
em Landtage verwilliget und von
ſtät approbirt worden; und obgleich
ggſcher Seits fernere Vorſtellung
biß zum näheſten Landtag Friſt ge-
ꝛdann völlige Richtigkeit zu treffen;
get/ daß man ſich nur zu Bezahlung
166. Rthl. auf dem Fall erkläret/ da
reggſcher Seits aufgeführte Poſte/
richtig angenommen würden; So
ngere Ausſchuß es unterm 9. Febr.
s bey vorigen reſolutionen gelaſſen:
der von Vieregg veranlaſſet worden
ctobr. 1741. die ſub No. XVII. ange- No. XVII.
ung dem Lande zu übergeben; und
lich anzuzeigen; daß man nun ſeit
ahren auf keine Ausfindung der Mit-
lung der ſonſt als billig agnoſcirten